



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

KONVERGENZBERICHT MAI 2006

BCE ECB EZB EKT EKP



KONVERGENZBERICHT
MAI 2006

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK



KONVERGENZBERICHT MAI 2006

Auf allen
Veröffentlichungen
der EZB ist im
Jahr 2006 ein
Ausschnitt der
5-€-Banknote
abgebildet.

© Europäische Zentralbank, 2006

Anschrift

Kaiserstraße 29
D-60311 Frankfurt am Main

Postanschrift

Postfach 16 03 19
D-60066 Frankfurt am Main

Telefon

+49 69 1344 0

Internet

www.ecb.int

Fax

+49 69 1344 6000

Telex

411 144 ecb d

Übersetzt von der Deutschen Bundesbank im Auftrag der Europäischen Zentralbank. In Zweifelsfällen gilt der englische Originaltext.

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Redaktionsschluss für die in diesem Konvergenzbericht enthaltenen Statistiken war am 28. April 2006.

ISSN 1725-9290 (Druckversion)

ISSN 1725-9509 (Internet-Version)

INHALT

EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG DER LÄNDERPRÜFUNG		2 UMFANG DER ANPASSUNG	
EINLEITUNG	6	2.1 Bereiche mit Anpassungsbedarf	64
ZUSAMMENFASSUNG DER LÄNDERPRÜFUNG	7	2.2 „Vereinbarkeit“ kontra „Harmonisierung“	65
KAPITEL I PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN KONVERGENZ		3 UNABHÄNGIGKEIT DER NZB^{EN}	
I ANALYSESCHEMA	12	3.1 Zentralbankunabhängigkeit	66
2 LÄNDERPRÜFUNG		3.1.1 Funktionelle Unabhängigkeit	66
2.1 Litauen	20	3.1.2 Institutionelle Unabhängigkeit	67
2.1.1 Preisentwicklung	20	3.1.3 Personelle Unabhängigkeit	68
2.1.2 Entwicklung der öffentlichen Finanzen	22	3.1.4 Finanzielle Unabhängigkeit	70
2.1.3 Wechselkursentwicklung	23	3.2 Geheimhaltungspflicht	71
2.1.4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes	24	4 VERBOT DER MONETÄREN FINANZIERUNG UND DES BEVORRECHTIGTEN ZUGANGS	
2.1.5 Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen	26	4.1 Verbot der monetären Finanzierung	72
2.2 Slowenien	36	4.2 Verbot des bevorrechtigten Zugangs	74
2.2.1 Preisentwicklung	36	5 EINHEITLICHE SCHREIBWEISE DES EURO	74
2.2.2 Entwicklung der öffentlichen Finanzen	38	6 RECHTLICHE INTEGRATION DER NZB^{EN} IN DAS EUROSISTEM	75
2.2.3 Wechselkursentwicklung	40	6.1 Wirtschaftspolitische Zielbestimmung	76
2.2.4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes	41	6.2 Aufgaben	76
2.2.5 Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen	42	6.3 Finanzvorschriften	77
ANHANG		6.4 Wechselkurspolitik	77
STATISTISCHE METHODIK DER KONVERGENZ- INDIKATOREN	53	6.5 Internationale Zusammenarbeit	77
		6.6 Verschiedenes	77
		7 LÄNDERBEURTEILUNG	
		7.1 Litauen	77
		7.2 Slowenien	81
		GLOSSAR	85
KAPITEL 2 VEREINBARKEIT DER INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN MIT DEM EG-VERTRAG			
I EINLEITUNG			
1.1 Allgemeine Anmerkungen	64		
1.2 Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, und rechtliche Konvergenz	64		
1.3 Gliederung der rechtlichen Beurteilung	64		

ABKÜRZUNGEN

LÄNDER

BE	Belgien	LU	Luxemburg
CZ	Tschechische Republik	HU	Ungarn
DK	Dänemark	MT	Malta
DE	Deutschland	NL	Niederlande
EE	Estland	AT	Österreich
GR	Griechenland	PL	Polen
ES	Spanien	PT	Portugal
FR	Frankreich	SI	Slowenien
IE	Irland	SK	Slowakei
IT	Italien	FI	Finnland
CY	Zypern	SE	Schweden
LV	Lettland	UK	Vereinigtes Königreich
LT	Litauen		

SONSTIGE

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BPM5	Balance of Payments Manual des IWF (5. Auflage)
cif	Einschließlich Kosten für Fracht und Versicherung bis zur Grenze des importierenden Landes
EPI	Erzeugerpreisindex
ESVG 95	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EWK	Effektiver Wechselkurs
EZB	Europäische Zentralbank
fob	Frei an Bord an der Grenze des exportierenden Landes
HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
HWWA	Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IWF	Internationaler Währungsfonds
LSK/VG	Lohnstückkosten im verarbeitenden Gewerbe
LSK/GW	Lohnstückkosten in der Gesamtwirtschaft
MFI	Monetäres Finanzinstitut
NACE Rev. 1	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (1. Überarbeitung)
NZB	Nationale Zentralbank
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SITC Rev. 3	Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel (3. Überarbeitung)
VPI	Verbraucherpreisindex
WKM	Wechselkursmechanismus
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

Entsprechend der in der Gemeinschaft angewendeten Praxis werden die EU-Länder im Bericht in der alphabetischen Reihenfolge der Bezeichnung der Länder in den jeweiligen Landessprachen aufgeführt.

**EINLEITUNG UND
ZUSAMMENFASSUNG DER
LÄNDERPRÜFUNG**

EINLEITUNG

Der Euro wurde am 1. Januar 1999 in 11 Mitgliedstaaten und am 1. Januar 2001 in Griechenland eingeführt. Nach der Erweiterung der Europäischen Union (EU) um 10 neue Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 nehmen nunmehr 13 Mitgliedstaaten noch nicht voll an der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) teil. Slowenien und Litauen stellten am 2. März 2006 bzw. am 16. März 2006 einen Antrag auf Länderprüfung; der vorliegende Konvergenzbericht wurde aus diesem Grund erstellt. Mit der Vorlage dieses Berichts erfüllt die Europäische Zentralbank (EZB) die Vorgaben von Artikel 122 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag), wonach sie dem Rat der Europäischen Union (EU-Rat) mindestens alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichtet, „inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind“. Den gleichen Auftrag hat die Europäische Kommission. Beide Berichte wurden dem EU-Rat gleichzeitig vorgelegt.

Die EZB zieht die Kriterien heran, die bereits in den früheren Konvergenzberichten der EZB und des Europäischen Währungsinstituts (EWI) verwendet wurden, um in Bezug auf die beiden betreffenden Länder zu prüfen, ob ein hohes Maß an dauerhafter wirtschaftlicher Konvergenz erreicht ist, um die Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag zu gewährleisten und um zu beurteilen, ob die rechtlichen Anforderungen eingehalten werden, die erfüllt sein müssen, damit die nationalen Zentralbanken (NZBen) integraler Bestandteil des Eurosystems werden können.

Die Prüfung des Konvergenzprozesses hängt entscheidend von der Qualität und Integrität der zugrunde liegenden Statistiken ab. Die Aufbereitung und Meldung statistischer Daten, insbesondere von Daten zur Finanzlage der öffentlichen Haushalte, dürfen durch politische Überlegungen nicht beeinflusst werden. Die

Mitgliedstaaten werden gebeten, die Qualität und Integrität ihrer Statistiken mit Priorität zu behandeln, zu gewährleisten, dass die Datenaufbereitung durch umfassende Kontrollen abgesichert wird, und gewisse Mindeststandards bei der Erstellung der Statistiken anzuwenden. Diese Standards dürften die Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der nationalen Statistikämter sowie das Vertrauen in die Qualität der Statistiken zu den öffentlichen Finanzen fördern (siehe den statistischen Anhang zu Kapitel 1).

Der vorliegende Konvergenzbericht ist in zwei Kapitel unterteilt. Kapitel 1 beschreibt die zentralen Aspekte und Ergebnisse der Prüfung der wirtschaftlichen Konvergenz. In Kapitel 2 wird untersucht, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften Litauens und Sloweniens einschließlich der Satzung der jeweiligen NZB mit Artikel 108 und 109 des EG-Vertrags und mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vereinbar sind.

ZUSAMMENFASSUNG DER LÄNDERPRÜFUNG

LITAUEN

Im Referenzzeitraum betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in Litauen 2,7% und lag somit knapp oberhalb des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts. Aufgrund der neuesten Informationen ist allerdings davon auszugehen, dass er in den kommenden Monaten allmählich steigen wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet war der Anstieg der Verbraucherpreise in Litauen in den vergangenen fünf Jahren zumeist relativ gering. Gestützt wurde diese Entwicklung dadurch, dass die Geldpolitik auf das Erreichen von Preisstabilität ausgerichtet war, wobei die Nutzung eines Currency Board, das einen Anker für die Inflationserwartungen bildete, eine besondere Rolle spielte. Die niedrige Inflation wurde trotz des relativ kräftigen Wachstums des realen BIP erzielt. Allerdings war sie auch zu einem erheblichen Teil auf die Wechselkursstrategie des Landes und die damit verbundene Entwicklung des nominalen effektiven Wechselkurses zurückzuführen. Als der litauische Litas durch die Currency-Board-Regelung noch an den US-Dollar gebunden war, wurden die Einfuhrpreise durch die starke Aufwertung der US-amerikanischen Währung gedämpft. Im Jahr 2002 wurde der Litas an den Euro gekoppelt. Danach wurden die Einfuhrpreise aufgrund des kräftigen Anziehens des Euro gegenüber anderen Währungen bis 2004 gebremst. Der von 2002 bis zum ersten Halbjahr 2004 zu beobachtende Preisrückgang war hauptsächlich auf außenwirtschaftliche Faktoren und den stärkeren Wettbewerb auf einigen inländischen Märkten zurückzuführen. Seit 2001 war das reale BIP-Wachstum relativ hoch, wofür hauptsächlich die inländische Nachfrage verantwortlich war; dies trug zur Verringerung der Arbeitslosigkeit bei. Das Wachstum des Arbeitnehmerentgelts je Arbeitnehmer nahm in den letzten Jahren stark zu. Während das Wachstum der Lohnstückkosten aufgrund des hohen Zuwachses der Arbeitsproduktivität bis 2004 moderat blieb, erhöhte es sich im Jahr 2005 auf 3,8%. Betrachtet man die jüngsten Entwicklun-

gen, so erreichte die Jahresrate der HVPI-Inflation 2005 durchschnittlich einen Wert von 2,7% und stieg im Januar 2006 auf 3,5%, bevor sie im März auf 3,1% zurückging.

Für die Inflation in Litauen bestehen in den kommenden Jahren mehrere Aufwärtsrisiken. Erstens lagen die von privaten Haushalten im Jahr 2005 bezahlten Gaspreise nach wie vor bei lediglich rund 50% des durchschnittlichen Niveaus im Euroraum, und die Angleichung der Verbrauchsteuern auf Kraftstoffe, Tabak und Alkohol an das EU-Niveau ist noch nicht abgeschlossen. Die Harmonisierung der Verbrauchsteuer auf Tabakprodukte wird im Zeitraum bis 2010 insgesamt einen Aufwärtsdruck von rund 2 Prozentpunkten auf die Teuerung ausüben. Zweitens lassen das sehr lebhaftes Produktionswachstum, das vom hohen Kreditwachstum und von den niedrigen Zinsen angeregt wird, und auftretende Engpässe am Arbeitsmarkt auf ein Risiko steigender Lohnstückkosten und ganz allgemein höherer inländischer Preise schließen. Wengleich der erwartete Anstieg der Energiepreise, der indirekten Steuern und der administrierten Preise an sich nur zu einzelnen vorübergehenden Preisschocks führen dürfte, deutet das Zusammenwirken solcher Schocks vor dem Hintergrund eines sehr kräftigen Wirtschaftswachstums und einer angespannten Arbeitsmarktlage auf Risiken von Zweitrundeneffekten und damit auf einen merklicheren und vermutlich auch länger anhaltenden Anstieg der Inflation hin. Zudem dürfte der Aufholprozess die Inflation in den kommenden Jahren beeinflussen, wobei allerdings schwer abzuschätzen ist, in welchem Umfang dies geschehen wird.

Das Haushaltsdefizit Litauens belief sich im Jahr 2005 auf 0,5% des BIP und lag damit deutlich unter dem Referenzwert. Litauen verzeichnet kein übermäßiges Defizit. Für 2006 wird von der Europäischen Kommission ein leichter Anstieg auf 0,6% des BIP prognostiziert. Die öffentliche Schuldenquote ging im Jahr 2005 auf 18,7% zurück und wird den Prognosen zufolge 2006 auf 18,9% steigen. Sie bleibt damit weit unter dem Referenzwert von 60%. Als mittelfristiges Haushaltsziel wird im Kon-

vergenzprogramm ein Defizit von 1 % des BIP angegeben. In Bezug auf sonstige finanzpolitische Faktoren ist festzustellen, dass die Defizitquote in den Jahren 2004 und 2005 das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP nicht übertraf.

Den jüngsten Prognosen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik der EU und der Europäischen Kommission zufolge werden in Litauen die staatlichen Ausgaben für die Altersversorgung bis zum Jahr 2050 per saldo moderat ansteigen, und zwar um 1,4 Prozentpunkte des BIP. Darin spiegelt sich zum Teil die Durchführung von Rentenreformen in der Vergangenheit wider. Gleichwohl ist Wachsamkeit geboten, da die tatsächlichen demografischen, wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen weniger günstig ausfallen könnten als prognostiziert.

Der litauische Litas nimmt seit etwa 22 Monaten am WKM II teil, das heißt seit weniger als zwei Jahren vor der Prüfung durch die EZB. Vor seiner Teilnahme am WKM II notierte der Litas im Referenzzeitraum unverändert bei seinem späteren WKM-II-Leitkurs zum Euro. Litauen trat dem WKM II mit seiner bisherigen Currency-Board-Regelung im Rahmen einer einseitigen Bindung bei, aus der keine zusätzlichen Verpflichtungen für die EZB erwachsen. Seit seiner Aufnahme in den WKM II weist der Litas keine Abweichung von seinem Leitkurs auf. Litauen hat den Leitkurs seiner Währung zum Euro im WKM II nicht von sich aus abgewertet. Das Currency-Board-Regime impliziert zwar, dass die Lietuvos bankas regelmäßig an den Devisenmärkten tätig war, der Umfang ihrer Devisengeschäfte mit litauischen Geschäftsbanken war jedoch per saldo gering. Der reale Wechselkurs des Litas liegt – sowohl gegenüber dem Euro als auch effektiv – etwas über den historischen Durchschnittswerten. Diese Werte sind allerdings mit Vorsicht zu interpretieren, da Litauen im Referenzzeitraum einen Transformationsprozess hin zu einer Marktwirtschaft durchlaufen hat, der jede historische Beurteilung der realen Wechselkursentwicklung erschwert. Dessen ungeachtet war das Defizit in der Leistungsbilanz und bei den Vermögens-

übertragungen zusammengenommen mit 5,6 % des BIP im Jahr 2005 verhältnismäßig hoch. Die Nettokapitalzuflüsse bei den Direktinvestitionen deckten knapp die Hälfte dieses Defizits.

Die langfristigen Zinsen lagen im Referenzzeitraum durchschnittlich bei 3,7 % und damit deutlich unterhalb des Referenzwerts für das Zinskriterium. Sie näherten sich weiter an die durchschnittlichen Anleiherenditen im Euro-Währungsgebiet an, worin sich die Glaubwürdigkeit des Currency Board und das Marktvertrauen in die allgemeine wirtschaftliche und fiskalische Entwicklung in Litauen niederschlugen.

Um einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz zu gewährleisten, wird es in Litauen darauf ankommen, die Finanzpolitik adäquat zu straffen und dadurch das Risiko des Aufbaus eines nachfrageinduzierten Inflationsdrucks zu verringern. Eine restriktive Finanzpolitik wird auch zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Außerdem müssen das derzeit starke Kreditwachstum und das hohe Leistungsbilanzdefizit genau beobachtet werden, da sie Anzeichen für das Auftreten von Ungleichgewichten sein können. Darüber hinaus wird es wichtig sein, den Wettbewerb an den Gütermärkten weiter zu stärken, mit der Liberalisierung der regulierten Sektoren fortzufahren, eine angemessene Lohnpolitik umzusetzen, die das Wachstum der Arbeitsproduktivität und die Entwicklung in den Wettbewerbsländern widerspiegelt, und das Funktionieren der Arbeitsmärkte weiter zu verbessern. Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, ein der Preisstabilität förderliches Umfeld zu gewährleisten, sowie den Wettbewerb und die Beschäftigung stützen.

Die Verfassung Litauens, und das Gesetz über die Lietuvos bankas wurden zuletzt am 25. April 2006 geändert, und andere Gesetze (das Gesetz über die Ausgabe von Bargeld, das Gesetz zur Änderung der Bezeichnung und Stückelung von Währungseinheiten, das Währungsgesetz und das Gesetz über die Glaubwürdigkeit des Litas) wurden gleichzeitig

aufgehoben. Nach diesen jüngsten Änderungen sind die litauische Verfassung und das Gesetz über die Lietuvos bankas mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbar.

SLOWENIEN

Im Referenzzeitraum betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in Slowenien 2,3 % und lag somit unterhalb des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts für das Preisstabilitätskriterium. Aufgrund der neuesten Informationen ist davon auszugehen, dass er in den kommenden Monaten stabil bleiben wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet sind in Slowenien erst seit relativ kurzer Zeit niedrige Teuerungsraten zu verzeichnen. Der Verbraucherpreisanstieg in Slowenien ging von 1995 bis 2005 spürbar zurück. Diese Entwicklung ist auf eine Reihe von wichtigen politischen Entscheidungen zurückzuführen; dazu gehören insbesondere die Einführung eines neuen geldpolitischen Handlungsrahmens im Jahr 2001 mit dem vorrangigen Ziel der Preisstabilität und der Beitritt zum WKM II im Juni 2004. In der Zeit seit dem Beitritt zum WKM II nutzte die Banka Slovenije ihre Devisenswap-Fazilität, um die Stabilität des Euro-Tolar-Wechselkurses zu gewährleisten, wobei sie die inländischen Zinsen über jenen des Euro-Währungsgebiets hielt. Diese Politik, die zu einem beträchtlichen Abstand zwischen den Kurzfristzinsen in Slowenien und im Euroraum führte, erleichterte den Inflationsabbau. Für den Großteil des hier betrachteten Zeitraums gilt, dass die Inflationsentwicklung vor dem Hintergrund eines recht robusten Wachstums des realen BIP und relativ stabiler Arbeitsmarktbedingungen betrachtet werden sollte. Das Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer stieg relativ kräftig an, wenngleich sich dieser Anstieg seit 2000 verlangsamte, während die Lohnstückkosten seit 2001 allmählich sanken. Betrachtet man die jüngsten Entwicklungen, so belief sich die Teu-

erung nach dem HVPI im Jahr 2005 durchschnittlich auf 2,5 %. Im Januar 2006 lag sie bei 2,6 % und sank anschließend im März auf 2,0 %.

Bei den vorhersehbaren Faktoren, die einen Aufwärtsdruck auf die Inflation in Slowenien ausüben werden, dürfte auf kurze Sicht die Harmonisierung der Verbrauchsteuer auf Tabak, die voraussichtlich in drei Schritten bis 2008 eingeführt wird, mit insgesamt bis zu 0,5 Prozentpunkten zur Teuerung nach dem HVPI beitragen. Darüber hinaus dürfte sich die mögliche Erhöhung der Mehrwertsteuer, die im Haushalt für den 1. Januar 2007 vorgesehen ist, im Jahr 2007 unmittelbar inflationssteigernd (rund 0,7 Prozentpunkte) auswirken. Für die Inflationssichten lassen sich eine Reihe von Aufwärtsrisiken ausmachen. Erstens gehen Risiken von der relativ hohen Inlandsnachfrage aus, insbesondere vor dem Hintergrund eines sich beschleunigenden Kreditwachstums und einer weiteren Anpassung der Zinsen. Zweitens ergeben sich Risiken aus dem Anstieg der administrierten Preise und dem Nachlassen der dämpfenden Wirkung, die der gestiegene Wettbewerb auf die Inflation hatte. Außerdem bestehen Risiken hinsichtlich der Lohnsteigerungen und möglicher Zweitrundeneffekte aufgrund des jüngsten Energiepreisanstiegs. Darüber hinaus dürfte der Aufholprozess die Inflation in den kommenden Jahren beeinflussen, wobei allerdings schwer abzuschätzen ist, in welchem Umfang dies geschehen wird.

Das Haushaltsdefizit Sloweniens belief sich im Jahr 2005 auf 1,8 % des BIP und lag damit deutlich unter dem Referenzwert. Slowenien verzeichnet kein übermäßiges Defizit. Für 2006 wird von der Europäischen Kommission eine leichte Erhöhung des Defizits auf 1,9 % des BIP prognostiziert. Die öffentliche Schuldenquote nahm im Jahr 2005 auf 29,1 % ab und wird den Prognosen zufolge 2006 auf 29,9 % steigen. Sie bleibt damit weit unter dem Referenzwert von 60 %. Gemessen an den im Konvergenzprogramm veranschlagten Finanzierungssalden sind in Slowenien weitere Konsolidierungsschritte erforderlich, wenn das im Konvergenz-

programm verankerte mittelfristige Haushaltsziel erreicht werden soll, welches mit einem Defizit von 1 % des BIP angegeben wird. In Bezug auf sonstige finanzpolitische Faktoren ist festzustellen, dass die Defizitquote in den Jahren 2004 und 2005 das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP nicht übertraf.

Den jüngsten Prognosen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik der EU und der Europäischen Kommission zufolge werden in Slowenien die staatlichen Ausgaben für die Altersversorgung bis zum Jahr 2050 stark ansteigen, und zwar um 9,7 Prozentpunkte des BIP. Die erforderliche Bewältigung dieser Belastung muss frühzeitig erfolgen und dürfte leichter fallen, wenn genügend Spielraum im Bereich der öffentlichen Finanzen geschaffen würde, bevor die prognostizierte Verschlechterung der demografischen Lage eintritt.

Der slowenische Tolar nimmt seit etwa 22 Monaten am WKM II teil, das heißt seit weniger als zwei Jahren vor der Prüfung durch die EZB. Vor seiner Teilnahme am WKM II wertete der Tolar im Referenzzeitraum zum Euro allmählich ab. Slowenien trat dem WKM II mit einem Leitkurs von 239,64 Tolar = 1 Euro bei, was dem Marktkurs zum Zeitpunkt des Beitritts entsprach. Nach dem Beitritt zum WKM II wurde die Politik der Abwertung des Tolar zum Euro nicht weiter verfolgt. Slowenien hat den Leitkurs seiner Währung zum Euro im WKM II nicht von sich aus abgewertet und hielt zum einen den Tolar nahe bei seinem Leitkurs und zum anderen die inländischen kurzfristigen Zinssätze über jenen des Euroraums. Die Banka Slovenije nutzte ihre Devisenswap-Fazilität, um die Volatilität der Währung sehr gering zu halten. Um den Umfang der aufgelaufenen Swaps zu verringern, wurden von Zeit zu Zeit endgültige Käufe von Devisen durchgeführt, was einen insgesamt umfangreichen Nettoankauf von Devisen zur Dämpfung eines möglichen Aufwärtsdrucks auf die Währung zur Folge hatte. Der reale Wechselkurs des slowenischen Tolar lag im April 2006 – sowohl gegenüber dem Euro als auch effektiv – in der

Nähe der für die Zeit ab Januar 1996 bzw. seit Einführung des Euro in den Ländern der Währungsunion im Jahr 1999 berechneten historischen Durchschnittswerte. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so wies Slowenien in den letzten zehn Jahren in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen einen im Großen und Ganzen ausgeglichenen Saldo auf.

Die langfristigen Zinsen lagen im Referenzzeitraum durchschnittlich bei 3,8 % und damit deutlich unterhalb des Referenzwerts für das Zinskriterium. Die langfristigen Zinsen in Slowenien näherten sich den durchschnittlichen Anleiherenditen im Euro-Währungsgebiet stetig an, worin sich vor allem das Vertrauen in die Geld- und Wechselkurspolitik der Banka Slovenije sowie in die allgemeine wirtschaftliche und fiskalische Entwicklung in Slowenien niederschlug.

Um einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz zu gewährleisten, wird es in Slowenien darauf ankommen, einen soliden Kurs zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen einzuschlagen, der auch einen möglichen Nachfrage- und Druck in der Wirtschaft mindern würde, und eine maßvolle Lohnpolitik zu betreiben, die das Wachstum der Arbeitsproduktivität und die Entwicklung in den Wettbewerbsländern widerspiegelt. Von entscheidender Bedeutung ist auch, die Strukturreformen voranzutreiben. Vor allem eine gestiegene Arbeitsmarktflexibilität durch De-Indexierung und die Fortsetzung der wirtschaftlichen Liberalisierung, die zu einem stärkeren Wettbewerb an den Gütermärkten führt, werden zur Schaffung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds beitragen.

Nach den kürzlich in Kraft getretenen Änderungen ist das Gesetz über die Banka Slovenije mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbar.

KAPITEL I

**PRÜFUNG DER
WIRTSCHAFTLICHEN
KONVERGENZ**

I ANALYSESHEMA

Um den Stand der wirtschaftlichen Konvergenz in den beiden Mitgliedstaaten Litauen und Slowenien zu prüfen, die eine Länderprüfung beantragt haben, verwendet die EZB ein einheitliches Analyseschema, das separat auf jedes dieser beiden Länder angewandt wird. Dieses Analyseschema stützt sich zum einen auf die Bestimmungen des EG-Vertrags und deren Anwendung durch die EZB in Bezug auf die Entwicklung der Preise, der Finanzierungssalden und Schuldenquoten, der Wechselkurse und der langfristigen Zinssätze sowie auf sonstige einschlägige Faktoren. Zum anderen basiert es auf einer Reihe vergangenheitsbezogener und zukunftsorientierter Wirtschaftsindikatoren, die für eine genauere Prüfung der Dauerhaftigkeit der Konvergenz zweckmäßig erscheinen. In den Kästen 1 bis 4 werden die Bestimmungen des EG-Vertrags kurz zusammengefasst und methodische Einzelheiten zur Anwendung dieser Bestimmungen durch die EZB erläutert.

Der vorliegende Bericht baut auf Prinzipien auf, die in früheren, vom EWI und der EZB veröffentlichten Berichten dargelegt wurden, um die Kontinuität und Gleichbehandlung sicherzustellen. Insbesondere legt die EZB bei der Anwendung der Konvergenzkriterien eine Reihe von Leitprinzipien zugrunde. Erstens werden die einzelnen Kriterien strikt ausgelegt und angewendet. Dahinter steht die Überlegung, dass der Zweck der Kriterien im Wesentlichen darin liegt, zu gewährleisten, dass nur diejenigen Mitgliedstaaten, die der Aufrechterhaltung von Preisstabilität und dem Zusammenhalt des Euro-Währungsgebiets förderliche wirtschaftliche Bedingungen aufweisen, diesem beitreten können. Zweitens bilden die Konvergenzkriterien ein kohärentes und integriertes Ganzes und müssen insgesamt erfüllt werden; der EG-Vertrag führt die Kriterien gleichberechtigt auf und legt keine Rangordnung nahe. Drittens müssen die Konvergenzkriterien auf Grundlage der Ist-Daten erfüllt werden. Viertens sollte die Anwendung der Konvergenzkriterien in konsistenter, transparenter und einfacher Weise erfolgen. Außerdem wird erneut betont, dass die Konver-

genzkriterien nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern dauerhaft einzuhalten sind. Aus diesem Grund beschäftigen sich die Länderberichte ausführlich mit der Dauerhaftigkeit der Konvergenz.

Daher wird die Wirtschaftsentwicklung in den betreffenden Ländern im Rückblick betrachtet, und zwar vor allem in den vergangenen zehn Jahren. So lässt sich exakter bestimmen, inwieweit die aktuellen Fortschritte auf echte strukturelle Anpassungen zurückzuführen sind, womit sich wiederum die Dauerhaftigkeit der wirtschaftlichen Konvergenz besser einschätzen lässt. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass zurückreichende Daten für die meisten neuen Mitgliedstaaten stark von dem Reformprozess, den diese Länder durchlaufen haben, beeinflusst sein können. Zudem wird, soweit dies zweckmäßig erscheint, eine vorausschauende Perspektive eingenommen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass die Nachhaltigkeit einer günstigen Wirtschaftsentwicklung entscheidend von angemessenen und dauerhaften politischen Maßnahmen zur Bewältigung bestehender und zukünftiger Herausforderungen abhängt. Insgesamt ist hervorzuheben, dass für die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der wirtschaftlichen Konvergenz sowohl die Erreichung einer soliden Ausgangsposition als auch der nach der Einführung des Euro eingeschlagene politische Kurs von Bedeutung sind.

Das einheitliche Schema wird separat auf die zwei zu prüfenden Mitgliedstaaten angewandt. Diese Länderprüfungen, die auf die Entwicklung in jedem der beiden Mitgliedstaat abstellen, sind im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 121 des EG-Vertrags gesondert zu betrachten.

Die Bestimmungen des EG-Vertrags im Hinblick auf die Preisentwicklung und deren Anwendung durch die EZB sind in Kasten 1 dargelegt.

Kasten I

PREISENTWICKLUNG**1 Bestimmungen des EG-Vertrags**

Artikel 121 Absatz 1 erster Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert die

„Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten nahekommmt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben“.

Artikel 1 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 Absatz 1 des EG-Vertrags legt fest:

„Das in Artikel 121 Absatz 1 erster Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Preisstabilität bedeutet, dass ein Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen muss, die um nicht mehr als 1 ½ Prozentpunkte über der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Inflation wird anhand des Verbraucherpreisindex auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.“

2 Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags

Im Rahmen dieses Berichts wendet die EZB die Bestimmungen des EG-Vertrags wie folgt an:

- Erstens wurde im Hinblick auf „eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate“ die Teuerungsrate anhand der Veränderung des letzten verfügbaren Zwölfmonatsdurchschnitts des HVPI gegenüber dem Zwölfmonatsdurchschnitt der Vorperiode berechnet. Der für diesen Bericht maßgebliche Referenzzeitraum für die Inflationsrate erstreckt sich somit von April 2005 bis März 2006.
- Zweitens wurde der Vorgabe „höchstens drei [...] Mitgliedstaaten [...], die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben“ Rechnung getragen, indem für den Referenzwert das ungewichtete arithmetische Mittel der Teuerungsrate folgender drei EU-Länder mit den niedrigsten Teuerungsraten herangezogen wurde: Schweden (0,9 %), Finnland (1,0 %) und Polen (1,5 %). Daraus ergibt sich eine Durchschnittsrate von 1,1 %, womit sich nach Addition von 1 ½ Prozentpunkten der Referenzwert auf 2,6 % beläuft.

Die Teuerung wurde auf der Grundlage des HVPI gemessen, der entwickelt wurde, um die Konvergenz im Hinblick auf die Preisstabilität auf vergleichbarer Grundlage beurteilen zu können (siehe den statistischen Anhang zu Kapitel 1). Im statistischen Abschnitt dieses Berichts wird zu Informationszwecken die durchschnittliche Inflationsrate des Euro-Währungsgebiets ausgewiesen.

Um die Dauerhaftigkeit der Preisentwicklung detaillierter beurteilen zu können, wird der Durchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate im zwölfmonatigen Berichtszeitraum von April 2005 bis März 2006 der Inflationsdynamik gegenübergestellt, die in den letzten zehn Jahren in den Mitgliedstaaten zu beobachten war. Dabei werden der geldpolitische Kurs – insbesondere die Frage, ob die Geldpolitik vorrangig auf das Erreichen und die Gewährleistung von Preisstabilität ausgerichtet ist – sowie der Beitrag, den andere Bereiche der Wirtschaftspolitik zur Erreichung dieses Ziels geleistet haben, eingehend untersucht. Darüber hinaus werden die Auswirkungen des gesamtwirtschaftlichen Umfelds auf das Erreichen von Preisstabilität berücksichtigt. Die Preisentwicklung wird unter dem Aspekt von Angebots- und Nachfragebedingungen untersucht, wobei der Schwerpunkt unter anderem auf Faktoren liegt, die die Lohnstückkosten sowie die Importpreise beeinflussen. Schließlich werden die

Entwicklungen anderer wichtiger Preisindizes (etwa des HVPI ohne unverarbeitete Nahrungsmittel und Energie, des nationalen VPI, des VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern, des Deflators des privaten Verbrauchs, des BIP-Deflators und der Erzeugerpreise) einbezogen. Vorausblickend wird zu den für die nahe Zukunft zu erwartenden Inflationsentwicklungen, einschließlich der Prognosen wichtiger internationaler Organisationen und der Marktteilnehmer, Stellung genommen. Ferner werden strukturelle Aspekte erörtert, die für die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds nach der Einführung des Euro von Bedeutung sind.

Die Bestimmungen des EG-Vertrags im Hinblick auf die Entwicklung der öffentlichen Finanzen und deren Anwendung durch die EZB sowie Verfahrensfragen sind in Kasten 2 dargestellt.

Kasten 2

ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

1 Bestimmungen des EG-Vertrags

Artikel 121 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert

„eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104 Absatz 6“.

Artikel 2 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des EG-Vertrags legt fest, dass dieses Kriterium

„bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Prüfung keine Ratsentscheidung nach Artikel 104 Absatz 6 dieses Vertrags vorliegt, wonach in dem betreffenden Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht“.

Artikel 104 stellt das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit dar. Gemäß Artikel 104 Absatz 2 und 3 erstellt die Europäische Kommission einen Bericht, wenn ein Mitgliedstaat die Anforderungen an die Haushaltsdisziplin nicht erfüllt, insbesondere wenn

- a) das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum BIP einen bestimmten Referenzwert (im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf 3 % des BIP festgelegt) überschreitet, es sei denn, dass

- entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat
 - oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt,
- b) das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP einen bestimmten Referenzwert überschreitet (im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf 60 % des BIP festgelegt), es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Darüber hinaus ist in dem Bericht der Europäischen Kommission zu berücksichtigen, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats. Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss gibt dann eine Stellungnahme zu dem Bericht der Europäischen Kommission ab. Schließlich entscheidet nach Artikel 104 Absatz 6 der EU-Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, nach Prüfung der Gesamtlage, ob in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht.

2 Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags

Die EZB bringt zum Zweck der Konvergenzprüfung ihre Auffassung zur Entwicklung der öffentlichen Finanzen zum Ausdruck. Mit Blick auf die Tragfähigkeit prüft die EZB die wichtigsten Indikatoren der Entwicklung der öffentlichen Finanzen von 1996 bis 2005, betrachtet die Perspektiven und Herausforderungen für die öffentlichen Finanzen und befasst sich besonders mit dem Zusammenhang zwischen Defiziten und der Schuldenentwicklung.

In Bezug auf Artikel 104 ist die EZB im Gegensatz zur Europäischen Kommission nicht formell in das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit eingebunden. Der von der EZB erstellte Bericht führt lediglich an, ob für das Land ein solches Verfahren eröffnet wurde.

Im Hinblick auf die Vertragsbestimmung, wonach eine Schuldenquote von mehr als 60 % „hinreichend rückläufig“ sein und „sich rasch genug dem Referenzwert“ nähern muss, untersucht die EZB die frühere und künftige Entwicklung der Schuldenquote.

Die Prüfung der Entwicklung der öffentlichen Finanzen stützt sich auf Daten in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 ermittelt wurden (siehe den statistischen Anhang zu Kapitel 1). Die meisten Zahlen, die im vorliegenden Bericht genannt werden, wurden im April 2006 von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt und beziehen sich auf die Finanzlage des Staatssektors von 1996 bis 2005 sowie auf Prognosen der Europäischen Kommission für 2006.

Hinsichtlich der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen werden die Ergebnisse des Referenzjahres 2005 den Entwicklungen in den Mitgliedstaaten in den vergangenen zehn Jahren gegenübergestellt. Zunächst wird die Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote in diesem Zeitraum betrachtet, und die Bestimmungsfaktoren für diese Entwicklung werden untersucht: die Differenz zwischen dem nominalen BIP-Wachstum und den Zinssätzen, der Primärsaldo sowie Veränderungen der Schuldenquote durch Vorgänge, die nicht in der Defizitquote erfasst werden (Deficit-Debt-Adjustments). Ein solcher Blickwinkel kann weiteren Aufschluss darüber geben, inwieweit das gesamtwirtschaftliche Umfeld – insbesondere das Zusammenspiel von Wachstum und Zinsen – die Verschuldungsdynamik beeinflusst hat. Er kann auch Informationen darüber liefern, welchen Beitrag die aus dem Primärsaldo ersichtlichen Anstrengungen zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen geleistet haben und welche Rolle Sonderfaktoren, die in den Deficit-Debt-Adjustments enthalten sind, gespielt haben. Darüber hinaus wird die Struktur der öffentlichen Verschuldung betrachtet, wobei das Hauptaugenmerk auf den Anteil der Schulden mit kurzer Laufzeit und den der Fremdwährungsschuld sowie deren Entwicklung gerichtet ist. Durch den Vergleich dieser Anteile mit dem jeweiligen Schuldenstand wird die Reagibilität der Finanzierungssalden gegenüber Veränderungen der Wechselkurse und Zinssätze herausgestellt.

In einem weiteren Schritt wird die Entwicklung der Defizitquote untersucht. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Veränderung der jährlichen Defizitquote eines Landes für gewöhnlich von einer Vielzahl von Bestimmungsfaktoren beeinflusst wird. Diese Einflussgrößen werden häufig unterteilt in konjunkturelle Faktoren, die die Auswirkungen von

Veränderungen des Konjunkturzyklus auf das Defizit widerspiegeln, und nichtkonjunkturelle Faktoren, die oft als Ausdruck struktureller oder dauerhafter Anpassungen des finanzpolitischen Kurses angesehen werden. Man kann jedoch nicht unbedingt davon ausgehen, dass diese nichtkonjunkturellen Faktoren, wie sie im vorliegenden Bericht beziffert werden, immer eine strukturelle Veränderung der Finanzlage des Staates widerspiegeln, da darin auch die Auswirkungen von politischen Maßnahmen und Sonderfaktoren mit zeitlich begrenzter Wirkung auf den Haushaltssaldo eingeschlossen sind. Die Entwicklung der Staatsausgaben und -einnahmen in der Vergangenheit wird ebenfalls einer eingehenden Betrachtung unterzogen; außerdem werden die wichtigsten Bereiche für künftige Konsolidierungsmaßnahmen dargestellt.

Vorausblickend geht der Bericht auf die Haushaltspläne der Länder sowie die jüngsten Prognosen der Europäischen Kommission für 2006 ein, und auch die mittelfristige finanzpolitische Strategie, wie sie im Konvergenzprogramm zum Ausdruck kommt, wird untersucht. Hierzu gehört etwa die Beurteilung der Frage, ob das im Stabilitäts- und Wachstumspakt niedergelegte mittelfristige Haushaltsziel den Prognosen zufolge erreicht wird. Darüber hinaus werden die langfristigen Herausforderungen für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen hervorgehoben. Hier sind insbesondere die umlagefinanzierten staatlichen Altersversorgungssysteme im Zusammenhang mit der demografischen Veränderung sowie die Staatsbürgschaften und -garantien zu nennen.

Die Bestimmungen des EG-Vertrags im Hinblick auf die Wechselkursentwicklung und deren Anwendung durch die EZB sind in Kasten 3 dargelegt.

Kasten 3

WECHSELKURSENTWICKLUNG

1 Bestimmungen des EG-Vertrags

Artikel 121 Absatz 1 dritter Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert die

„Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats“.

Artikel 3 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 Absatz 1 des EG-Vertrags legt fest:

„Das in Artikel 121 Absatz 1 dritter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems bedeutet, dass ein Mitgliedstaat die im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems vorgesehenen normalen Bandbreiten zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen eingehalten haben muss. Insbesondere darf er den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet haben.“

2 Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags

Im Hinblick auf die Wechselkursstabilität untersucht die EZB, ob ein Mitgliedstaat vor der Konvergenzprüfung mindestens zwei Jahre ohne starke Spannungen am WKM II (der im Januar 1999 den WKM ablöste) teilgenommen hat, insbesondere ohne Abwertung gegenüber dem Euro. In Fällen einer kürzeren Teilnahme wird die Wechselkursentwicklung – wie in früheren Berichten – für einen zweijährigen Referenzzeitraum beschrieben.

Die Prüfung der Wechselkursstabilität gegenüber dem Euro konzentriert sich darauf, ob der Wechselkurs in der Nähe des WKM-II-Leitkurses gelegen hat, berücksichtigt aber auch Faktoren, die zu einer Aufwertung geführt haben könnten. Dies steht im Einklang mit dem in der Vergangenheit verfolgten Ansatz. In diesem Zusammenhang beeinflusst die Schwankungsbreite im WKM II nicht die Prüfung des Kriteriums der Wechselkursstabilität.

Darüber hinaus werden zur Feststellung, ob „starke Spannungen“ vorliegen, allgemein a) die Abweichung der Wechselkurse von den WKM-II-Leitkursen gegenüber dem Euro untersucht, b) Indikatoren wie die Wechselkursvolatilität gegenüber dem Euro und ihre Entwicklung sowie Zinsdifferenzen im kurzfristigen Bereich gegenüber dem Euro-Währungsgebiet und ihre Entwicklung herangezogen und c) Devisenmarktinterventionen berücksichtigt.

Bei allen bilateralen Wechselkursen für den Referenzzeitraum von Mai 2004 bis April 2006 handelt es sich um offizielle Referenzkurse der EZB (siehe den statistischen Anhang zu Kapitel 1).

Sowohl Litauen als auch Slowenien nehmen seit dem 28. Juni 2004 am WKM II teil, das heißt seit weniger als zwei Jahren vor der Prüfung durch die EZB. Die Wertentwicklung ihrer Währungen gegenüber dem Euro wird für den Zeitraum vom 29. April 2004 bis zum 28. April 2006 dargestellt.

Neben der Entwicklung des nominalen Wechselkurses gegenüber dem Euro werden auch die vorliegenden Daten zur Tragfähigkeit des aktuellen Wechselkurses kurz beleuchtet. Dazu wird die längerfristige Entwicklung der realen bil-

teralen und effektiven Wechselkurse, der Leistungsbilanz, der Vermögensübertragungen und der Kapitalbilanz sowie des Netto-Auslandsvermögensstatus des Landes herangezogen. Mit Blick auf die Integration der Märkte wird außerdem der Anteil des Euro-Währungsgebiets am gesamten Außenhandel geprüft.

Die Bestimmungen des EG-Vertrags im Hinblick auf die Entwicklung des langfristigen Zinssatzes und deren Anwendung durch die EZB sind in Kasten 4 dargelegt.

Kasten 4

ENTWICKLUNG DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES

1 Bestimmungen des EG-Vertrags

Artikel 121 Absatz 1 vierter Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert die

„Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt“.

Artikel 4 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 Absatz 1 des EG-Vertrags legt fest:

„Das in Artikel 121 Absatz 1 vierter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Konvergenz der Zinssätze bedeutet, dass im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung in einem Mitgliedstaat der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Zinssätze werden anhand langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.“

2 Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags

Im Rahmen dieses Berichts wendet die EZB die Bestimmungen des EG-Vertrags wie folgt an:

- Erstens wurde zur Ermittlung des „durchschnittlichen langfristigen Nominalzinssatzes“, der „im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung“ beobachtet wurde, das arithmetische Mittel der letzten zwölf Monate herangezogen, für die HVPI-Werte vorlagen. Der für diesen Bericht maßgebliche Referenzzeitraum erstreckt sich von April 2005 bis März 2006.

- Zweitens wurde der Vorgabe „höchstens drei [...] Mitgliedstaaten [...], die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben“ Rechnung getragen, indem für den Referenzwert das ungewichtete arithmetische Mittel der langfristigen Zinssätze der drei EU-Länder verwendet wurde, die auch zur Berechnung des Referenzwerts für das Kriterium der Preisstabilität herangezogen wurden (siehe Kasten 1). Die langfristigen Zinssätze der drei betreffenden Länder betragen im für diesen Bericht maßgeblichen Referenzzeitraum 3,3 % (Schweden), 3,3 % (Finnland) und 5,0 % (Polen); folglich liegt der durchschnittliche Zinssatz bei 3,9 % und der Referenzwert – nach Addition von 2 Prozentpunkten – bei 5,9 %.

Die Zinssätze wurden auf der Grundlage vorliegender harmonisierter langfristiger Zinssätze gemessen, die zum Zwecke der Konvergenzprüfung ermittelt wurden (siehe den statistischen Anhang zu Kapitel 1).

Wie bereits erwähnt, verweist der Vertrag explizit auf die „Dauerhaftigkeit der Konvergenz“, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt. Die Entwicklung im Referenzzeitraum von April 2005 bis März 2006 wird daher vor dem Hintergrund der Entwicklung der langfristigen Zinssätze in den letzten zehn Jahren (oder dem Zeitraum, für den Daten vorliegen) und der Hauptbestimmungsfaktoren der Zinsdifferenzen gegenüber dem durchschnittlichen langfristigen Zinssatz im Euro-Währungsgebiet betrachtet.

Schließlich muss dieser Bericht gemäß Artikel 121 Absatz 1 des EG-Vertrags noch verschiedene sonstige einschlägige Faktoren berücksichtigen, nämlich „die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes“. Diese Faktoren werden im folgenden Abschnitt anhand der oben angeführten Einzelkriterien geprüft. Angesichts der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 wird die Entwicklung der ECU nicht mehr gesondert erörtert.

Die statistischen Daten, die bei der Anwendung der Konvergenzkriterien herangezogen wurden, wurden von der Europäischen Kommission (im Fall der Langfristzinsen in Zusammenarbeit mit der EZB) zur Verfügung gestellt (siehe auch

den statistischen Anhang in Kapitel 1 sowie die Tabellen und Abbildungen). Die Konvergenzdaten zur Entwicklung der Preise und langfristigen Zinssätze decken den Zeitraum bis März 2006 ab, dem letzten Monat, für den Zahlen zu den HVPIs verfügbar waren. Bei den Wechselkursen endet der Referenzzeitraum am 28. April 2006. Die Daten zu den Haushaltspositionen erstrecken sich auf den Zeitraum bis 2005. Berücksichtigt werden auch Prognosen verschiedener Quellen, die jüngsten Konvergenzprogramme der zwei Mitgliedstaaten sowie sonstige Informationen, die für die in die Zukunft gerichtete Prüfung der Dauerhaftigkeit der Konvergenz als wichtig erachtet werden.

Redaktionsschluss für die in diesem Konvergenzbericht enthaltenen Statistiken war am 28. April 2006.

2 LÄNDERPRÜFUNG

2.1 LITAUEN

2.1.1 PREISENTWICKLUNG

Im Referenzzeitraum von April 2005 bis März 2006 betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in Litauen 2,7 % und lag somit knapp oberhalb des Referenzwerts für das Preisstabilitätskriterium von 2,6 % (siehe Tabelle 1). Aufgrund der neuesten Informationen ist allerdings davon auszugehen, dass er in den kommenden Monaten allmählich steigen wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet war bei der HVPI-Inflation in der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre ein drastischer Rückgang von rund 25 % im Jahr 1996 auf etwa 1,5 % im Jahr 1999 zu verzeichnen. Im Durchschnitt blieb die Inflationsrate bis Mitte 2002 auf diesem niedrigen Stand. Dann kehrte sie sich aufgrund des Zusammenwirkens von Sonderfaktoren ins Negative. Hierzu zählten niedrigere Preise im Telekommunikationssektor infolge umfangreicher Reformen und ein spürbarer Rückgang der Lohnstückkosten sowie der Einfuhrpreise. Mitte 2004 wiesen die Inflationsraten wieder positive Werte auf und stiegen 2005 weiter auf 2,7 % an (siehe Abbildung 1). Der Desinflationsprozess nach 1996 ist auf eine Reihe von wichtigen politischen Entscheidungen zurückzuführen; dazu gehört insbesondere die Ausrichtung der Geldpolitik auf das Erreichen von Preisstabilität, welches als vorrangiges Ziel im Zentralbankgesetz verankert wurde. Im Jahr 1994 führte Litauen eine Currency-Board-Regelung ein, in deren Rahmen der Litas zunächst an den US-Dollar und 2002 dann an den Euro gekoppelt wurde, was einen Anker für die Inflationserwartungen bildete. Die niedrigen Teuerungsraten in Litauen Anfang dieses Jahrzehnts waren zu einem erheblichen Teil auf die Wechselkursstrategie des Landes und die damit verbundene Entwicklung des nominalen effektiven Wechselkurses zurückzuführen. Die 1999 und 2000 zu beobachtende starke Aufwertung des US-Dollar gegenüber mehreren anderen Währungen hatte einen merklich dämpfenden Effekt auf die Einfuhrpreise Litauens. Im

Jahr 2002 wurde der Litas an den Euro gekoppelt. Danach wurden die Einfuhrpreise aufgrund des kräftigen Anziehens des Euro gegenüber anderen Währungen bis 2004 gebremst. Der Inflationsabbau wurde auch von der Finanzpolitik, Reformen zur Förderung des Wettbewerbs an den Gütermärkten, der schrittweisen Liberalisierung der Finanzmärkte sowie von Arbeitsmarktreformen erleichtert. Der von 2002 bis zum ersten Halbjahr 2004 zu beobachtende Preisrückgang war hauptsächlich auf außenwirtschaftliche Faktoren und den stärkeren Wettbewerb auf einigen inländischen Märkten zurückzuführen.

Der Inflationsrückgang Ende der Neunzigerjahre wurde trotz des relativ kräftigen Wachstums des realen BIP erzielt. Infolge der Auswirkungen der Russlandkrise auf den Exportsektor Litauens kehrte sich das Wachstum des realen BIP 1999 ins Negative; dies wirkte sich dämpfend auf die Inflation aus (siehe Tabelle 2). Die litauische Wirtschaft erholte sich nach der Russlandkrise schnell, und seit 2001 sind wieder relativ hohe Wachstumsraten zu verzeichnen, was hauptsächlich auf die inländische Nachfrage zurückzuführen ist. Das starke Wirtschaftswachstum trug zusammen mit der Auswanderung spürbar zur Senkung der Arbeitslosigkeit bei (von 16,5 % im Jahr 2001 auf rund 8,2 % im Jahr 2005). Vor diesem Hintergrund beschleunigte sich das Wachstum des Arbeitnehmerentgelts je Arbeitnehmer von 3,8 % im Jahr 2001 auf 8,7 % im Jahr 2005. Das Wachstum der Lohnstückkosten war von 2000 bis 2001 negativ, worin sich die Entwicklung der Löhne und der Arbeitsproduktivität widerspiegeln. In den letzten Jahren wurde es wieder positiv und stieg im Jahr 2005 auf 3,8 % nach 1,0 % im Jahr 2004. Die Einfuhrpreise waren im Berichtszeitraum recht volatil, was hauptsächlich aus der Wechselkurs- und Ölpreisentwicklung resultierte, ihre Änderungsrate blieb aber während des gesamten Zeitraums von 2001 bis 2004 negativ. Der Importdeflator erhöhte sich 2005 hauptsächlich aufgrund des Energiepreisanstiegs auf 8,2 %, was zum Inflationsdruck beitrug. Im Gegensatz zur HVPI-Gesamtinflation war die Teuerungsrate nach dem HVPI ohne

unverarbeitete Nahrungsmittel und Energie in den letzten Jahren niedriger und wies einen stabileren Verlauf auf (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man die jüngsten Entwicklungen, so erreichte die Jahresrate der HVPI-Inflation 2005 durchschnittlich einen Wert von 2,7 % und stieg im Januar 2006 auf 3,5 %, bevor sie im März auf 3,1 % zurückging (siehe Tabelle 3a). Im Jahr 2005 trugen Energie, Nahrungsmittel und Dienstleistungen am meisten zur Teuerung bei. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Beitrag des Dienstleistungssektors zur Gesamtinflation mit fast 1 Prozentpunkt am stärksten zu. Die Lietuvos bankas schätzt, dass Änderungen von indirekten Steuern und administrierten Preisen im Jahr 2005 per saldo zu einer Inflationssteigerung von rund 0,8 Prozentpunkten geführt haben. Der Anstieg der Inflation Anfang 2006 spiegelte zum Großteil steigende Dienstleistungspreise und höhere Preise für Industrieerzeugnisse ohne Energie wider. Das derzeitige Inflationsbild ist vor dem Hintergrund einer sehr dynamischen Konjunktur zu sehen. Im vierten Quartal 2005 beschleunigte sich die Jahreswachstumsrate des realen BIP-Wachstums auf 8,7 %; im Ergebnis belief sich das durchschnittliche Wachstum im Jahr 2005 auf 7,5 %. Das Produktionswachstum wird von der inländischen Nachfrage angekurbelt; hierin spiegeln sich zum Teil die niedrigen Zinsen und das dynamische Kreditwachstum wider. Zudem beginnt sich der negative Außenbeitrag allmählich zu neutralisieren, was auf einen deutlichen Anstieg der Exporte zurückzuführen ist. Die lebhafte Gesamtnachfrage und die Auswanderung haben auch Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt (viele inländische Hersteller melden einen Mangel insbesondere an qualifizierten Fachkräften) und führen zu einer rückläufigen Arbeitslosigkeit.

Auf kurze Sicht wird sich das allmähliche Durchwirken der Anfang 2006 gestiegenen Preise für importiertes Gas im Jahresverlauf insgesamt mit rund 0,4 Prozentpunkten unmittelbar in der Teuerungsrate niederschlagen. Für die Inflation bestehen mehrere Aufwärtsrisiken. Erstens lagen die von privaten Haushalten in

Litauen im Jahr 2005 bezahlten Gaspreise nach wie vor lediglich bei rund 50 % des durchschnittlichen Niveaus im Euroraum.¹ Daher sind weitere Energiepreisanpassungen zu erwarten. Zweitens ist die Anpassung der Verbrauchssteuern auf Kraftstoffe, Tabak und Alkohol an das EU-Niveau noch nicht abgeschlossen. Insbesondere die Harmonisierung der Verbrauchssteuern auf Tabakprodukte, die bis zum 1. Januar 2010 vollendet sein muss, wird in den Jahren ab 2007 einen insgesamt merklichen Aufwärtsdruck von rund 2 Prozentpunkten auf die Teuerung ausüben. Derzeit lassen darüber hinaus das sehr lebhaftes Produktionswachstum, das von einem sehr hohen Kreditwachstum und von den niedrigen Zinsen angeregt wird, und auftretende Engpässe am Arbeitsmarkt auf ein Risiko weiter steigender Lohnstückkosten und ganz allgemein höherer inländischer Preise schließen. Wenngleich der erwartete Anstieg der Energiepreise, der indirekten Steuern und der administrierten Preise an sich nur zu vorübergehenden Preisschocks führen dürfte, deutet das Zusammenwirken solcher Schocks vor dem Hintergrund eines sehr kräftigen Wirtschaftswachstums und einer angespannten Arbeitsmarktlage auf Risiken von Zweitrundeneffekten und damit auf einen merklicheren und länger anhaltenden Anstieg der Inflation hin. Auf längere Sicht dürfte auch der Aufholprozess aufgrund des im Vergleich zum Euroraum immer noch relativ geringen Pro-Kopf-BIP und niedrigen Preisniveaus in Litauen die Inflation in den kommenden Jahren beeinflussen (siehe Tabelle 2). Allerdings ist schwer abzuschätzen, in welchem Umfang dies geschehen wird.

Ein der Preisstabilität auf Dauer förderliches Umfeld in Litauen erfordert unter anderem die Umsetzung einer adäquat gestrafften Finanzpolitik, die dazu beitragen würde, einen nachfrageinduzierten Inflationsdruck zu mindern. Ebenso wichtig wird es sein, nationale Maßnahmen zur weiteren Förderung des Wettbewerbs an den Gütermärkten und zur weiteren Liberalisierung der regulierten Sektoren zu verstär-

¹ Die Importpreise für Gas hängen von langfristigen Vereinbarungen mit einem einzigen großen Gasversorger ab.

ken. Verbesserungen der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes sind angesichts der Tatsache, dass die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit in Litauen mit regionalen und sektorspezifischen Engpässen am Arbeitsmarkt einhergeht, ebenfalls erforderlich. Die Lohnzuwächse sollten das Wachstum der Arbeitsproduktivität widerspiegeln und Entwicklungen in den Wettbewerbsländern berücksichtigen.

2.1.2 ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Die Defizitquote des Staatssektors belief sich im Referenzjahr 2005 auf 0,5 % und lag damit deutlich unter dem Referenzwert von 3 %. Die öffentliche Schuldenquote betrug 18,7 % und blieb damit weit unter dem Referenzwert von 60 % (siehe Tabelle 4). Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Defizitquote um 1,0 Prozentpunkte und die Schuldenquote um 0,8 Prozentpunkte ab. Für 2006 wird von der Europäischen Kommission ein leichter Anstieg der Defizitquote auf 0,6 % prognostiziert, und die Schuldenquote dürfte sich auf 18,9 % belaufen. In den Jahren 2004 und 2005 übertraf die Defizitquote nicht das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP. Litauen verzeichnet kein übermäßiges Defizit.

Im Zeitraum von 1996 bis 2005 erhöhte sich die Schuldenquote um insgesamt 4,2 Prozentpunkte (siehe Abbildung 2a und Tabelle 5). Sie stieg zunächst allmählich von 14,5 % im Jahr 1996 auf 16,8 % im Jahr 1998, zog dann aber 1999 kräftig auf 23,0 % an. Im Jahr 2000 kletterte die Schuldenquote auf 23,6 %, bevor sie bis 2005 schrittweise auf 18,7 % zurückging. Abbildung 2b zeigt im Einzelnen, dass bis 2000 – insbesondere im Jahr 1997 – die Primärdefizite zur Erhöhung des Schuldenstands in Relation zum BIP beitrugen. Ausschlaggebend für den von 2000 bis 2004 verzeichneten Rückgang der Schuldenquote waren vor allem Deficit-Debt-Adjustments aufgrund von Privatisierungserlösen und Bewertungsgewinnen aus Fremdwährungsschulden (siehe Tabelle 6). Unabhängig von der im Fall Litauens vergleichsweise nied-

rigen Ausgangshöhe der öffentlichen Verschuldung können die Mitte der Neunzigerjahre und zu Beginn des laufenden Jahrzehnts beobachteten Verlaufsmuster als ein Indikator für die enge Verbindung zwischen Primärdefiziten und negativer Schuldenentwicklung gesehen werden. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Anteil der öffentlichen Schulden mit kurzer Laufzeit im Zeitraum von 1997 bis 2003 kontinuierlich sank. In den Jahren 2004 und 2005 erhöhte er sich um insgesamt 5,7 Prozentpunkte. Der Anteil der Schulden mit kurzer Laufzeit ist beachtlich, allerdings reagieren die Finanzierungssalden unter Berücksichtigung des Niveaus der Schuldenquote verhältnismäßig schwach auf Änderungen der Zinssätze. Zwar ist der Anteil der Fremdwährungsschuld hoch, doch lauten mehr als 95 % davon auf Euro, die Ankerwährung des litauischen Currency Board. Daher reagieren die Finanzierungssalden kaum auf Wechselkursänderungen, mit Ausnahme des Euro-Litas-Wechselkurses.

Seit 1996 ist ein Verlaufsmuster zunächst schwankender und anschließend sinkender Defizitquoten festzustellen (siehe Abbildung 3a und Tabelle 7). Nach einer Defizitquote von 3,6 % im Jahr 1996 stieg diese 1997 auf einen Höchststand von 11,4 %. Dieser Anstieg lässt sich vor allem mit einer geänderten Verbuchung der Rückerstattung eingezogenen Vermögens und der Ausgleichszahlung für Währungsverluste erklären, die sich aus der Umstellung von Rubel auf Litas ergeben haben. Die Defizitquote ging 1998 auf 3,0 % und 1999 auf 2,9 % zurück, erhöhte sich dann aber wieder auf 3,6 % im Jahr 2000. In den Jahren danach ging sie allmählich bis auf 1,2 % (2003) zurück, weitete sich 2004 wieder auf 1,5 % aus und sank 2005 auf 0,5 %. Wie aus Abbildung 3b im Einzelnen hervorgeht, lassen die Schätzungen der Europäischen Kommission darauf schließen, dass konjunkturelle Faktoren die Veränderung des Finanzierungssaldos in den vergangenen Jahren relativ wenig beeinflussten. Im Durchschnitt waren nichtkonjunkturelle Einflüsse auf den Finanzierungssaldo im Großen und Ganzen neutral. Die verfügbaren Angaben deuten dar-

auf hin, dass 2004 und 2005 keine Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung vorlagen.

Die Untersuchung der Entwicklung anderer finanzpolitischer Indikatoren zeigt, dass die Gesamtausgabenquote des Staates 1997 auf mehr als 50 % anstieg, sich in den Jahren 1998 bis 2000 jedoch bei rund 40 % einpendelte (siehe Abbildung 4 und Tabelle 7). Nach 2000 sank die Ausgabenquote, da es in allen wichtigen Ausgabenkategorien zu einem Rückgang im Verhältnis zum BIP kam; 2003 belief sie sich auf 33,2 %. In den Jahren 2004 und 2005 war sie mit 33,4 % bzw. 33,7 % weitgehend stabil. Im Ergebnis war die Ausgabenquote im Jahr 2005 um 4,2 Prozentpunkte niedriger als 1996. Die Staatseinnahmen in Relation zum BIP stiegen 1997 stark an und sanken anschließend wieder, bevor sie 2005 erneut zunahm. Unter dem Strich war hier im Zeitraum von 1996 bis 2005 ein Rückgang um 1,2 Prozentpunkte zu verzeichnen.

Die mittelfristige finanzpolitische Strategie Litauens, die in dem vom Dezember 2005 datierenden Konvergenzprogramm für 2006 bis 2008 dargelegt ist, weicht von den in Tabelle 4 enthaltenen Prognosen der Europäischen Kommission ab und geht von einem Haushaltsdefizit von 1,4 % des BIP (gegenüber schätzungsweise 1,5 % des BIP im Jahr 2005) sowie einer Schuldenquote von 19,9 % im Jahr 2006 aus. Die Gesamteinnahmen und -ausgaben werden der Prognose zufolge gegenüber den im Konvergenzprogramm enthaltenen Angaben für 2005 im Großen und Ganzen unverändert bleiben. Im Haushalt 2006 gibt es gegenwärtig keinen Hinweis auf wesentliche Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung. Im Jahr 2007 wird die Defizitquote der Prognose nach auf 1,3 % sinken und die Schuldenquote ungefähr auf dem Stand von 2006 bleiben. Als mittelfristiges Haushaltsziel im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts wird im Konvergenzprogramm ein Defizit von 1 % des BIP angegeben.

In Bezug auf die mögliche künftige Veränderung der öffentlichen Schuldenquote deutet die gegenwärtige Entwicklung in Litauen darauf

hin, dass diese zwar steigen wird, doch auf absehbare Zeit unter 60 % gehalten werden kann.

Wie aus Tabelle 8 hervorgeht, ist mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen. Den jüngsten Prognosen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und der Europäischen Kommission² zufolge werden in Litauen die staatlichen Ausgaben für die Altersversorgung bis zum Jahr 2050 per saldo moderat ansteigen, und zwar um 1,4 Prozentpunkte des BIP. Darin spiegelt sich zum Teil die Durchführung von Rentenreformen in der Vergangenheit wider. Gleichwohl ist Wachsamkeit geboten, da die demografischen, wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen weniger günstig ausfallen könnten als prognostiziert.

Was weitere finanzpolitische Herausforderungen betrifft, so ist eine adäquate Straffung der Finanzpolitik zur Eindämmung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage angesichts des großen Leistungsbilanzungleichgewichts und rascheren Kreditwachstums in Litauen und im Hinblick auf eine Begrenzung des Inflationsdrucks angebracht. Bei den strukturellen Faktoren lässt der Rückgriff auf einen Nachtragshaushalt zur Finanzierung von Mehrausgaben Bedenken hinsichtlich des strikten Haushaltsvollzugs aufkommen.

2.1.3 WECHSELKURSENTWICKLUNG

Der litauische Litas nimmt seit dem 28. Juni 2004 am WKM II teil; damit erstreckt sich die Teilnahme auf rund 22 Monate des zweijährigen Referenzzeitraums von Mai 2004 bis April 2006 (siehe Tabelle 9a). Nach sorgfältiger Prüfung der Angemessenheit und Tragfähigkeit von Litauens Currency Board zum Zeitpunkt der Aufnahme in den WKM II trat Litauen dem Wechselkursmechanismus mit seiner Currency-Board-Regelung im Rahmen einer einseitigen

2 Ausschuss für Wirtschaftspolitik und Europäische Kommission, The impact of ageing on public expenditure: projections for the EU25 Member States on pensions, health care, long-term care, education and unemployment transfers (2004-2050), 2006.

Bindung bei, aus der keine zusätzlichen Verpflichtungen für die EZB erwachsen. Dabei wurde eine Standardschwankungsbandbreite von $\pm 15\%$ um den Leitkurs von 3,45280 Litas = 1 Euro festgelegt.

Vor seiner Teilnahme am WKM II notierte der litauische Litas im Referenzzeitraum unverändert bei seinem späteren WKM-II-Leitkurs zum Euro. Auch nach seiner Aufnahme in den WKM II blieb der Litas stabil und wies keine Abweichung von seinem Leitkurs zum Euro auf, was auf die unveränderte Wechselkurspolitik Litauens unter dem Currency-Board-Regime zurückzuführen ist (siehe Tabelle 9a und Abbildung 5). Litauen hat den Leitkurs seiner Währung zum Euro im WKM II nicht von sich aus abgewertet. Das Currency-Board-Regime impliziert zwar per Definition, dass die Lietuvos bankas regelmäßig an den Devisenmärkten tätig war, der Umfang ihrer Devisengeschäfte mit litauischen Geschäftsbanken war jedoch per saldo gering. Die Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR ging im Referenzzeitraum von 0,6 Prozentpunkten im Dreimonatszeitraum bis Juli 2004 auf ein vernachlässigbar niedriges Niveau im Dreimonatszeitraum bis April 2006 zurück (siehe Tabelle 9b).

Im längerfristigen Vergleich lag der reale Wechselkurs des Litas im April 2006 – insbesondere in effektiver Rechnung – leicht über dem für die Zeit ab Januar 1996 berechneten historischen Durchschnittswert, aber doch in der Nähe seines Durchschnittswerts seit Einführung des Euro in den Ländern der Währungsunion im Jahr 1999 (siehe Tabelle 10). Diese Werte sind allerdings mit Vorsicht zu interpretieren, da Litauen im Berichtszeitraum einen Transformationsprozess hin zu einer Marktwirtschaft durchlaufen hat, der jede historische Beurteilung der realen Wechselkursentwicklung erschwert. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so wies Litauen in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen

durchgängig hohe Defizite auf, die 1998 auf 11,7% des BIP anstiegen, dann auf 4,7% im Jahr 2002 sanken, sich wieder erhöhten und 2005 bei 5,6% lagen (siehe Tabelle 11). Zum einen könnten Defizite dieser Größenordnung auf Probleme im Hinblick auf die preisliche Wettbewerbsfähigkeit hindeuten, zum anderen könnten sie den Aufholprozess einer Volkswirtschaft wie Litauen widerspiegeln. In den vergangenen zehn Jahren deckten die Nettokapitalzuflüsse bei den Direktinvestitionen knapp die Hälfte dieser Defizite. Bei den Wertpapieranlagen waren im Jahr 2005 per saldo Nettokapitalabflüsse zu verzeichnen, nachdem über einen längeren Zeitraum hinweg Nettokapitalzuflüsse zu beobachten waren. Da der zusätzliche Finanzierungsbedarf in den vergangenen Jahren durch Kapitalzuflüsse beim „übrigen Kapitalverkehr“, vor allem in Form von Bankkrediten, gedeckt wurde, hat sich Litauens Bruttoauslandsverschuldung erhöht. Der Auslandsvermögensstatus wies Nettoverbindlichkeiten aus, die von 1996 bis 1999 stiegen und sich in den Folgejahren bei rund 35% des BIP stabilisierten.

Bei Litauen handelt es sich um eine kleine offene Volkswirtschaft, die nach den jüngsten verfügbaren Daten eine Relation des Außenhandels mit Waren und Dienstleistungen zum BIP von 58,3% bei den Ausfuhren und 65,3% bei den Einfuhren aufweist. Im Jahr 2005 betrug der Anteil der Warenausfuhren in das Euro-Währungsgebiet bzw. in die EU an den gesamten Warenausfuhren 28,5% bzw. 65,3%, während sich die entsprechenden Anteile der Wareneinfuhren an den gesamten Wareneinfuhren auf 32,3% bzw. 59,0% beliefen.

2.1.4 ENTWICKLUNG DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES

Im Referenzzeitraum von April 2005 bis März 2006 lagen die langfristigen Zinsen in Litauen durchschnittlich bei 3,7% und damit deutlich unterhalb des Referenzwerts für das Zinskriterium von 5,9% (siehe Tabelle 12).

Bei den langfristigen Zinsen ist seit 2001 ein Abwärtstrend zu verzeichnen (siehe Abbildung 6a).³ Besonders deutlich fiel der Rückgang bis Anfang 2002 aus, danach verlangsamte er sich etwas. Entsprechend ging die Differenz zwischen dem langfristigen Zinssatz in Litauen und den durchschnittlichen Langfristzinsen im Euro-Währungsgebiet relativ schnell zurück und blieb nach der Einführung des Euro als Ankerwährung im Currency Board im Jahr 2002 gering (siehe Abbildung 6b). Im März 2006 wiesen die beiden Zinssätze den gleichen Stand auf. Ausschlaggebend für den sich verringenden Abstand zwischen den langfristigen Zinssätzen waren die günstige Entwicklung der litauischen Wirtschaft und die Fortschritte beim Übergang zur Marktwirtschaft. Dieser Annäherungsprozess bei den langfristigen Zinssätzen wurde zudem von der Markterwartung einer frühen Teilnahme der litauischen Währung am WKM II sowie von der reibungslosen Teilnahme Litauens am Wechselkursmechanismus unter Beibehaltung seiner bisherigen Currency-Board-Regelung seit Juni 2004 gefördert. Die Zinskonvergenz wurde außerdem von der erwarteten Einführung des Euro begünstigt. Insgesamt ist die Tatsache, dass sich der Abstand zwischen den langfristigen Zinsen in Litauen und im Euro-Währungsgebiet auf ein niedriges Niveau verringert hat, ein Zeichen für die Glaubwürdigkeit des Currency Board und das Marktvertrauen in die allgemeine wirtschaftliche und fiskalische Entwicklung in Litauen.

³ Angaben zum langfristigen Referenzzinssatz für Litauen liegen ab 2001 vor.

2.1.5 VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN

LITAUEN

I PREISENTWICKLUNG

- Tabelle 1 HVPI-Inflation
Abbildung 1 Preisentwicklung
Tabelle 2 Inflationskennziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten
Tabelle 3 Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen
(a) Jüngste Entwicklung des HVPI
(b) Inflationsprognosen

2 ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

- Tabelle 4 Finanzlage des Staates
Abbildung 2 Bruttoverschuldung des Staates
(a) Stand am Jahresende
(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren
Tabelle 5 Bruttoverschuldung des Staates – strukturelle Merkmale
Abbildung 3 Finanzierungssaldo des Staates
(a) Niveau
(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren
Tabelle 6 Deficit-Debt-Adjustments des Staates
Abbildung 4 Ausgaben und Einnahmen des Staates
Tabelle 7 Haushaltslage des Staates
Tabelle 8 Voraussichtliche Entwicklung der alterungsbedingten Belastungen der öffentlichen Haushalte

3 WECHSELKURSENTWICKLUNG

- Tabelle 9 (a) Wechselkursstabilität
(b) Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen des litauischen Litas
Abbildung 5 Litauischer Litas: Abweichung vom WKM-II-Leitkurs
Tabelle 10 Litauischer Litas: Entwicklung des realen Wechselkurses
Tabelle 11 Außenwirtschaftliche Entwicklung

4 ENTWICKLUNG DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES

- Tabelle 12 Langfristiger Zinssatz
Abbildung 6 (a) Langfristiger Zinssatz
(b) Differenz des langfristigen Zinssatzes bzw. der HVPI-Inflation gegenüber dem Euro-Währungsgebiet

I PRESENTWICKLUNG

Tabelle 1 HVPI-Inflation

(Veränderung gegen Vorjahr in %)

	2005	2006			April 2005 bis März 2006
	Dez.	Jan.	Febr.	März	
HVPI-Inflation	3,0	3,5	3,4	3,1	2,7
Referenzwert ¹⁾	-	-	-	-	2,6
Euro- Währungsgebiet ²⁾	2,2	2,4	2,3	2,2	2,3

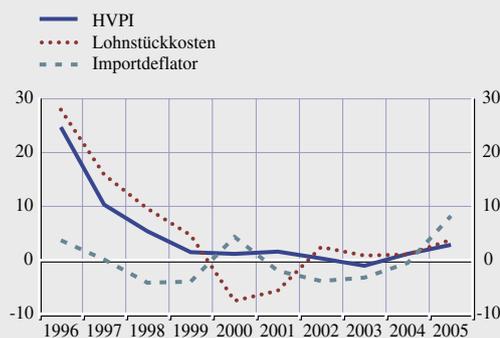
Quelle: Europäische Kommission (Eurostat).

1) Für den Zeitraum von April 2005 bis März 2006 berechnet als ungewichtetes arithmetisches Mittel der jährlichen HVPI-Inflationsraten Polens, Finnlands und Schwedens zuzüglich 1,5 Prozentpunkten.

2) Die Angaben zum Euro-Währungsgebiet dienen lediglich der Information.

Abbildung 1 Preisentwicklung

(durchschnittliche Veränderung gegen Vorjahr in %)



Quellen: Europäische Kommission (Eurostat) und nationale Statistiken.

Tabelle 2 Inflationskennziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung gegen Vorjahr in %)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Inflationskennziffern										
HVPI	24,7	10,3	5,4	1,5	1,1	1,6	0,3	-1,1	1,2	2,7
HVPI ohne unverarbeitete Nahrungsmittel und Energie	-	10,3	4,5	1,7	-1,1	0,1	0,6	0,7	0,7	1,3
VPI	24,6	8,9	5,1	0,8	1,0	1,3	0,3	-1,2	1,2	2,7
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Deflator des privaten Verbrauchs	18,2	9,5	5,4	-0,4	-1,5	2,4	-0,1	-2,7	1,1	3,3
BIP-Deflator	20,6	14,0	5,0	-0,6	1,8	-0,5	0,2	-1,1	2,8	5,9
Erzeugerpreise ¹⁾	-	-	-0,5	1,0	10,2	-0,6	-0,7	-0,7	2,4	5,9
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten										
Wachstum des realen BIP	4,7	7,0	7,3	-1,7	3,9	6,4	6,8	10,5	7,0	7,5
BIP pro Kopf in KKS ²⁾ (Euro-Währungsgebiet = 100)	31,8	33,5	35,3	34,1	35,1	36,9	38,9	42,2	44,8	.
Relatives Preisniveau (Euro-Währungsgebiet = 100)	33,7	41,4	43,9	45,4	51,7	52,8	54,0	53,4	53,2	.
Produktionslücke ³⁾	-6,3	-3,0	0,0	-5,2	-4,9	-2,5	-1,6	2,1	2,1	2,2
Arbeitslosenquote (in %) ⁴⁾	-	14,1	13,2	13,7	16,4	16,5	13,5	12,4	11,4	8,2
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	28,0	15,9	6,8	1,9	-6,5	-5,7	2,4	0,8	1,0	3,8
Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer (Gesamtwirtschaft)	32,7	23,3	15,5	2,5	1,3	3,8	5,1	8,9	8,2	8,7
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	3,7	6,4	8,1	0,5	8,3	10,1	2,7	8,0	7,1	4,7
Importdeflator für Waren und Dienstleistungen	3,7	0,1	-4,2	-4,0	4,3	-2,0	-3,9	-3,3	-0,5	8,2
Nominaler effektiver Wechselkurs ⁵⁾	3,2	11,3	3,3	2,9	10,8	3,2	4,6	4,9	1,5	-0,8
Geldmenge (M3) ⁶⁾	-3,6	35,7	13,6	7,2	16,1	21,9	17,0	20,1	27,5	30,6
Kreditvergabe der Banken ⁶⁾	-10,1	9,5	21,4	9,7	-3,2	24,8	29,4	56,2	40,6	63,5
Aktienkurse (OMX Vilnius) ⁶⁾	-	-	-	-	-	-18,5	12,2	105,8	68,2	52,9
Preise für Wohnimmobilien	-	-	-	-	-9,6	23,6	9,8	17,8	9,6	50,2

Quellen: Europäische Kommission (Eurostat), nationale Statistiken (VPI, Preise für Wohnimmobilien) und Europäische Kommission (Produktionslücke).

1) Industrie insgesamt ohne Baugewerbe, Inlandsabsatz.

2) KKS steht für Kaufkraftstandards.

3) In % des Produktionspotenzials. Ein positives Vorzeichen bedeutet ein über dem Produktionspotenzial liegendes tatsächliches BIP.

4) Die Definition entspricht den Richtlinien der IAO.

5) Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

6) Von der EZB ermittelte jährliche Wachstumsraten am Ende des jeweiligen Berichtszeitraums.

Tabelle 3 Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(Veränderung gegen Vorjahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung des HVPI

	2005		2006		
	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März
HVPI					
Veränderung gegen Vorjahr in %	2,9	3,0	3,5	3,4	3,1
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate hochgerechnet, saisonbereinigt	5,5	4,5	3,4	3,2	3,1
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate hochgerechnet, saisonbereinigt	3,1	3,5	3,9	4,1	3,9

Quellen: Europäische Kommission (Eurostat) und EZB-Berechnungen.

(b) Inflationsprognosen

	2006	2007
HVPI, Europäische Kommission (Frühjahr 2006)	3,5	3,3
VPI, OECD (Dezember 2005) ¹⁾	-	-
VPI, IWF (April 2006)	3,2	2,7
VPI, Consensus Economics (März 2006)	2,6	2,3

Quellen: Europäische Kommission, OECD, IWF und Consensus Economics.

1) Litauen ist kein OECD-Mitglied.

2 ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Tabelle 4 Finanzlage des Staates

(in % des BIP)

	2004	2005	2006 ¹⁾
Finanzierungssaldo	-1,5	-0,5	-0,6
Referenzwert	-3,0	-3,0	-3,0
Finanzierungssaldo abzüglich öffentlicher Investitionsausgaben ²⁾	2,0	3,0	2,9
Bruttoverschuldung des Staates	19,5	18,7	18,9
Referenzwert	60,0	60,0	60,0

Quellen: Europäische Kommission und EZB-Berechnungen.

1) Prognosen der Europäischen Kommission.

2) Ein positives Vorzeichen zeigt an, dass das Haushaltsdefizit die Investitionsausgaben unterschreitet.

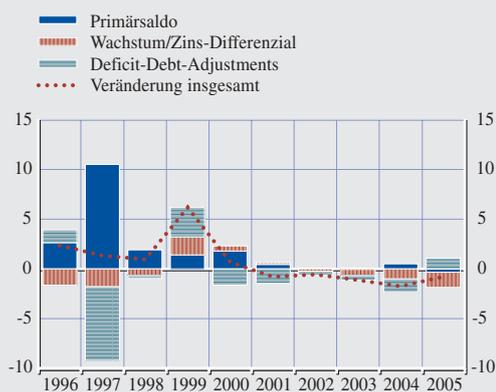
Abbildung 2 Bruttoverschuldung des Staates

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quellen: Europäische Kommission und EZB.

Anmerkung: In Abbildung 2b zeigen negative Werte einen Beitrag des jeweiligen Faktors zum Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

Tabelle 5 Bruttoverschuldung des Staates – strukturelle Merkmale

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	14,5	15,8	16,8	23,0	23,6	22,9	22,3	21,2	19,5	18,7
Aufschlüsselung nach Währungen (in % der Gesamtverschuldung)										
In Inlandswährung	30,5	37,3	36,4	23,4	25,9	26,1	33,4	35,2	29,4	29,5
In Fremdwährungen	69,5	62,7	63,6	76,6	74,1	73,9	66,6	64,8	70,6	70,5
Euro ¹⁾	9,0	9,0	19,6	33,5	40,6	44,5	53,8	54,6	62,5	68,6
Andere Fremdwährungen	60,4	53,8	44,0	43,1	33,5	29,4	12,8	10,2	8,1	1,9
Verschuldung gegenüber Inland (in % der Gesamtverschuldung)	23,2	39,6	38,9	27,4	32,1	35,3	40,0	39,8	39,5	40,0
Durchschnittliche Restlaufzeit (in Jahren)	5,2	6,0	5,5	5,2	5,0	4,8	5,2	4,1	4,3	4,8
Aufschlüsselung nach Laufzeit²⁾ (in % der Gesamtverschuldung)										
Kurzfristig (bis einschließlich 1 Jahr)	24,0	29,1	24,2	15,4	11,3	6,8	5,3	5,0	5,6	10,7
Mittel- und langfristig (über 1 Jahr)	76,0	70,9	75,8	84,6	88,7	93,2	94,7	95,0	94,4	89,3

Quellen: ESZB und Europäische Kommission.

Anmerkung: Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

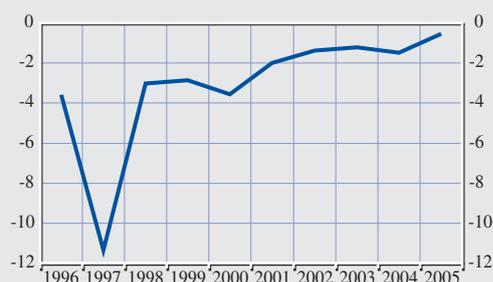
1) Umfasst auf Euro lautende Schulden und für den Zeitraum vor 1999 Schulden, die auf ECU oder auf die Währung eines Mitgliedstaats, der den Euro eingeführt hat, lauten.

2) Ursprungslaufzeit.

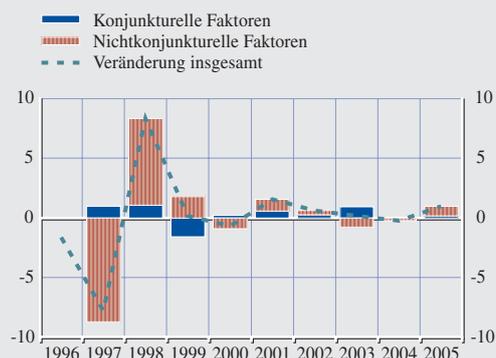
Abbildung 3 Finanzierungssaldo des Staates

(in % des BIP)

(a) Niveau



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quellen: Europäische Kommission und EZB-Berechnungen.

Anmerkung: In Abbildung 3b zeigen negative Werte einen Beitrag zum Anstieg des Defizits an, während positive Werte einen Beitrag zu seiner Verringerung anzeigen.

Tabelle 6 Deficit-Debt-Adjustments des Staates

(in % des BIP)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Schuldenstandsänderung	4,9	4,0	2,7	5,8	1,9	0,5	0,9	0,8	0,2	1,6
Finanzierungssaldo	-3,6	-11,4	-3,0	-2,9	-3,6	-2,0	-1,4	-1,2	-1,5	-0,5
Deficit-Debt-Adjustments	1,3	-7,4	-0,3	3,0	-1,6	-1,4	-0,4	-0,4	-1,3	1,1
Nettoerwerb (+)/Nettoveräußerung (-)										
von Finanzaktiva	1,4	2,3	-1,8	-0,1	0,0	-0,8	0,8	-0,8	-0,7	0,4
Bargeld und Einlagen	0,1	1,6	1,4	-2,2	0,5	0,2	1,2	0,9	-0,1	0,3
Kredite und Wertpapiere ohne Aktien	1,0	1,0	1,7	2,8	1,0	0,1	0,0	-0,1	-0,3	-0,2
Aktien und sonstige Anteilsrechte	0,0	-0,1	-5,0	-1,0	-1,7	-1,0	-0,6	-1,6	-0,6	-0,3
Privatisierungen	0,0	-0,1	-5,0	-1,0	-1,7	-1,0	-0,6	-1,6	-0,6	-0,3
Kapitalerhöhungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Andere	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Finanzaktiva	0,3	-0,2	0,0	0,3	0,3	0,0	0,2	0,1	0,4	0,6
Bewertungsänderungen der öffentlichen Verschuldung	0,0	-0,3	0,2	-0,4	-0,6	-0,7	-1,0	-0,5	0,0	0,0
Wechselkursänderungen	0,5	0,0	0,2	-0,4	-0,6	-0,7	-1,0	-0,4	-0,1	0,1
Sonstige Bewertungseffekte ¹⁾	-0,6	-0,3	0,0	0,0	0,0	-0,1	0,0	-0,1	0,0	-0,1
Sonstige Schuldenstandsänderungen ²⁾	0,0	-9,5	1,4	3,4	-0,9	0,0	-0,2	0,9	-0,6	0,7

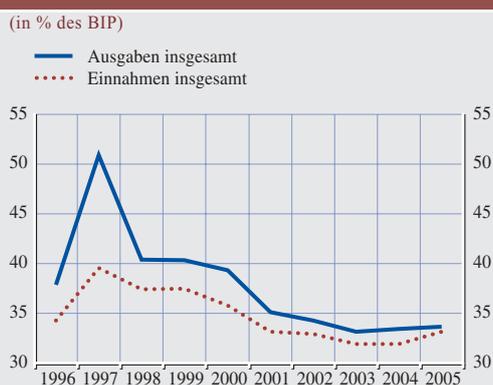
Quellen: ESZB und Europäische Kommission.

Anmerkung: Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

1) Umfassen auch Differenzen zwischen der Bewertung zum Nennwert und zum Marktwert zum Zeitpunkt der Begebung.

2) Transaktionen in sonstigen Passiva des Staates, Reklassifizierungen von institutionellen Einheiten und statistische Abweichungen. Dieser Posten kann auch bestimmte Fälle von Schuldenübernahmen enthalten.

Abbildung 4 Ausgaben und Einnahmen des Staates



Quelle: ESZB.

Tabelle 7 Haushaltslage des Staates

(in % des BIP)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Einnahmen insgesamt	34,3	39,6	37,4	37,5	35,8	33,1	32,9	31,9	31,9	33,1
Laufende Einnahmen	34,3	39,5	37,4	37,4	35,7	33,1	32,4	31,5	31,5	32,4
Direkte Steuern	8,3	9,0	9,1	9,2	8,4	7,8	7,5	8,0	8,7	9,1
Indirekte Steuern	11,9	14,6	14,0	13,8	12,6	12,2	12,4	11,8	11,1	11,2
Sozialbeiträge	8,0	8,6	9,1	9,3	9,4	9,0	8,7	8,6	8,7	8,6
Sonstige laufende Einnahmen	6,2	7,3	5,1	5,0	5,4	4,1	3,8	3,2	2,9	3,5
Vermögenswirksame Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,5	0,4	0,5	0,8
Ausgaben insgesamt	37,9	50,9	40,4	40,3	39,3	35,1	34,3	33,2	33,4	33,7
Laufende Ausgaben	32,7	35,4	36,7	36,8	34,7	32,2	30,8	29,7	29,6	30,0
Arbeitnehmerentgelte	10,9	11,4	12,8	13,5	12,7	11,7	11,4	10,8	10,8	10,4
Monetäre Sozialleistungen	8,9	9,3	10,0	11,4	10,7	10,6	9,3	9,1	9,1	9,0
Zinsausgaben	0,9	0,8	1,1	1,4	1,7	1,5	1,3	1,2	0,9	0,8
<i>Darunter: Auswirkungen von Swaps und FRAs</i>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige laufende Ausgaben	12,0	13,9	12,8	10,4	9,6	8,5	8,8	8,5	8,8	9,7
Vermögenswirksame Ausgaben	5,1	15,5	3,8	3,6	4,6	2,9	3,5	3,4	3,8	3,7
Finanzierungssaldo	-3,6	-11,4	-3,0	-2,9	-3,6	-2,0	-1,4	-1,2	-1,5	-0,5
Primärsaldo	-2,7	-10,5	-1,9	-1,5	-1,8	-0,5	-0,1	0,0	-0,5	0,3
Finanzierungssaldo abzüglich öffentlicher Investitionsausgaben	-1,1	-9,0	-0,5	-0,3	-1,2	0,2	1,5	1,8	2,0	3,0

Quellen: ESZB und Europäische Kommission.

Anmerkung: Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen. Zinsausgaben entsprechend der Abgrenzung im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit. Die Position „Auswirkungen von Swaps und FRAs“ entspricht der Differenz zwischen der Definition von Zinsen (bzw. Finanzierungssaldo) nach dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und der im ESG 95 enthaltenen Definition. Siehe Verordnung (EG) Nr. 2558/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuordnung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements.

Tabelle 8 Voraussichtliche Entwicklung der alterungsbedingten Belastungen der öffentlichen Haushalte

(in %)

	2004	2010	2020	2030	2040	2050
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter in Relation zur Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren)	22,3	23,4	26,0	33,4	39,3	44,9
Alterungsbedingte Veränderung der öffentlichen Ausgabenquote gegenüber dem Jahr 2004 (in Prozentpunkten)	-	-0,7	-0,9	0,3	0,8	1,4

Quelle: Europäische Kommission, The impact of ageing on public expenditure: projections for the EU25 Member States on pension, health care, long-term care, education and unemployment transfers (2004-2050), 2006. Dieser Bericht wurde vom Ausschuss für Wirtschaftspolitik und der Europäischen Kommission (GD Ecfm) erstellt.

3 WECHSELKURSENTWICKLUNG

Tabelle 9 (a) Wechselkursstabilität

Teilnahme am Wechselkursmechanismus (WKM II)	Ja	
Teilnahme seit	28. Juni 2004	
Abwertung des bilateralen Leitkurses auf eigene Initiative des Landes	Nein	
Maximale Abweichung nach oben und unten ¹⁾	Maximale Abweichung nach oben	Maximale Abweichung nach unten
28. Juni 2004 bis 28. April 2006		
Euro	0,0	0,0

Quelle: EZB.

1) Maximale Abweichung vom WKM-II-Leitkurs (in %). Gleitender Zehntagesdurchschnitt geschäftstäglicher Notierungen.

(b) Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen des litauischen Litas

(Durchschnitt des Dreimonatszeitraums, der mit dem angegebenen Monat endet)

	2004		2005				2006	
	Juli	Okt.	Jan.	April	Juli	Okt.	Jan.	April
Wechselkursvolatilität ¹⁾	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Differenz der kurzfristigen Zinssätze ²⁾	0,6	0,6	0,5	0,4	0,2	0,2	0,1	0,0

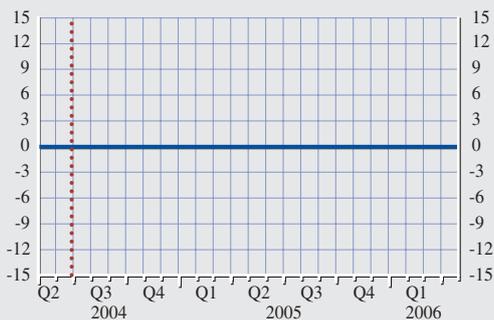
Quellen: Nationale Statistiken und EZB-Berechnungen.

1) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber dem Euro (in %).

2) Differenz der Dreimonats-Interbankzinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR (in Prozentpunkten).

Abbildung 5 Litauischer Litas: Abweichung vom WKM-II-Leitkurs

(Tageswerte; Abweichung in %; 1. Mai 2004 bis 28. April 2006)



Quelle: EZB.

Anmerkung: Die senkrechte Linie markiert das Datum des Beitritts zum WKM II (28. Juni 2004). Eine positive/negative Abweichung vom Leitkurs bedeutet, dass die Währung innerhalb des Kursbandes stark/schwach notiert. Für den litauischen Litas gilt die Schwankungsbreite von $\pm 15\%$. Abweichungen vor dem 28. Juni 2004 beziehen sich auf den beim WKM-II-Beitritt festgelegten Leitkurs des litauischen Litas.

Tabelle 10 Litauischer Litas: Entwicklung des realen Wechselkurses

(Monatswerte; Abweichungen in %; April 2006 verglichen mit verschiedenen Referenzzeiträumen)

	Durchschnitt Januar 1996 bis April 2006	Durchschnitt Januar 1999 bis April 2006
Realer Wechselkurs gegenüber dem Euro ¹⁾	9,5	1,8
<i>Nachrichtlich:</i>		
Nominaler effektiver Wechselkurs ²⁾	13,8	6,5
Realer effektiver Wechselkurs ^{1), 2)}	11,3	4,4

Quelle: EZB.

Anmerkung: Ein positives Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung und ein negatives Vorzeichen eine Abwertung.

1) Unter Einbeziehung der HVPI- und VPI-Entwicklung.

2) Effektiver Wechselkurs gegenüber dem Euro-Währungsgebiet, den nicht an der Währungsunion teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten und zehn anderen wichtigen Handelspartnern.

Tabelle 11 Außenwirtschaftliche Entwicklung

(soweit nicht anders angegeben, in % des BIP)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Leistungsbilanz und Vermögensübertragungen	-8,9	-9,9	-11,7	-11,0	-5,9	-4,7	-4,7	-6,4	-6,4	-5,6
Direktinvestitionen und Wertpapieranlagen										
zusammengenommen ¹⁾	4,2	5,3	8,1	9,1	5,6	5,8	5,1	2,3	3,2	1,1
Direktinvestitionen	1,9	3,3	8,3	4,4	3,3	3,6	5,0	0,8	2,3	2,6
Wertpapieranlagen	2,3	2,0	-0,2	4,7	2,3	2,2	0,1	1,5	0,9	-1,5
Netto-Auslandsvermögensstatus	-13,9	-18,5	-22,5	-34,3	-35,0	-34,6	-32,9	-33,4	-34,7	-35,4
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen) ²⁾	52,2	53,1	45,7	39,1	44,6	49,8	52,8	51,3	52,2	58,3
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen) ²⁾	61,8	63,4	57,2	49,2	50,9	55,2	58,3	57,0	59,2	65,3
Warenausfuhr in das Euro-Währungsgebiet ^{3), 4)}	29,7	27,4	30,4	36,4	32,0	26,7	25,7	27,5	30,4	28,5
Wareneinfuhr aus dem Euro-Währungsgebiet ^{3), 4)}	31,8	34,7	36,8	35,3	32,3	34,7	35,4	34,7	35,6	32,3
<i>Nachrichtlich:</i>										
Warenausfuhr in die EU 25 ^{3), 4)}	54,5	50,8	58,8	73,5	74,6	73,4	69,2	62,5	66,9	65,3
Wareneinfuhr aus der EU 25 ^{3), 4)}	53,6	57,7	60,7	60,0	54,5	54,8	56,5	55,8	63,3	59,0

Quellen: ESZB und Europäische Kommission (Eurostat).

1) Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

2) Zahlungsbilanzstatistik.

3) Außenhandelsstatistik.

4) In % der gesamten Ausfuhr/Einfuhr.

4 ENTWICKLUNG DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES

Tabelle 12 Langfristiger Zinssatz

(in %; Durchschnitt des Referenzzeitraums)

	2005 Dez.	2006 Jan.	2006 Febr.	2006 März	April 2005 bis März 2006
Langfristiger Zinssatz ¹⁾	3,8	3,6	3,5	3,7	3,7
Referenzwert ²⁾					5,9
Euro-Währungsgebiet ³⁾	3,4	3,4	3,6	3,7	3,4

Quellen: EZB und Europäische Kommission.

1) Der langfristige Zinssatz wurde anhand von Primärmarktrenditen ermittelt.

2) Für den Zeitraum von April 2005 bis März 2006 berechnet als ungewichtetes arithmetisches Mittel des Zinsniveaus in Polen, Finnland und Schweden zuzüglich 2 Prozentpunkten.

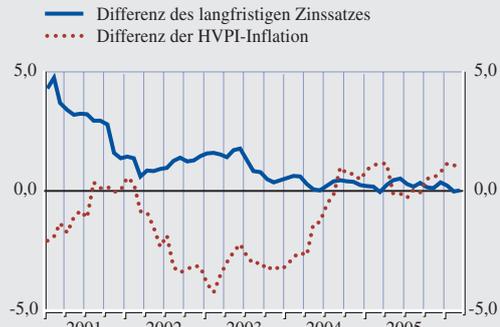
3) Die Durchschnittswerte für das Euro-Währungsgebiet dienen lediglich der Information.

Abbildung 6

(a) Langfristiger Zinssatz
(Monatsdurchschnitte in %)



(b) Differenz des langfristigen Zinssatzes bzw. der HVPI-Inflation gegenüber dem Euro-Währungsgebiet
(Monatsdurchschnitte in Prozentpunkten)



Quellen: EZB und Europäische Kommission.

2.2 SLOWENIEN

2.2.1 PREISENTWICKLUNG

Im Referenzzeitraum von April 2005 bis März 2006 betrug die am HVPI gemessene Inflationsrate in Slowenien im Durchschnitt 2,3 % und lag somit unterhalb des Referenzwerts für das Preisstabilitätskriterium von 2,6 % (siehe Tabelle 1). Aufgrund der neuesten Informationen ist davon auszugehen, dass der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Teuerungsrate in den kommenden Monaten stabil bleiben wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet weist Slowenien erst seit relativ kurzer Zeit niedrige Inflationsraten aus. Der Verbraucherpreisanstieg in Slowenien ging allmählich zurück; 1999 wurde der Abwärtstrend unterbrochen, setzte sich aber nach 2000 fort (siehe Abbildung 1). Die am HVPI gemessene Teuerungsrate sank von 9,9 % im Jahr 1996 schrittweise auf 6,1 % im Jahr 1999 und erhöhte sich 2000 wieder auf 8,9 %. Grund für diesen erneuten Anstieg waren verschiedene Faktoren, insbesondere die Einführung der Mehrwertsteuer, eine rapide Zunahme der inländischen Nachfrage, starke Lohnzuwächse und ein sprunghafter Anstieg der Importpreise. Der Inflationsabbau gewann nach 2000 wieder an Tempo, und die Inflation verringerte sich allmählich auf 2,5 % im Jahr 2005. Dieses Verlaufsmuster der Teuerung spiegelt eine Reihe von wichtigen politischen Entscheidungen wider. 2001 wurde ein neuer geldpolitischer Handlungsrahmen eingeführt, mit dem das vorrangige Ziel der Preisstabilität auch im neuen Gesetz über die Banka Slovenije verankert wurde. Die Verfolgung eines Zwischenziels für das Geldmengenwachstum wurde aufgegeben und ein Zwei-Säulen-Konzept für die Geldpolitik eingeführt, bei dem sowohl monetäre als auch realwirtschaftliche Entwicklungen berücksichtigt werden. Gleichzeitig wurde die Geldpolitik durch eine an der ungedeckten Zinsparität ausgerichtete Wechselkurspolitik ergänzt, die es den geldpolitischen Entscheidungsträgern ermöglichte, ausreichend hohe Zinssätze beizubehal-

ten, um den Inflationsabbau zu unterstützen. Seit dem 28. Juni 2004, als Slowenien dem WKM II beitrug, ist die Geldpolitik auf die Gewährleistung eines stabilen Wechselkurses gegenüber dem Euro ausgerichtet. Im Beobachtungszeitraum nutzte die Banka Slovenije ihre Devisenswap-Fazilität, um die Stabilität des Euro-Tolar-Wechselkurses zu gewährleisten, wobei sie die inländischen Zinsen auf einem relativ hohen Niveau hielt, sodass ein positiver Zinsabstand zu den entsprechenden Zinsen des Euro-Währungsgebiets beibehalten wurde.¹ Dies wiederum ebnete den Weg in Richtung Preisstabilität. Der Inflationsabbau wird zu einem großen Teil auch durch die Finanzpolitik und Strukturreformen erleichtert, zu denen die fortschreitende De-Indexierung von Finanzkontrakten und Löhnen ebenso wie die allmähliche Liberalisierung der Finanzmärkte gehört.

Für den Großteil des Zeitraums von 1996 bis 2005 gilt, dass die Inflationsentwicklung vor dem Hintergrund eines recht robusten Wirtschaftswachstums betrachtet werden sollte. Nachdem das reale BIP-Wachstum zwischen 2001 und 2003 etwas moderater ausgefallen war, ist es seit 2004 wieder gestiegen (siehe Tabelle 2). Die Arbeitsmarktbedingungen blieben im Zeitverlauf relativ unverändert; die Arbeitslosenquote schwankte zumeist zwischen 6 % und 7 %. Das Wachstum des Arbeitnehmerentgelts je Arbeitnehmer stieg 2000 und 2001 auf zweistellige Werte, bevor es 2004² auf 7,7 % zurückging. In Verbindung mit einer vorübergehenden Verlangsamung des Wachstums der Arbeitsproduktivität führte dies 2000 und 2001 zu einer merklichen Steigerung des Wachstums der Lohnstückkosten, das anschließend allmählich auf 3,8 % im Jahr 2004 sank. Die Importpreise wiesen im Beobachtungszeitraum recht hohe Schwankungen auf, was hauptsächlich auf die Wechselkurs- und Ölpreisentwicklung zurückzuführen war. Der 2002 und 2003 relativ

1 Weitere Einzelheiten finden sich im Abschnitt 2.2.3 über die Wechselkursentwicklung.

2 Angaben zum Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer für das Jahr 2005 sind bislang nicht verfügbar. Das durchschnittliche Wachstum der monatlichen Bruttoverdienste belief sich 2005 auf 4,9 % nach 4,6 % im Jahr 2004.

geringe Anstieg der Einfuhrpreise erleichterte den Inflationsabbau in diesen beiden Jahren. Das allgemeine Verlaufsmuster einer rückläufigen Teuerung geht auch aus anderen wichtigen Indizes hervor, wie etwa der Teuerung nach dem HVPI ohne unverarbeitete Nahrungsmittel und Energie sowie der am VPI gemessenen Inflation ohne Nettoänderungen der indirekten Steuern (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man die jüngsten Entwicklungen, so belief sich die Teuerung nach dem HVPI 2005 durchschnittlich auf 2,5 %. Im Januar 2006 lag sie bei 2,6 % und sank anschließend auf 2,0 % im März (siehe Tabelle 3a). Ein Rückgang der Preise für Industrieerzeugnisse ohne Energie und eine geringere Preissteigerung bei Nahrungsmitteln aufgrund des internationalen und inländischen Wettbewerbs wirkte dem Aufwärtsdruck steigender Ölpreise entgegen. Die Auswirkungen der jüngsten Ölpreissteigerungen wurden auch durch mehrfache Anpassungen der Verbrauchsteuern abgemildert, die laut der Banka Slovenije die Inflation im Referenzzeitraum um 0,06 Prozentpunkte senkten. Die Banka Slovenije schätzt, dass Anhebungen der indirekten Steuern und administrierten Preise im Jahr 2005 per saldo zu einer Inflationssteigerung um rund 1,9 Prozentpunkte geführt haben; etwa 1,3 Prozentpunkte dürften dabei auf höhere Energiepreise zurückzuführen sein. Das derzeitige Inflationsbild ist vor dem Hintergrund einer relativ dynamischen Konjunktur zu sehen. Im vierten Quartal 2005 stieg das reale BIP im Vorjahrsvergleich um 3,7 %, sodass sich die durchschnittliche Wachstumsrate für das Gesamtjahr auf 3,9 % belief.

Bei den vorhersehbaren Faktoren, die einen Aufwärtsdruck auf die Inflation in Slowenien ausüben werden, dürfte auf kurze Sicht die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Tabak, die voraussichtlich in drei Schritten bis 2008 umgesetzt wird, mit insgesamt bis zu 0,5 Prozentpunkten zur Teuerung nach dem HVPI beitragen. Darüber hinaus dürfte sich die mögliche Erhöhung der Mehrwertsteuer, die im Haushalt für den 1. Januar 2007 vorgesehen ist, um die schrittweise Abschaffung der Lohnsummen-

steuer auszugleichen, im Jahr 2007 unmittelbar inflationssteigernd (rund 0,7 Prozentpunkte) auswirken. Überdies lassen sich für die Inflationsaussichten eine Reihe von Aufwärtsrisiken ausmachen. Erstens könnte das derzeit relativ starke Wachstum der Inlandsnachfrage, das durch eine raschere Ausweitung der Kreditvergabe angeregt wird, durch die weitere Anpassung der Zinsen an das Niveau des Euroraums weiter an Dynamik gewinnen. Zweitens bestehen Risiken, da die dämpfende Wirkung des seit Mitte 2004 gestiegenen Wettbewerbs, der teilweise mit dem Beitritt Sloweniens zur EU zusammenhing, allmählich nachlässt. Schließlich können mögliche zusätzliche Zweitrundeneffekte infolge des jüngsten Energiepreisanstiegs in Verbindung mit einer Belebung der inländischen Nachfrage und möglichen Anpassungen der administrierten Preise einen spürbaren Aufwärtsdruck auf Löhne und Inflation ausüben. Ein besonderer Unsicherheitsfaktor im Bezug auf die Lohnentwicklung ergibt sich daraus, dass der neue Tarifabschluss für 2006 und die Folgejahre bislang noch nicht abgeschlossen wurde. Auf längere Sicht dürfte der Aufholprozess aufgrund des nach wie vor im Vergleich zum Euroraum geringeren Pro-Kopf-BIP und niedrigeren Preisniveaus in Slowenien die Inflation in den kommenden Jahren beeinflussen (siehe Tabelle 2). Allerdings ist schwer abzuschätzen, in welchem Umfang dies geschehen wird.

Ein der Preisstabilität auf Dauer förderliches Umfeld in Slowenien erfordert unter anderem die Umsetzung eines soliden finanzpolitischen Konsolidierungskurses, der auch einen möglichen Nachfragedruck in der Wirtschaft mindern würde. Darüber hinaus wird für die Gewährleistung der Preisstabilität auch von entscheidender Bedeutung sein, zusätzliche Strukturreformen wie beispielsweise die weitere De-Indexierung (insbesondere der Löhne und bestimmter Sozialtransfers, bei denen eine Inflationsindexierung nach wie vor weitgehend angewandt wird) zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang wird es wichtig sein, die Flexibilität am Arbeitsmarkt durch eine höhere regionale Mobilität der Arbeitskräfte und durch Maßnah-

men gegen das Auseinanderklaffen von Angebot und Nachfrage mit Blick auf bestimmte berufliche Qualifikationen zu verbessern. Gleichzeitig sollten die Tarifpartner sicherstellen, dass die Lohnzuwächse das Wachstum der Arbeitsproduktivität widerspiegeln und die Entwicklung in den Wettbewerbsländern berücksichtigen. Von ebenso großer Bedeutung werden die Fortsetzung des Liberalisierungsprozesses in allen Wirtschaftsbereichen und die Stärkung nationaler politischer Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Wettbewerbs an den Gütermärkten sein.

2.2.2 ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Die Defizitquote des Staatssektors belief sich im Referenzjahr 2005 auf 1,8 % und lag damit deutlich unter dem Referenzwert von 3 %. Die öffentliche Schuldenquote betrug 29,1 % und blieb damit weit unter dem Referenzwert von 60 % (siehe Tabelle 4). Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Defizitquote um 0,5 Prozentpunkte und die Schuldenquote um 0,4 Prozentpunkte ab. Für 2006 werden von der Europäischen Kommission eine Erhöhung der Defizitquote auf 1,9 % und ein Anstieg der Schuldenquote auf 29,9 % prognostiziert. In den Jahren 2004 und 2005 übertraf die Defizitquote nicht das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP. Slowenien verzeichnet kein übermäßiges Defizit.

Im Zeitraum von 1999 (dem ersten Jahr, für das vergleichbare Daten zur öffentlichen Verschuldung vorliegen) bis 2005 erhöhte sich die Schuldenquote um insgesamt 4,5 Prozentpunkte (siehe Abbildung 2a und Tabelle 5). Sie stieg stark von 24,6 % im Jahr 1999 auf 29,7 % im Jahr 2002 und verharrte bis 2005 bei über 29 %. Abbildung 2b zeigt im Einzelnen, dass die Primärdefizite ab 2000 (dem ersten Jahr, für das vergleichbare Daten vorliegen) zur Erhöhung des Schuldenstands in Relation zum BIP beitrugen. Deficit-Debt-Adjustments waren insbesondere im Jahr 2002 für den Anstieg der

öffentlichen Schuldenquote verantwortlich, was vor allem auf ein geändertes Budgetierungssystem zurückzuführen war (siehe Tabelle 6). Das Wachstum/Zins-Differenzial hatte im betrachteten Zeitraum insgesamt eine Abnahme der Schuldenquote zur Folge. Unabhängig von der im Fall Sloweniens vergleichsweise niedrigen Ausgangshöhe der öffentlichen Verschuldung können die seit dem Jahr 2000 beobachteten Verlaufsmuster als ein Indikator für die enge Verbindung zwischen Primärdefiziten und negativer Schuldenentwicklung gesehen werden. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sich der Anteil der öffentlichen Schulden mit kurzer Laufzeit im Zeitraum von 1999 bis 2002 auf 7,7 % erhöhte, bevor er bis 2005 um 2,8 Prozentpunkte zurückging. Der Anteil der Schulden mit kurzer Laufzeit ist niedrig, und unter Berücksichtigung des Niveaus der Schuldenquote reagieren die Finanzierungssalden verhältnismäßig schwach auf Änderungen der Zinssätze. Zwar ist der Anteil der Fremdwährungsschuld hoch, doch lauten mehr als 95 % davon auf Euro. Daher reagieren die Finanzierungssalden relativ schwach auf Wechselkursänderungen, mit Ausnahme des Euro-Tolar-Wechselkurses.

Seit 2000 (dem ersten Jahr, für das vergleichbare Daten zum öffentlichen Defizit vorliegen) ist ein Verlaufsmuster sich insgesamt verbessernder Defizitquoten festzustellen (siehe Abbildung 3a und Tabelle 7). Nach einer Defizitquote von 3,9 % im Jahr 2000 weitete sich diese 2001 auf 4,3 % aus, bevor sie im Jahr 2004 wieder auf 2,3 % und 2005 weiter auf 1,8 % sank. Wie aus Abbildung 3b im Einzelnen hervorgeht, lassen die Schätzungen der Europäischen Kommission darauf schließen, dass konjunkturelle Faktoren die Veränderung des Finanzierungssaldos insbesondere 2001 und 2003 negativ beeinflussten. Nichtkonjunkturelle Einflüsse auf den Finanzierungssaldo waren vor allem im Jahr 2002 positiv. Die nicht konjunkturbedingten Veränderungen des Finanzierungssaldos könnten entweder auf eine dauerhafte strukturelle Veränderung oder den Einfluss temporärer Maßnahmen zurückgehen. Die

verfügbaren Angaben deuten darauf hin, dass 2004 und 2005 keine Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung vorlagen.

Die Untersuchung der Entwicklung anderer finanzpolitischer Indikatoren zeigt, dass die Gesamtausgabenquote des Staates von 48,1 % im Jahr 2000 (dem ersten Jahr, für das vergleichbare Daten vorliegen) auf 49,0 % im Jahr 2001 anstieg. Anschließend pendelte sie sich bis zum Jahr 2003 bei rund 48 % ein, bevor sie dann leicht zurückging (siehe Abbildung 4 und Tabelle 7). Nach 2001 trugen rückläufige Zinsausgaben etwa zur Hälfte zu dieser Abnahme bei. Im Ergebnis war die Ausgabenquote im Jahr 2005 um 0,8 Prozentpunkte niedriger als 2000. Die Staatseinnahmen im Verhältnis zum BIP erhöhten sich im Zeitraum von 2000 bis 2002 um 1,1 Prozentpunkte und stabilisierten sich anschließend weitgehend. 2005 belief sich die Einnahmenquote auf 45,5 %.

Die mittelfristige finanzpolitische Strategie Sloweniens, die in dem vom Dezember 2005 datierenden Konvergenzprogramm für 2006 bis 2008 dargelegt ist, weicht geringfügig von den in Tabelle 4 enthaltenen Prognosen der Europäischen Kommission ab und geht von einem leichten Rückgang des öffentlichen Defizits auf 1,7 % des BIP sowie von einer Erhöhung des öffentlichen Schuldenstands auf 29,6 % des BIP im Jahr 2006 aus. Die Gesamteinnahmen und -ausgaben in % des BIP werden den Planungen zufolge gegenüber den im Konvergenzprogramm enthaltenen Angaben für 2005 um jeweils rund 0,5 Prozentpunkte sinken, was bei Ersteren unter anderem auf eine allmähliche Abschaffung der Lohnsummensteuer zurückzuführen ist. Diese Mindereinnahmen dürften allerdings durch eine Erhöhung anderer Steuern teilweise kompensiert werden. Der Haushalt für 2007 sieht gegenwärtig eine Anhebung der Mehrwertsteuersätze (von 8,5 % auf 9 % und von 20 % auf 21 %) vor, wobei die Zustimmung des Parlaments noch aussteht. Im Haushalt 2006 gibt es gegenwärtig keinen Hinweis auf wesentliche Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung. Im Jahr 2007 wird die Defizitquote der Prognose nach auf 1,4 % sinken und

die Schuldenquote weitgehend stabil auf dem Stand von 2006 bleiben. Gemessen an den im Konvergenzprogramm veranschlagten Finanzierungssalden sind in Slowenien weitere Konsolidierungsschritte erforderlich, wenn das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte mittelfristige Haushaltsziel erreicht werden soll. Dieses wird im Konvergenzprogramm mit einem Defizit von 1 % des BIP angegeben.

In Bezug auf die mögliche künftige Veränderung der öffentlichen Schuldenquote deutet die gegenwärtige Entwicklung in Slowenien darauf hin, dass diese zwar steigen wird, doch auf absehbare Zeit unter 60 % gehalten werden kann.

Wie aus Tabelle 8 hervorgeht, ist mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen. Den jüngsten Prognosen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und der Europäischen Kommission³ zufolge werden in Slowenien die staatlichen Ausgaben für die Altersversorgung bis zum Jahr 2050 stark ansteigen, und zwar um 9,7 Prozentpunkte des BIP. Die erforderliche Bewältigung dieser Belastung dürfte leichter fallen, wenn genügend Spielraum im Bereich der öffentlichen Finanzen geschaffen würde, bevor die prognostizierte Verschlechterung der demografischen Lage eintritt.

Was weitere finanzpolitische Herausforderungen betrifft, wird es in Slowenien darauf ankommen, einen soliden Kurs zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen einzuschlagen, der auch einen möglichen Nachfragedruck in der Wirtschaft mindern würde, vor allem angesichts des rascheren Kreditwachstums und der Konvergenz der kurzfristigen Zinsen. Die Ausgabenstruktur Sloweniens ist offenbar von einem recht hohen Grad an Rigidität geprägt, was eine ausgabenseitige Konsolidierung behindern könnte. Angaben der Europäischen Kommission von Ende 2003 zufolge beliefen sich die expliziten Eventualverbindlichkeiten, vor allem

3 Ausschuss für Wirtschaftspolitik und Europäische Kommission, The impact of ageing on public expenditure: projections for the EU25 Member States on pensions, health care, long-term care, education and unemployment transfers (2004-2050), 2006.

in Form von Staatsbürgschaften und -garantien für den öffentlichen Sektor zur Finanzierung von Infrastruktur- und Exportgarantien, auf rund 8% des BIP. Dieser Wert scheint in den Jahren 2004 und 2005 etwas gestiegen zu sein. Allerdings gibt es keine einheitliche Methode, um den vollen Umfang der Eventualverbindlichkeiten zu schätzen, sodass die Schätzwerte stark voneinander abweichen können.

2.2.3 WECHSELKURSENTWICKLUNG

Der slowenische Tolar nimmt seit dem 28. Juni 2004 am WKM II teil; damit erstreckt sich die Teilnahme auf rund 22 Monate des zweijährigen Referenzzeitraums von Mai 2004 bis April 2006 (siehe Tabelle 9a). Der Leitkurs der slowenischen Währung wurde mit 239,64 Tolar = 1 Euro festgelegt, was dem Marktkurs zum Zeitpunkt des Beitritts entsprach. Dabei wurde eine Standardschwankungsbreite von $\pm 15\%$ um den Leitkurs festgesetzt.

Zu Beginn des Referenzzeitraums vor der Teilnahme des Tolar am WKM II verfolgten die slowenischen Behörden eine Wechselkurspolitik, die sich in einer allmählichen, sich verlangsamenden Abwertung des Tolar gegenüber dem Euro niederschlug. Diese Politik, die auch in den Jahren davor betrieben worden war, orientierte sich an der ungedeckten Zinsparität und zielte darauf ab, den nominalen Konvergenzprozess zu fördern. Nach dem Beitritt zum WKM II wurde sie nicht weiter verfolgt. Seit der Aufnahme in den WKM II wurde der Tolar in einem sehr engen Band um seinen Leitkurs zum Euro gehandelt (siehe Abbildung 5). Slowenien hat den Leitkurs seiner Währung zum Euro im WKM II nicht von sich aus abgewertet. Kurz nach dem Beitritt zum WKM II intervenierte die Banka Slovenije vorübergehend an den Devisenmärkten; sie brachte damit ihre Absicht zum Ausdruck, den nominalen Wechselkurs des Tolar nahe am Leitkurs zu halten. Im Beobachtungszeitraum gelang es der Zentralbank, die Stabilität des Euro-Tolar-Wechselkurses zu gewährleisten und gleichzeitig die inländischen kurzfristigen Zinssätze über jenen

des Euroraums zu halten. Zur Eindämmung der Volatilität ihrer Währung nutzte sie ihre Devisenswap-Fazilität. Diese ermöglicht es Geschäftsbanken, sich Liquidität in Inlandswährung zu beschaffen, indem sie für einen jeweils wöchentlichen Zeitraum Devisenswapgeschäfte bei der Zentralbank tätigen. Aufgrund der Prämie für diese Geschäfte, die in Verbindung mit Sterilisierungsgeschäften mithilfe von Tolar-Wechseln durchgeführt wurden, konnte ein beträchtlicher Abstand zwischen den Kurzfristzinsen in Slowenien und im Eurogebiet beibehalten werden. Zu einem geringen Teil hing dieser Abstand wohl auch mit Risikoprämien zusammen. Um den Umfang der aufgelaufenen Swaps zu verringern, wurden von Zeit zu Zeit endgültige Käufe von Devisen durchgeführt, was einen insgesamt umfangreichen Nettoankauf von Devisen zur Dämpfung eines möglichen Aufwärtsdrucks auf die Währung zur Folge hatte. Im Referenzzeitraum war die Volatilität des Wechselkurses des Tolar gegenüber dem Euro sehr gering (siehe Tabelle 9b). Seit der Aufnahme in den WKM II verringerte sich die Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR allmählich, belief sich im letzten Quartal 2005 jedoch noch auf 1,7 Prozentpunkte. Nachdem die Banka Slovenije ihre Leitzinsen im Februar und März 2006 um insgesamt 50 Basispunkte gesenkt hatte, schrumpfte der Zinsabstand weiter auf 0,7 Prozentpunkte im April.

Die Wechselkurspolitik der slowenischen Behörden gegenüber dem Euro vor dem Beitritt zum WKM II hatte eine kontinuierliche Abwertung des Tolar auch in nominaler effektiver Rechnung zur Folge. Diese Abwertung spiegelte die in der Vergangenheit erheblichen Zinsunterschiede zwischen Slowenien und dem Euro-Währungsgebiet wider. Daher lag der reale Wechselkurs des Tolar im April 2006 – sowohl gegenüber dem Euro als auch effektiv – in der Nähe der für die Zeit ab Januar 1996 bzw. seit Einführung des Euro in den Ländern der Währungsunion im Jahr 1999 berechneten historischen Durchschnittswerte (siehe Tabelle 10). Diese Werte sind allerdings mit Vorsicht zu interpretieren, da Slowenien einen Transformationsprozess durchläuft.

mationsprozess hin zu einer Marktwirtschaft durchlaufen hat, der jede historische Beurteilung der realen Wechselkursentwicklung erschwert.

Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so wies Slowenien im Durchschnitt der letzten zehn Jahre in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen einen im Großen und Ganzen ausgeglichenen Saldo auf. Ausnahmen bilden die Jahre 1999 und 2000, als Defizite von rund 3 % des BIP verzeichnet wurden. 2001 und 2002 schlossen die Leistungsbilanz und die Vermögensübertragungen zusammengenommen dann wieder mit einem geringfügigen Überschuss ab. Ab 2003 waren jedoch erneut Defizite von 1 % bis 2,5 % des BIP zu beobachten (siehe Tabelle 11). In den vergangenen zehn Jahren verzeichnete Slowenien nur geringe Nettokapitalzuflüsse bei den Direktinvestitionen. Der Auslandsvermögensstatus wies Nettverbindlichkeiten aus, die im Jahr 2005 einen Spitzenwert von 19,3 % des BIP erreichten.

Bei Slowenien handelt es sich um eine kleine offene Volkswirtschaft, die nach den jüngsten verfügbaren Daten eine Relation des Außenhandels mit Waren und Dienstleistungen zum BIP von 64,8 % bei den Ausfuhren und 65,3 % bei den Einfuhren aufweist. Im Jahr 2005 betrug der Anteil der Warenausfuhren in das Euro-Währungsgebiet bzw. in die EU an den gesamten Warenausfuhren 52,9 % bzw. 66,4 %, während sich die entsprechenden Anteile der Wareneinfuhren an den gesamten Wareneinfuhren auf 66,7 % bzw. 78,2 % beliefen.

2.2.4 ENTWICKLUNG DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES

Im Referenzzeitraum von April 2005 bis März 2006 lagen die langfristigen Zinsen in Slowenien durchschnittlich bei 3,8 % und damit deutlich unterhalb des Referenzwerts für das Zinskriterium von 5,9 % (siehe Tabelle 12).

Bei den langfristigen Zinsen ist in den letzten Jahren insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen (siehe Abbildung 6a).⁴ Folglich verringerte sich die Differenz zwischen dem langfristigen Zinssatz in Slowenien und den durchschnittlichen Langfristzinsen im Euro-Währungsgebiet ab 2002 kontinuierlich auf etwa 0,1 Prozentpunkte im März 2006 (siehe Abbildung 6b). Ausschlaggebend für diesen Trend waren eine Abnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Unsicherheit aufgrund einer umsichtigen Finanz- und Geldpolitik und eine rückläufige Inflationsdifferenz zwischen Slowenien und dem Euro-Währungsgebiet. Der sich verringende Abstand zwischen den langfristigen Zinssätzen wurde zudem von der Markterwartung einer frühen Teilnahme der slowenischen Währung am WKM II, dem Slowenien im Juni 2004 beitrug, sowie von dem seither relativ stabilen Wechselkurs des Tolar zum Euro gefördert. Die Zinskonvergenz wurde außerdem von der erwarteten Einführung des Euro begünstigt. Insgesamt haben sich die langfristigen Zinsen in Slowenien den Zinssätzen im Euro-Währungsgebiet stetig angenähert, worin das Marktvertrauen in die allgemeine wirtschaftliche und fiskalische Entwicklung in Slowenien sowie eine glaubwürdige Geld- und Wechselkurspolitik zum Ausdruck kommen.

4 Angaben zum langfristigen Referenzzinssatz für Slowenien liegen ab März 2002 vor.

2.2.5 VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN

SLOWENIEN

I PREISENTWICKLUNG

- Tabelle 1 HVPI-Inflation
Abbildung 1 Preisentwicklung
Tabelle 2 Inflationskennziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten
Tabelle 3 Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen
(a) Jüngste Entwicklung des HVPI
(b) Inflationsprognosen

2 ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

- Tabelle 4 Finanzlage des Staates
Abbildung 2 Bruttoverschuldung des Staates
(a) Stand am Jahresende
(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren
Tabelle 5 Bruttoverschuldung des Staates – strukturelle Merkmale
Abbildung 3 Finanzierungssaldo des Staates
(a) Niveau
(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren
Tabelle 6 Deficit-Debt-Adjustments des Staates
Abbildung 4 Ausgaben und Einnahmen des Staates
Tabelle 7 Haushaltslage des Staates
Tabelle 8 Voraussichtliche Entwicklung der alterungsbedingten Belastungen der öffentlichen Haushalte

3 WECHSELKURSENTWICKLUNG

- Tabelle 9 (a) Wechselkursstabilität
(b) Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen des slowenischen Tolar
Abbildung 5 Slowenischer Tolar: Abweichung vom WKM-II Leitkurs
Tabelle 10 Slowenischer Tolar: Entwicklung des realen Wechselkurses
Tabelle 11 Außenwirtschaftliche Entwicklung

4 ENTWICKLUNG DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES

- Tabelle 12 Langfristiger Zinssatz
Abbildung 6 (a) Langfristiger Zinssatz
(b) Differenz des langfristigen Zinssatzes bzw. der HVPI-Inflation gegenüber dem Euro-Währungsgebiet

I PRESENTWICKLUNG

Tabelle 1 HVPI-Inflation

(Veränderung gegen Vorjahr in %)

	2005	2006			April 2005 bis März 2006
	Dez.	Jan.	Febr.	März	
HVPI-Inflation	2,4	2,6	2,3	2,0	2,3
Referenzwert ¹⁾					2,6
Euro-Währungsgebiet ²⁾	2,2	2,4	2,3	2,2	2,3

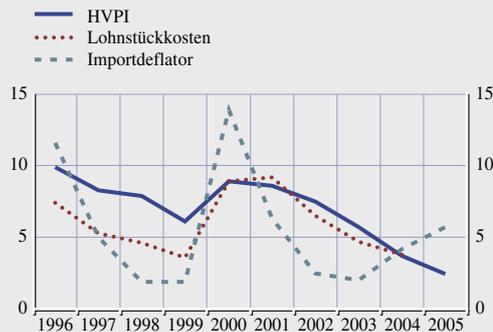
Quelle: Europäische Kommission (Eurostat).

1) Für den Zeitraum von April 2005 bis März 2006 berechnet als ungewichtetes arithmetisches Mittel der jährlichen HVPI-Inflationsraten Polens, Finnlands und Schwedens zuzüglich 1,5 Prozentpunkten.

2) Die Angaben zum Euro-Währungsgebiet dienen lediglich der Information.

Abbildung 1 Preisentwicklung

(durchschnittliche Veränderung gegen Vorjahr in %)



Quellen: Europäische Kommission (Eurostat) und nationale Statistiken.

Tabelle 2 Inflationskennziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung gegen Vorjahr in %)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Inflationskennziffern										
HVPI	9,9	8,3	7,9	6,1	8,9	8,6	7,5	5,7	3,7	2,5
HVPI ohne unverarbeitete Nahrungsmittel und Energie	-	-	-	-	-	7,4	8,4	6,3	3,7	1,3
VPI	9,8	8,4	7,9	6,2	8,9	8,4	7,5	5,6	3,6	2,5
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern	-	-	-	-	7,9	8,3	6,5	5,3	3,4	2,3
Deflator des privaten Verbrauchs	10,7	8,6	6,8	6,4	7,9	7,7	7,9	5,4	3,5	1,6
BIP-Deflator	11,1	8,4	6,8	6,4	5,4	8,7	7,9	5,8	3,2	1,0
Erzeugerpreise ¹⁾	6,1	6,0	6,1	2,2	7,7	8,9	5,1	2,6	4,3	2,7
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten										
Wachstum des realen BIP	3,7	4,8	3,9	5,4	4,1	2,7	3,5	2,7	4,2	3,9
BIP pro Kopf in KKS ²⁾										
(Euro-Währungsgebiet = 100)	63,2	65,0	65,8	67,6	67,0	68,0	69,2	70,8	74,1	.
Relatives Preisniveau (Euro-Währungsgebiet = 100)	68,8	70,9	73,3	73,6	73,2	73,0	74,7	75,7	73,8	.
Produktionslücke ³⁾	-	0,1	0,2	1,2	1,0	-0,3	-0,5	-1,6	-1,2	-0,9
Arbeitslosenquote (in %) ⁴⁾	6,9	6,9	7,4	7,3	6,7	6,2	6,3	6,7	6,3	6,3
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	7,3	5,3	4,6	3,6	8,9	9,2	6,5	4,7	3,8	.
Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer (Gesamtwirtschaft)	13,6	12,6	8,9	7,7	12,4	11,6	8,5	7,8	7,7	.
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	5,9	6,9	4,1	3,9	3,3	2,2	1,9	2,9	3,7	3,1
Importdeflator für Waren und Dienstleistungen	11,6	5,0	1,9	1,9	13,9	6,3	2,5	2,0	4,2	5,7
Nominaler effektiver Wechselkurs ⁵⁾	-9,8	-5,5	-1,2	-6,4	-9,3	-5,1	-2,8	0,5	-0,9	-0,8
Geldmenge (M3) ⁶⁾	19,7	20,0	19,1	10,2	17,2	29,4	10,6	6,5	8,6	-3,0
Kreditvergabe der Banken ⁶⁾	20,2	14,2	26,9	29,9	18,8	18,7	10,2	16,4	17,0	23,7
Aktienkurse (SBI) ⁶⁾	-18,3	18,7	21,4	5,9	0,1	19,0	55,2	17,7	24,7	-5,6
Preise für Wohnimmobilien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Quellen: Europäische Kommission (Eurostat), nationale Statistiken (VPI) und Europäische Kommission (Produktionslücke).

1) Industrie insgesamt ohne Baugewerbe, Inlandsabsatz.

2) KKS steht für Kaufkraftstandards.

3) In % des Produktionspotenzials. Ein positives Vorzeichen bedeutet ein über dem Produktionspotenzial liegendes tatsächliches BIP.

4) Die Definition entspricht den Richtlinien der IAO.

5) Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

6) Von der EZB ermittelte jährliche Wachstumsraten am Ende des jeweiligen Berichtszeitraums.

Tabelle 3 Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(Veränderung gegen Vorjahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung des HVPI

	2005		2006		
	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März
HVPI					
Veränderung gegen Vorjahr in %	2,1	2,4	2,6	2,3	2,0
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate hochgerechnet, saisonbereinigt	4,8	2,8	0,8	0,3	0,7
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate hochgerechnet, saisonbereinigt	2,8	3,0	2,8	2,9	2,4

Quellen: Europäische Kommission (Eurostat) und EZB-Berechnungen.

(b) Inflationsprognosen

	2006	2007
HVPI, Europäische Kommission (Frühjahr 2006)	2,4	2,5
VPI, OECD (Dezember 2005) ¹⁾	-	-
VPI, IWF (April 2006)	2,4	2,4
VPI, Consensus Economics (März 2006)	2,3	2,1

Quellen: Europäische Kommission, OECD, IWF und Consensus Economics.
1) Slowenien ist kein OECD-Mitglied.

2 ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Tabelle 4 Finanzlage des Staates

(in % des BIP)	2004	2005	2006 ¹⁾
Finanzierungssaldo	-2,3	-1,8	-1,9
Referenzwert	-3,0	-3,0	-3,0
Finanzierungssaldo abzüglich öffentlicher Investitionsausgaben ²⁾	1,1	1,5	1,5
Bruttoverschuldung des Staates	29,5	29,1	29,9
Referenzwert	60,0	60,0	60,0

Quellen: Europäische Kommission und EZB-Berechnungen.

1) Prognosen der Europäischen Kommission.

2) Ein positives Vorzeichen zeigt an, dass das Haushaltsdefizit die Investitionsausgaben unterschreitet.

Abbildung 2 Bruttoverschuldung des Staates

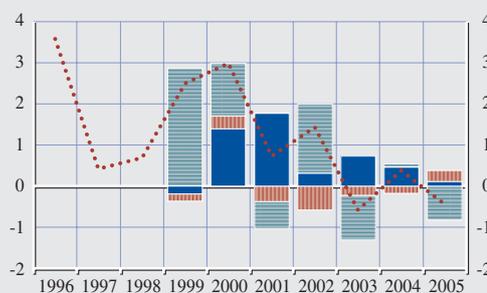
(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren

■ Primärsaldo
■ Wachstum/Zins-Differenzial
■ Deficit-Debt-Adjustments
● Veränderung insgesamt



Quellen: Europäische Kommission und EZB.

Anmerkung: In Abbildung 2b zeigen negative Werte einen Beitrag des jeweiligen Faktors zum Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen. Aufgrund von Änderungen bei der Methodik und den Quellen sind die Angaben zum Schuldenstand vor 1999 nicht mit jenen ab 1999 und die Angaben zum Defizit vor 2000 nicht mit jenen ab 2000 vergleichbar.

Tabelle 5 Bruttoverschuldung des Staates – strukturelle Merkmale

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	21,0	21,4	22,1	24,6	27,6	28,3	29,7	29,1	29,5	29,1
Aufschlüsselung nach Währungen (in % der Gesamtverschuldung)										
In Inlandswahrung	38,2	47,9	50,8	46,5	42,9	42,2	45,5	46,6	53,0	60,0
In Fremdwahrungen	61,8	52,1	49,2	53,5	57,1	57,8	54,5	53,4	47,0	40,0
Euro ¹⁾	29,9	22,4	32,0	37,9	43,5	53,7	52,4	51,9	45,8	39,0
Andere Fremdwahrungen	31,9	29,7	17,2	15,7	13,6	4,1	2,1	1,5	1,1	1,0
Verschuldung gegenuber Inland (in % der Gesamtverschuldung)	-	-	-	53,3	50,4	51,3	59,2	62,4	68,6	72,6
Durchschnittliche Restlaufzeit (in Jahren)	.	.	.	6,7	6,7	7,2	6,5	5,9	5,6	5,6
Aufschlüsselung nach Laufzeit ²⁾ (in % der Gesamtverschuldung)										
Kurzfristig (bis einschlielich 1 Jahr)	0,1	0,1	2,3	3,0	5,0	5,9	7,7	7,2	5,5	4,9
Mittel- und langfristig (uber 1 Jahr)	99,9	99,9	97,7	97,0	95,0	94,1	92,3	92,8	94,5	95,1

Quellen: ESZB und Europaische Kommission.

Anmerkung: Jahresendstande. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen. Aufgrund von anderungen bei der Methodik und den Quellen sind die Angaben zum Schuldenstand vor 1999 nicht mit jenen ab 1999 vergleichbar.

1) Umfasst auf Euro lautende Schulden und fur den Zeitraum vor 1999 Schulden, die auf ECU oder auf die Wahrung eines Mitgliedstaats, der den Euro eingefuhrt hat, lauten.

2) Ursprungslaufzeit.

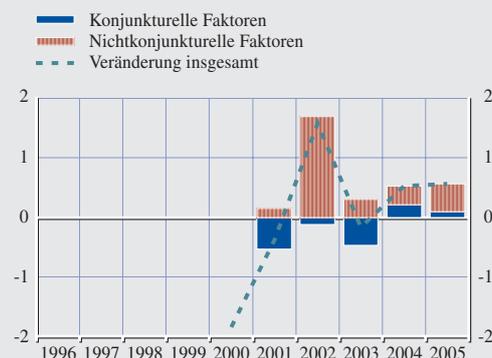
Abbildung 3 Finanzierungssaldo des Staates

(in % des BIP)

(a) Niveau



(b) Veranderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quellen: Europaische Kommission und EZB-Berechnungen.

Anmerkung: In Abbildung 3b zeigen negative Werte einen Beitrag zum Anstieg des Defizits an, wahrend positive Werte einen Beitrag zu seiner Verringerung anzeigen. Aufgrund von anderungen bei der Methodik und den Quellen sind die Angaben zum Defizit vor 2000 nicht mit jenen ab 2000 vergleichbar.

Tabelle 6 Deficit-Debt-Adjustments des Staates

(in % des BIP)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Schuldenstandsänderung	5,9	2,9	2,8	4,9	5,2	3,6	4,4	1,8	2,4	0,9
Finanzierungssaldo	-	-	-	-2,0	-3,9	-4,3	-2,7	-2,8	-2,3	-1,8
Deficit-Debt-Adjustments	-	-	-	2,9	1,3	-0,7	1,7	-1,1	0,1	-0,8
Nettoerwerb (+)/Nettoveräußerung (-)										
von Finanzaktiva										
Bargeld und Einlagen	-	-	-	0,9	0,6	-0,4	0,1	-2,2	2,0	-0,9
Kredite und Wertpapiere ohne Aktien	-	-	-	0,7	0,8	0,7	3,0	-1,1	0,3	-0,9
Aktien und sonstige Anteilsrechte	-	-	-	0,3	0,1	-0,2	0,7	-0,1	-0,1	0,2
Privatisierungen	-	-	-	-0,1	-0,2	-0,2	-3,9	-0,7	-0,1	-0,6
Kapitalerhöhungen	-	-	-	-	-0,9	-0,7	-3,6	-0,7	-0,6	-1,1
Andere	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Finanzaktiva	-	-	-	-	0,7	0,5	-0,4	-0,1	0,5	0,5
Sonstige Finanzaktiva	-	-	-	-0,1	0,0	-0,8	0,3	-0,3	1,9	0,4
Bewertungsänderungen der öffentlichen Verschuldung										
Wechselkursänderungen	-	-	-	0,8	1,1	0,7	1,1	0,3	-0,8	0,0
Sonstige Bewertungseffekte ¹⁾	-	-	-	0,9	1,3	0,9	0,5	0,3	0,2	0,0
Sonstige	-	-	-	-0,1	-0,2	-0,1	0,6	0,0	-1,0	0,0
Sonstige Schuldenstandsänderungen ²⁾	-	-	-	1,2	-0,4	-1,0	0,5	0,9	-1,1	0,1

Quellen: ESZB und Europäische Kommission.

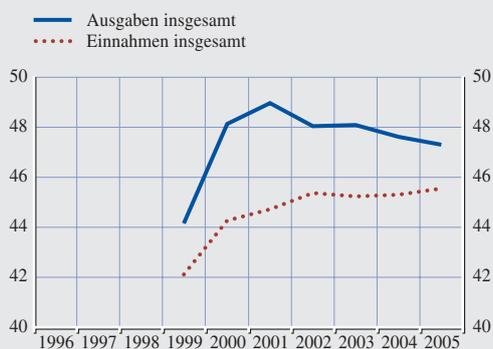
Anmerkung: Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen. Aufgrund von Änderungen bei der Methodik und den Quellen ist die Veränderung des Schuldenstands und des Defizits vor 2000 nicht mit jener ab 2000 vergleichbar.

1) Umfassen auch Differenzen zwischen der Bewertung zum Nennwert und zum Marktwert zum Zeitpunkt der Begebung.

2) Transaktionen in sonstigen Passiva des Staates, Reklassifizierungen von institutionellen Einheiten und statistische Abweichungen. Dieser Posten kann auch bestimmte Fälle von Schuldenübernahmen enthalten.

Abbildung 4 Ausgaben und Einnahmen des Staates

(in % des BIP)



Quelle: ESZB.

Anmerkung: Aufgrund von Änderungen bei der Methodik und den Quellen sind die Einnahmen und Ausgaben vor 2000 nicht mit jenen ab 2000 vergleichbar.

Tabelle 7 Haushaltslage des Staates

(in % des BIP)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Einnahmen insgesamt	-	-	-	42,1	44,3	44,7	45,4	45,2	45,3	45,5
Laufende Einnahmen	-	-	-	41,9	44,1	44,5	45,2	45,1	45,1	45,3
Direkte Steuern	-	-	-	9,1	7,5	7,6	7,9	8,2	8,4	8,6
Indirekte Steuern	-	-	-	16,2	16,3	16,1	16,4	16,6	16,2	16,2
Sozialbeiträge	-	-	-	14,3	15,0	15,2	15,1	15,0	15,0	15,2
Sonstige laufende Einnahmen	-	-	-	2,3	5,3	5,5	5,8	5,4	5,5	5,3
Vermögenswirksame Einnahmen	-	-	-	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2
Ausgaben insgesamt	-	-	-	44,1	48,1	49,0	48,0	48,1	47,6	47,3
Laufende Ausgaben	-	-	-	39,4	43,2	44,3	43,8	43,3	43,0	43,1
Arbeitnehmerentgelte	-	-	-	10,5	11,6	12,2	12,0	12,1	12,0	12,1
Monetäre Sozialleistungen	-	-	-	.	17,0	17,0	17,1	17,0	16,9	16,9
Zinsausgaben	-	-	-	2,2	2,5	2,5	2,4	2,1	1,9	1,6
<i>Darunter: Auswirkungen von</i>										
Swaps und FRAs	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige laufende Ausgaben	-	-	-	.	12,1	12,6	12,4	12,1	12,3	12,4
Vermögenswirksame Ausgaben	-	-	-	4,8	4,9	4,7	4,2	4,7	4,6	4,2
Finanzierungssaldo	-	-	-	-2,0	-3,9	-4,3	-2,7	-2,8	-2,3	-1,8
Primärsaldo	-	-	-	0,2	-1,4	-1,8	-0,3	-0,7	-0,5	-0,1
Finanzierungssaldo abzüglich öffentlicher Investitionsausgaben	-	-	-	0,7	-0,7	-1,1	0,3	0,5	1,1	1,5

Quellen: ESZB und Europäische Kommission.

Anmerkung: Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen. Zinsausgaben entsprechend der Abgrenzung im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit. Die Position „Auswirkungen von Swaps und FRAs“ entspricht der Differenz zwischen der Definition von Zinsen (bzw. Finanzierungssaldo) nach dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und der im ESVG 95 enthaltenen Definition. Siehe Verordnung (EG) Nr. 2558/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuordnung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements. Aufgrund von Änderungen bei der Methodik und den Quellen sind die Einnahmen und Ausgaben sowie der Finanzierungssaldo vor 2000 nicht mit jenen ab 2000 vergleichbar.

Tabelle 8 Voraussichtliche Entwicklung der alterungsbedingten Belastungen der öffentlichen Haushalte

(in %)

	2004	2010	2020	2030	2040	2050
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter in Relation zur Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren)	21,4	23,6	30,8	40,4	47,7	55,6
Alterungsbedingte Veränderung der öffentlichen Ausgabenquote gegenüber dem Jahr 2004 (in Prozentpunkten)	-	-0,2	1,3	4,4	7,5	9,7

Quelle: Europäische Kommission, The impact of ageing on public expenditure: projections for the EU25 Member States on pensions, health care, long-term care, education and unemployment transfers (2004-2050), 2006. Dieser Bericht wurde vom Ausschuss für Wirtschaftspolitik und der Europäischen Kommission (GD Ecfm) erstellt.

3 WECHSELKURSENTWICKLUNG

Tabelle 9 (a) Wechselkursstabilität

Teilnahme am Wechselkursmechanismus (WKM II)	Ja	
Teilnahme seit	28. Juni 2004	
Abwertung des bilateralen Leitkurses auf eigene Initiative des Landes	Nein	
Maximale Abweichung nach oben und unten ¹⁾	Maximale Abweichung nach oben	Maximale Abweichung nach unten
28. Juni 2004 bis 28. April 2006	0,1	-0,2
Euro		

Quelle: EZB.

1) Maximale Abweichung vom WKM-II-Leitkurs (in %). Gleitender Zehntagesdurchschnitt geschäftstäglicher Notierungen.

(b) Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen des slowenischen Tolar

(Durchschnitt des Dreimonatszeitraums, der mit dem angegebenen Monat endet)

	2004		2005				2006	
	Juli	Okt.	Jan.	April	Juli	Okt.	Jan.	April
Wechselkursvolatilität ¹⁾	0,4	0,2	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1
Differenz der kurzfristigen Zinssätze ²⁾	2,3	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,6	0,9

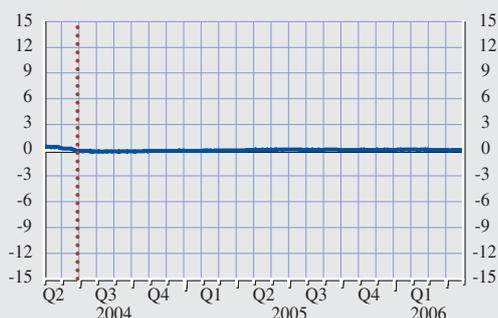
Quellen: Nationale Statistiken und EZB-Berechnungen.

1) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber dem Euro (in %).

2) Differenz der Dreimonats-Interbankzinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR (in Prozentpunkten).

Abbildung 5 Slowenischer Tolar: Abweichung vom WKM-II-Leitkurs

(Tageswerte; Abweichung in %; 1. Mai 2004 bis 28. April 2006)



Quelle: EZB.

Anmerkung: Die senkrechte Linie markiert das Datum des Beitritts zum WKM II (28. Juni 2004). Eine positive/negative Abweichung vom Leitkurs bedeutet, dass die Währung innerhalb des Kursbandes stark/schwach notiert. Für den slowenischen Tolar gilt die Schwankungsbandbreite von $\pm 15\%$. Abweichungen vor dem 28. Juni 2004 beziehen sich auf den beim WKM-II-Beitritt festgelegten Leitkurs des slowenischen Tolar.

Tabelle 10 Slowenischer Tolar: Entwicklung des realen Wechselkurses

(Monatswerte; Abweichungen in %; April 2006 verglichen mit verschiedenen Referenzzeiträumen)

	Durchschnitt Januar 1996 bis April 2006	Durchschnitt Januar 1999 bis April 2006
Realer Wechselkurs gegenüber dem Euro ¹⁾	1,7	0,4
<i>Nachrichtlich:</i>		
Nominaler effektiver Wechselkurs ²⁾	-12,2	-5,5
Realer effektiver Wechselkurs ^{1), 2)}	3,2	2,6

Quelle: EZB.

Anmerkung: Ein positives Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung und ein negatives Vorzeichen eine Abwertung.

1) Unter Einbeziehung der HVPI- und VPI-Entwicklung.

2) Effektiver Wechselkurs gegenüber dem Euro-Währungsgebiet, den nicht an der Währungsunion teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten und zehn anderen wichtigen Handelspartnern.

Tabelle 11 Außenwirtschaftliche Entwicklung

(soweit nicht anders angegeben, in % des BIP)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Leistungsbilanz und Vermögensübertragungen	0,2	0,3	-0,6	-3,3	-2,7	0,2	0,8	-1,0	-2,5	-1,5
Direktinvestitionen und Wertpapieranlagen										
zusammengenommen ¹⁾	3,9	2,7	1,5	1,8	1,2	1,5	6,2	-1,4	-1,3	-4,6
Direktinvestitionen	0,8	1,5	1,1	0,3	0,4	1,1	6,5	-0,5	0,8	-0,1
Wertpapieranlagen	3,1	1,2	0,4	1,6	0,8	0,3	-0,3	-0,9	-2,2	-4,5
Netto-Auslandsvermögensstatus	-2,7	-2,1	-4,6	-9,9	-12,5	-6,7	-2,6	-11,2	-16,2	-19,3
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen) ²⁾	51,3	53,0	52,7	48,8	55,5	57,2	57,1	55,8	60,1	64,8
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen) ²⁾	52,2	53,7	54,1	52,9	59,0	57,8	55,6	55,8	61,3	65,3
Warenausfuhr in das Euro-Währungsgebiet ^{3), 4)}	61,4	60,4	62,1	62,3	60,0	57,6	55,1	54,4	53,0	52,9
Wareneinfuhr aus dem Euro-Währungsgebiet ^{3), 4)}	63,7	63,2	65,1	63,4	62,5	63,5	64,0	63,5	69,1	66,7
<i>Nachrichtlich:</i>										
Warenausfuhr in die EU 25 ^{3), 4)}	70,3	69,5	71,8	72,9	71,2	69,6	67,5	66,9	66,0	66,4
Wareneinfuhr aus der EU 25 ^{3), 4)}	74,2	74,9	76,1	76,4	75,9	76,1	76,4	75,6	81,3	78,2

Quellen: ESZB und Europäische Kommission (Eurostat).

1) Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

2) Zahlungsbilanzstatistik.

3) Außenhandelsstatistik.

4) In % der gesamten Ausfuhr/Einfuhr.

4 ENTWICKLUNG DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES

Tabelle 12 Langfristiger Zinssatz

(in %; Durchschnitt des Referenzzeitraums)

	2005		2006		April 2005 bis
	Dez.	Jan.	Febr.	März	März 2006
Langfristiger Zinssatz	3,7	3,7	3,7	3,8	3,8
Referenzwert ¹⁾					5,9
Euro-Währungsgebiet ²⁾	3,4	3,4	3,6	3,7	3,4

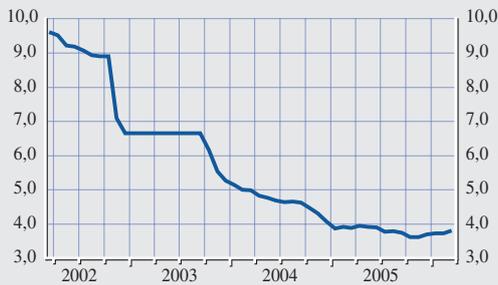
Quellen: EZB und Europäische Kommission.

1) Für den Zeitraum von April 2005 bis März 2006 berechnet als ungewichtetes arithmetisches Mittel des Zinsniveaus in Polen, Finnland und Schweden zuzüglich 2 Prozentpunkten.

2) Die Durchschnittswerte für das Euro-Währungsgebiet dienen lediglich der Information.

Abbildung 6

(a) Langfristiger Zinssatz
(Monatsdurchschnitte in %)



(b) Differenz des langfristigen Zinssatzes bzw. der HVPI-Inflation gegenüber dem Euro-Währungsgebiet
(Monatsdurchschnitte in Prozentpunkten)



Quellen: EZB und Europäische Kommission.

Anmerkung: Harmonisierte langfristige Zinssätze liegen erst seit März 2002 vor.

ANHANG

STATISTISCHE METHODIK DER KONVERGENZ-INDIKATOREN

STATISTISCHE
METHODIK DER
KONVERGENZ-
INDIKATOREN

Die Prüfung des Konvergenzprozesses hängt entscheidend von der Qualität und Integrität der zugrunde liegenden Statistiken ab. Die Aufbereitung und Meldung statistischer Daten, insbesondere von Daten zur Finanzlage der öffentlichen Haushalte, dürfen durch politische Überlegungen nicht beeinflusst werden. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, die Qualität und Integrität ihrer Statistiken mit Priorität zu behandeln, zu gewährleisten, dass die Datenaufbereitung durch umfassende Kontrollen abgesichert wird, und gewisse Standards im Hinblick auf die Governance und Qualität der Statistiken anzuwenden.

Der Verhaltenskodex für die statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft (nachfolgend als Verhaltenskodex bezeichnet) dürfte die Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der nationalen Statistikämter (NSÄ) sowie das Vertrauen in die Qualität der Statistiken zu den öffentlichen Finanzen fördern.¹ Der Verhaltenskodex geht über die Anwendung von Mindeststandards hinaus und empfiehlt bestimmte institutionelle und organisatorische Regelungen für die Erstellung von Statistiken durch die NSÄ; außerdem wird durch die Förderung der Anwendung der besten internationalen statistischen Grundsätze, Methoden und Verfahren auch eine qualitative Verbesserung dieser Statistiken angestrebt.

In diesem Anhang werden die Qualität und Integrität der wichtigsten Konvergenzindikatoren anhand der zugrunde liegenden Statistiken beurteilt. Dabei wird Bezug genommen auf einige institutionelle Merkmale im Hinblick auf die Qualität und Integrität der Statistiken, und es wird allgemein darüber informiert, welche statistische Methodik bei den Konvergenzindikatoren angewandt wird und ob die zugrunde liegenden Statistiken mit den für eine angemessene Beurteilung des Konvergenzprozesses erforderlichen Standards vereinbar sind.

1 INSTITUTIONELLE MERKMALE IN BEZUG AUF DIE QUALITÄT DER ZUR BEURTEILUNG DES KONVERGENZPROZESSES VERWENDETEN STATISTIKEN

Der Verhaltenskodex bezieht sich auf eine Reihe von umzusetzenden Grundsätzen, die institutionelle Merkmale, wie etwa die fachliche Unabhängigkeit, den Auftrag zur Datenerhebung, angemessene Ressourcen, die Verpflichtung zur Qualität, statistische Geheimhaltung, Unparteilichkeit und Objektivität, sowie die statistischen Prozesse und Produkte betreffen.²

Im Jahr 2005 nahmen Eurostat und die NSÄ eine erste Selbstbewertung ihrer Einhaltung des Verhaltenskodex anhand eines Fragebogens vor. Einen Überblick über einige institutionelle Merkmale in Bezug auf die Qualität der Statistiken, nämlich die Spezifizierung der rechtlichen Unabhängigkeit der NSÄ, deren Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten und Haushaltsautonomie und gesetzlich verankerten Auftrag zur Datenerhebung sowie die Rechtsvorschriften im Hinblick auf die statistische Geheimhaltung, bietet Tabelle 1.³

2 HVPI-INFLATION

In diesem Abschnitt werden die Methodik und die Qualität der Statistiken betrachtet, die zur Messung der Preisentwicklung, insbesondere des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), verwendet werden. Der HVPI wurde

- 1 Siehe Europäische Kommission, Empfehlung der Kommission zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, KOM(2005) 217 endgültig, Brüssel, 25. Mai 2005.
- 2 Zu den die statistischen Prozesse betreffenden Grundsätzen zählen eine solide Methodik, geeignete statistische Verfahren, die Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Auskunftgebenden und Wirtschaftlichkeit. Die Grundsätze bezüglich der statistischen Produkte entsprechen den von Eurostat festgelegten Datenqualitätsstandards. Dabei handelt es sich um Relevanz, Genauigkeit und Zuverlässigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit sowie Zugänglichkeit und Klarheit. Siehe epp.eurostat.cec.eu.int (April 2006).
- 3 Einige Informationen zum institutionellen Aufbau der NSÄ stammen von folgenden Websites: epp.eurostat.cec.eu.int, www.std.lt und www.stat.si (April 2006).

Tabelle I Qualität und Integrität der wichtigsten Konvergenzindikatoren

	Litauen	Slowenien
Institutionelle Merkmale in Bezug auf die Qualität und Integrität der zur Beurteilung des Konvergenzprozesses verwendeten Statistiken		
Rechtliche Unabhängigkeit des nationalen Statistisches Amtes (NSA)	Gemäß Artikel 4 des Statistikgesetzes basieren die Statistiken auf den Grundsätzen Objektivität, fachliche Unabhängigkeit, Transparenz von Verfahren und Methodik, Vereinbarkeit mit internationalen Klassifikationen und Standards sowie Geheimhaltung. Der Präsident des NSA wird vom Premierminister auf Basis eines offiziellen, im Beamtenrecht geregelten Auswahlverfahrens ernannt; die Amtszeit ist nicht festgelegt.	Gemäß Artikel 2 des Nationalen Statistikgesetzes sollen nationale Statistiken mit den Grundsätzen Neutralität, Objektivität, fachliche Unabhängigkeit, Rationalität, statistische Geheimhaltung und Transparenz vereinbar sein. Der Präsident des NSA wird vom Premierminister auf Basis einer Empfehlung des Finanzministeriums ernannt; die Amtszeit ist festgelegt (fünf Jahre, Wiederernennung möglich).
Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten und Haushaltsautonomie	Das NSA ist ein Amt der Regierung der Republik Litauen. Es ist in Haushaltsfragen aufgrund des jährlichen Budgets aus dem Staatshaushalt unabhängig.	Das NSA ist eine Regierungsbehörde und dem Premierminister unmittelbar rechenschaftspflichtig. Es ist in Haushaltsfragen aufgrund des jährlichen Budgets aus dem Staatshaushalt unabhängig.
Gesetzlicher Auftrag zur Datenerhebung	Im Statistikgesetz sind die wichtigsten Grundsätze für die Datenerhebung festgelegt.	Im Nationalen Statistikgesetz sind die wichtigsten Grundsätze für die Datenerhebung festgelegt.
Rechtsvorschriften zur statistischen Geheimhaltung	Gemäß Artikel 13 des Statistikgesetzes ist die statistische Geheimhaltung sichergestellt. Siehe auch „Rules and Regulations for Data Acknowledgement as Confidential One and its Usage“ (Statistics Lithuania).	Gemäß Artikel 34 des Nationalen Statistikgesetzes ist die statistische Geheimhaltung sichergestellt.
HVPI-Inflation		
Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards	Von Eurostat im Jahr 2004 (28. Sitzung des CMFB, Juni 2004, HICP compliance monitoring – progress report) und 2006 bestätigt.	Von Eurostat im Jahr 2004 (28. Sitzung des CMFB, Juni 2004, HICP compliance monitoring – progress report) und 2006 bestätigt.
Sonstiges	2006 legte Litauen revidierte HVPI-Daten für den Zeitraum von 1996 bis 2000 vor. Der Erfassungsgrad und die Gewichtung der Daten entsprechen den seit 2001 geltenden Standards.	Slowenien legte zurückliegende Daten für den Zeitraum von 1995 bis 1999 für den Gesamtindex und die zwölf auf der Definition und dem Erfassungsgrad des VPI basierenden COICOP-Teilindizes vor.
Statistiken zu den öffentlichen Finanzen		
Erfassungsgrad der Daten	Daten zu den Einnahmen und Ausgaben sowie zum Defizit und Schuldenstand der öffentlichen Haushalte liegen für den Zeitraum von 1996 bis 2005 vor.	Daten zu den Einnahmen und Ausgaben sowie zum Defizit der öffentlichen Haushalte liegen nicht für die Zeit vor 1999 vor.
Offene Statistikfragen	Gemäß den derzeit verfügbaren Informationen scheint es für Litauen keine noch zu klärenden Statistikfragen zu geben.	Die Auswirkung einer geänderten Verbuchung der Mehrwertsteuer im Haushalt auf die Defizit-Debt-Adjustments im Jahr 2002 wird derzeit noch erörtert.
Konsistenz der Statistiken zu den öffentlichen Finanzen	Keine Unvereinbarkeiten zu beobachten.	In Bezug auf die Transaktionen in Finanzaktiva und Finanzpassiva, die für den Zeitraum von 1999 bis 2001 gemeldet wurden, bestehen Differenzen zwischen dem Saldo und den Angaben zu den einzelnen Positionen.
Defizit-Debt-Adjustments	Keine größeren noch zu klärenden Fragen.	Für die Zeit von 1999 bis 2001 werden die den Maastricht-Schuldenstand betreffenden Transaktionen zum Nominalwert statt zum Marktwert ausgewiesen. Somit ist es nicht möglich, den Finanzierungsbedarf des Staates mit der Veränderung der Schuldenquote in diesem Zeitraum in Einklang zu bringen.
Für die Aufbereitung der Daten für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit verantwortliche Institution	Das NSA bereitet in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium die Ist-Daten für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf, und das Finanzministerium liefert die Prognosen. Die NZB ist nicht unmittelbar in die Aufbereitung dieser Statistiken involviert, überwacht den Aufbereitungsprozess jedoch über methodische Diskussionen genau.	Das NSA bereitet in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium die Ist-Daten für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf, und das Finanzministerium liefert die Prognosen. Die NZB ist nicht unmittelbar in die Aufbereitung dieser Statistiken involviert, überwacht den Aufbereitungsprozess jedoch über methodische Diskussionen genau.

entwickelt, um die Konvergenz im Hinblick auf die Preisstabilität auf vergleichbarer Grundlage beurteilen zu können. Er wird für alle Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission (Eurostat) veröffentlicht.⁴ Der HVPI, der das gesamte Euro-Währungsgebiet erfasst, stellt seit Januar 1999 für die einheitliche Geldpolitik der EZB die wichtigste Messgröße für die Preisentwicklung dar.

Artikel 1 des Protokolls Nr. 21 über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des EG-Vertrags fordert, dass die Konvergenz der Preisentwicklung anhand des Verbraucherpreisindex auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen wird. Im Oktober 1995 erließ der EU-Rat die Verordnung Nr. 2494/95 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes. Die für die HVPIs eingeführten Harmonisierungsmaßnahmen basieren zudem auf mehreren Verordnungen des EU-Rats und der Europäischen Kommission. Den HVPIs liegt eine einheitliche Abgrenzung der erfassten Güter, des geografischen Gebiets und der Bevölkerung zugrunde (alle drei Punkte stellen wichtige Gründe für die Unterschiede zwischen nationalen Verbraucherpreisindizes dar). Gemeinsame Standards wurden auch in mehreren anderen Bereichen geschaffen, so etwa bei der Behandlung von neuen Waren und Dienstleistungen.

Zur Berechnung der HVPIs werden jährlich aktualisierte Ausgabengewichte verwendet (oder weniger häufig aktualisierte Daten, sofern dies keine merklichen Auswirkungen auf den Index hat). Alle Waren und Dienstleistungen, die zu den monetären Konsumausgaben der privaten Haushalte zählen, werden erfasst. Die monetären Konsumausgaben der privaten Haushalte beruhen auf dem Konzept der Konsumausgaben der privaten Haushalte in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, umfassen jedoch nicht die Kosten für eigengenutzte Wohnungen. Bei den beobachteten Preisen handelt es sich um die Preise, die von privaten Haushalten tatsächlich für Waren und Dienstleistungen bei monetären Transaktionen bezahlt werden;

sie enthalten also sämtliche Gütersteuern (abzüglich Subventionen), z. B. Mehrwert- und Verbrauchsteuern. Ausgaben in den Bereichen Gesundheit, Erziehung und Bildung sowie soziale Dienste werden insoweit abgedeckt, als sie von den privaten Haushalten selbst finanziert und nicht zurückerstattet werden.

2.1 EINHALTUNG DER GESETZLICHEN MINDESTSTANDARDS DURCH DIE LÄNDER

Im März 2004 bestätigte Eurostat, dass Litauen und Slowenien die gesetzlichen Mindeststandards für den HVPI einhalten. Im Jahr 2006, als insbesondere die Behandlung der administrierten Preise und Energiepreise geprüft wurde, wurde dies erneut bestätigt. Die beiden nationalen HVPIs umfassen die monetären Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Maßgabe der EU-Standards. Die Ausgabengewichte und Warenkörbe werden jährlich aktualisiert. Sonstige HVPI-Standards – etwa hinsichtlich der Gliederungstiefe veröffentlichter Preisindizes und der Zeitpläne für die Veröffentlichung – werden ebenfalls eingehalten. Da die HVPIs schrittweise harmonisiert wurden, sind die Daten vor 2001 allerdings nicht vollständig mit den neuesten Daten vergleichbar.

3 STATISTIKEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Methodik und Qualität der Statistiken, die zur Beurteilung der Entwicklung der öffentlichen Finanzen herangezogen werden. Die Statistiken zu den öffentlichen Finanzen basieren auf den Konzepten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und müssen dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europä-

- 4 Weitere Einzelheiten zu den methodischen Aspekten des HVPI finden sich in: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI) – Ein kurzer Leitfaden für Datennutzer, Luxemburg, 2004.
- 5 Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1–469.

ischen Gemeinschaft (ESVG 95)⁵ und der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2103/2005 des Rates vom 12. Dezember 2005 zum Schuldenstand, entsprechen. Im Protokoll Nr. 20 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und in der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates über die Anwendung des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (in der geltenden Fassung)⁶ werden die Begriffe „öffentlich“, „Überschuss/Defizit“ (Finanzierungssaldo), Ausgaben für „Zinszahlungen“, „Investitionen“, „Schuldenstand“ und „Bruttoinlandsprodukt (BIP)“ unter Berufung auf das ESVG 95 definiert. Das ESVG 95 steht mit anderen internationalen Statistikstandards wie etwa dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1993 (SNA 93) im Einklang. Die Statistik zum Verfahren bei einem übermäßigen Defizit bezieht sich auf den Sektor „Staat“ gemäß dem ESVG 95. Hierzu zählen Zentralstaaten, Länder (in Mitgliedstaaten mit föderaler Struktur), regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie die Sozialversicherung. Nicht enthalten sind in der Regel öffentliche Kapitalgesellschaften.

Der Posten „Finanzierungssaldo des Staates“ im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit entspricht dem Posten „Finanzierungssaldo“ im ESVG 95 zuzüglich der „Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements“. Der Finanzierungssaldo nach dem ESVG 95 entspricht dem Posten „Einnahmen insgesamt“ abzüglich „Ausgaben insgesamt“. Während die meisten Transaktionen innerhalb des Staatssektors nicht konsolidiert sind, werden die Verteilungstransaktionen „Zinsen“, „sonstige laufende Transfers“, „Investitionszuschüsse“ und „sonstige Vermögenstransfers“ konsolidiert. Der Primärsaldo des Staates entspricht dem Finanzierungssaldo des Staates ohne Berücksichtigung der Zinsausgaben.

Der öffentliche Schuldenstand im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ist die Summe der ausstehenden nominalen

Bruttoverbindlichkeiten des Staates, soweit sie gemäß dem ESVG 95 den Kategorien „Bargeld und Einlagen“, „Wertpapiere ohne Anteilsrechte“ (z. B. Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen des Staates) sowie „Kredite“ zugeordnet werden. Nicht enthalten sind dagegen Finanzderivate (z. B. Swaps) sowie Handelskredite und sonstige Verbindlichkeiten wie etwa zu hohe Steuervorauszahlungen. Ebenfalls nicht hinzugerechnet werden Eventualverbindlichkeiten wie Staatsbürgschaften und -garantien sowie Versorgungsansprüche und Rentenanwartschaften. Bislang gibt es noch keine einheitliche Methode, um den vollen Umfang der Eventualverbindlichkeiten zu erheben. Schätzwerte solcher Positionen stützen sich auf weit reichende Annahmen und können stark voneinander abweichen. Der öffentliche Schuldenstand ist zwar insoweit ein Bruttokonzept, als weder finanzielle noch nichtfinanzielle Aktiva von Passiva abgezogen werden, aber er ist innerhalb des Staatssektors konsolidiert und enthält deshalb nicht die Verschuldung öffentlicher Haushalte bei anderen öffentlichen Haushalten.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP), das zur Ermittlung der Defizitquote und der Schuldenquote verwendet wird, ist das BIP zu Marktpreisen gemäß ESVG 95.

Im April 2006 legte die Europäische Kommission der EZB Daten zur Finanzlage der öffentlichen Hand (Finanzierungssaldo und Verschuldung des Staates) für den Zeitraum von 1996 bis 2005 sowie Prognosen für das Jahr 2006 vor. Die NZBen des Eurosystems liefern der EZB gemäß der entsprechenden EZB-Leitlinie

6 Einschlägige Rechtstexte sind unter anderem: Artikel 104 des EG-Vertrags, das Protokoll zum EG-Vertrag über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates über die Anwendung des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) einschließlich a) Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und b) Verordnung (EG) Nr. 1056/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

(EZB/2005/5)⁷ detaillierte Statistiken zu den öffentlichen Finanzen. Obwohl diese Leitlinie nur für die NZBen im Euro-Währungsgebiet rechtsverbindlich ist, übermitteln auch die NZBen außerhalb des Euro-Währungsgebiets die entsprechenden Daten innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und nach den darin festgelegten Verfahren an die EZB. Die Leitlinie sieht eine detaillierte Aufschlüsselung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Defizit-Debt-Adjustments vor. Ferner sind verschiedene Aufgliederungen der Schulden nach Instrumenten, Ursprungs- und Restlaufzeit sowie nach Gläubigern erforderlich.

3.1 ERFASSUNGSGRAD DER LÄNDERDATEN

Was die gesetzlich vorgeschriebene Übermittlung der Statistiken zu den öffentlichen Finanzen an die Europäische Kommission betrifft, so hat Litauen Jahresdaten zu den Einnahmen und Ausgaben sowie zum Defizit und Schuldenstand für den Zeitraum von 1996 bis 2005 übermittelt. Slowenien hat für den Zeitraum vor 1999 noch keine Daten zu den Einnahmen und Ausgaben sowie zum Defizit gemeldet. Aufgrund von Änderungen bei der Methodik und den Quellen sind die Defizitangaben Sloweniens für den Zeitraum vor dem Jahr 2000 nicht mit den Angaben ab dem Jahr 2000 vergleichbar. Entsprechend sind die Angaben zum Schuldenstand vor 1999 nicht mit jenen ab 1999 vergleichbar. Die größte Auswirkung auf die Vergleichbarkeit dieser Statistiken hatte dabei eine unterschiedliche Abgrenzung des Staatssektors.

3.2 OFFENE STATISTIKFRAGEN

Die im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit herangezogene Statistik muss Entscheidungen von Eurostat berücksichtigen, die in besonderen Fällen, in denen die öffentlichen Haushalte involviert sind, im Einklang mit dem ESGV 95 getroffen werden. Eine detaillierte Erläuterung der Anwendung der Eurostat-Entscheidungen ist dem „Handbuch zum ESGV 1995: Defizit und Schuldenstand des Staates“ von Eurostat zu entnehmen. Jüngst getroffene

Entscheidungen beziehen sich auf die Klassifizierung kapitalgedeckter Altersversorgungssysteme im Falle staatlicher Trägerschaft oder staatlicher Garantie und auf die Verbuchung von Militärausgaben.

Am 2. März 2004 traf Eurostat eine Entscheidung zur Klassifizierung von kapitalgedeckten Altersversorgungssystemen, bei denen der Staat entweder als Verwalter der Beitrags- und Leistungsströme oder als Garant für das Risiko eines Ausfalls der Rentenzahlungen auftritt. Eurostat hat beschlossen, dass ein im Kapitaldeckungsverfahren finanziertes System mit im Voraus festgelegten Beiträgen, für dessen Verwaltung eine staatliche Einheit verantwortlich ist, das aber nicht mit einer für die Mehrheit der Mitglieder geltenden staatlichen Garantie gegen das Risiko eines Zahlungsausfalls abgesichert ist, in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht als Sozialversicherungssystem behandelt werden kann. Die das System verwaltende Einheit ist als öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaft zu klassifizieren. Die Beitrags- und Leistungsströme des Systems werden nicht als Einnahmen und Ausgaben des Staates verbucht und haben daher keine Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Staates. Das Bestehen einer staatlichen Garantie zugunsten eines nicht als Sozialversicherungssystem klassifizierten Systems ist als solches kein Kriterium für die Neuklassifizierung des Leistungssystems als Sozialversicherungssystem.

Für die Umsetzung dieser Entscheidung gewährte Eurostat einigen Mitgliedstaaten eine Übergangszeit bis zur Notifikation des Frühjahrs 2007. Da diese Zahlen den Zeitraum 2003 bis 2007 betreffen werden, müssen die Mitgliedstaaten, denen eine Übergangszeit gewährt wurde, ihre statistischen Zeitreihen am Ende dieses Zeitraums entsprechend rückwirkend ändern.

⁷ Leitlinie der EZB vom 17. Februar 2005 über die statistischen Berichtsanforderungen der EZB und die Verfahren für den Austausch statistischer Daten im Europäischen System der Zentralbanken im Bereich der staatlichen Finanzstatistiken (EZB/2005/5), geändert durch Leitlinie EZB/2006/2.

Der Einfluss von Rentenreformen auf das öffentliche Defizit nach dem ESVG 95 ist im Rahmen des Konvergenzprozesses sorgfältig zu prüfen. Daher müssen sie hinreichend detailliert verbucht werden, um die Verlässlichkeit der Daten zu erhöhen, auf denen die Konvergenzbeurteilung insgesamt beruht. Die Kosten von Rentenreformen sollten anhand der Konten des Alterssicherungssystems ermittelt werden. Es müssen Daten zu den Einnahmen, den Ausgaben und zum Finanzierungssaldo des neuen Altersversorgungssystems gemeldet werden. Die mit den Rentenreformen verbundenen Kosten werden anhand der Differenz zwischen den Daten zu den öffentlichen Finanzen einschließlich des Systems und jenen ohne Berücksichtigung des Systems ermittelt.

Im Jahr 2004 wurde in Litauen ein im Kapitaldeckungsverfahren finanziertes System mit im Voraus festgelegten Beiträgen eingeführt, das nicht dem Staatssektor zugeordnet ist. Sloweniens Alterssicherungssysteme werden ebenfalls nicht zum Sektor Staat gerechnet.

Am 9. März 2006 traf Eurostat eine Entscheidung über Militärausgaben, bei der es um den Zeitpunkt der Verbuchung und um die jeweiligen Auswirkungen auf den staatlichen Finanzierungssaldo geht. Vom privaten Sektor organisiertes Leasing von militärischer Ausrüstung ist nicht als Operating-Leasing, sondern als Finanzierungsleasing zu betrachten. Bei langfristigen Verträgen über komplexe Systeme sollen die Ausgaben des Staates generell nicht zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung verbucht werden, sondern zum Zeitpunkt der Lieferung der einzelnen einsatzfähigen Ausrüstungsteile, aus denen sich das System zusammensetzt. Bislang sind die Ausgaben für militärische Ausrüstung in Litauen und Slowenien recht gering.

Im Fall Sloweniens sind die Auswirkungen einer geänderten Verbuchung der Mehrwertsteuer im Jahr 2002 derzeit noch Gegenstand von Gesprächen zwischen Eurostat und den slowenischen Behörden. Im Mittelpunkt steht hierbei die Frage, welche Komponente der Deficit-Debt-Adjustments beeinflusst wird; der staatli-

che Finanzierungssaldo hingegen bleibt davon unberührt. Vor diesem Hintergrund wird die von der nationalen Zentralbank aufbereitete Finanzierungsrechnung noch nicht zur Erstellung der Aufgliederung der Deficit-Debt-Adjustments in der Notifikation zum Verfahren bei einem übermäßigen Defizit verwendet.

3.3 KONSISTENZ DER STATISTIKEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Einer der Grundsätze des für die Statistiken geltenden Verhaltenskodex stellt auf die Datenqualität hinsichtlich der Kohärenz und Vergleichbarkeit ab; so sollen die europäischen Statistiken untereinander und im Zeitablauf konsistent sowie zwischen Ländern vergleichbar sein. Miteinander zusammenhängende Daten aus unterschiedlichen Quellen sollen sich kombinieren und zusammen verwenden lassen. Mit anderen Worten: Die rechnerischen und buchungstechnischen Identitätsbeziehungen sollen gewahrt werden, und die Statistiken sollen über einen vertretbaren Zeitraum betrachtet kohärent sein oder miteinander in Einklang gebracht werden können; auch sollen sie nach einheitlichen Standards in Bezug auf den Geltungsbereich, die Definitionen, die Einheiten und die Klassifikationen, die für die verschiedenen Erhebungen und Quellen gelten, erstellt werden. Litauen hat eine vollständige Statistik zu den öffentlichen Finanzen vorgelegt. Es sollten jedoch weitere Maßnahmen zur Vereinbarkeit der nichtfinanziellen und finanziellen Transaktionen sowie der sonstigen finanziellen Stromgrößendaten mit den entsprechenden Bilanzdaten ergriffen werden. Im Fall von Slowenien müssen die nichtfinanziellen Konten mit dem jüngst veröffentlichten integrierten System gesamtwirtschaftlicher Finanzierungskonten für 2001 bis 2004 in Einklang gebracht werden. In Bezug auf die Transaktionen in Finanzaktiva und Finanzpassiva, die für den Zeitraum von 1999 bis 2001 gemeldet wurden, bestehen Differenzen zwischen dem Saldo und den Angaben zu den einzelnen Positionen.

3.4 DEFICIT-DEBT-ADJUSTMENTS

Die Veränderung des Schuldenstands am Ende eines Jahres gegenüber dem Vorjahr kann wesentlich vom Defizit im betrachteten Jahr abweichen. Zum Beispiel kann der öffentliche Schuldenstand durch Erlöse aus der Privatisierung öffentlicher Kapitalgesellschaften oder durch den Verkauf sonstiger Finanzaktiva reduziert werden, ohne dass dies eine (unmittelbare) Auswirkung auf das Defizit hat. Die Gründe für die Differenz zwischen dem Defizit und der Änderung des öffentlichen Schuldenstands, die Deficit-Debt-Adjustments, gelten als wichtiger Indikator für die Beurteilung der Qualität und Konsistenz der Statistiken zu den öffentlichen Finanzen.⁸ Bei den Komponenten dieser Differenz handelt es sich um den Nettoerwerb von Finanzaktiva, Bewertungsänderungen der öffentlichen Verschuldung und sonstige Schuldenstandsänderungen. Um diese Komponenten aufbereiten zu können, müssen vollständige Finanzierungsrechnungen für den Staatssektor nach dem ESVG 95 (Transaktionen, sonstige Stromgrößen und Bestände) zusammengestellt und mit der nominalen Verschuldung in Einklang gebracht werden.

Aus den Daten für das Jahr 1997 geht hervor, dass das öffentliche Defizit in Litauen einen Höchststand von 11,4% des BIP aufwies. Bedingt war dies vor allem durch eine geänderte Verbuchung der Rückerstattung eingezogenen Vermögens und der Ausgleichszahlungen für Verluste, die Inhabern von auf Rubel lautenden Einlagen entstanden, welche während der Umstellung auf Litas eingefroren waren.⁹ Diese Verbuchung entspricht der Empfehlung von Eurostat, nach der ein Vermögenstransfer in dem Jahr, in dem der Staat diese Passiva anerkannte und nicht in dem die Barzahlungen tatsächlich an die privaten Haushalte geleistet wurden, mit einem Gegenposteneintrag als sonstige Passiva zu verbuchen ist. Der Großteil dieser Passiva bezog sich auf das Jahr 1997.

Sloweniens integriertes System von Finanzkonten und Bilanzen einschließlich der entsprechenden Angaben zu den Gegenparteien für

2001 bis 2004 erleichtert die vollständige Beurteilung des Zusammenhangs zwischen öffentlichem Defizit und öffentlichem Schuldenstand. Für die Zeit von 1999 bis 2001 werden die den Maastricht-Schuldenstand betreffenden Transaktionen zum Nominalwert statt zum Marktwert ausgewiesen.

4 WECHSELKURSE

Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des EG-Vertrags legt fest, was das Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems bedeutet. In seiner Grundsatzzposition vom 18. Dezember 2003 stellte der EZB-Rat klar: Das Kriterium bezieht sich darauf, dass ein Mitgliedstaat vor der Konvergenzprüfung mindestens zwei Jahre ohne starke Spannungen am Wechselkursmechanismus (WKM II) teilgenommen haben muss, insbesondere ohne Abwertung gegenüber dem Euro.

Die Wechselkurse der Währungen der Mitgliedstaaten zum Euro sind Referenzkurse, die täglich um 14.15 Uhr (im Anschluss an das tägliche Konzertationsverfahren zwischen den Zentralbanken) von der EZB ermittelt werden. Sie werden auf der Website der EZB veröffentlicht. Reale bilaterale Wechselkurse werden errechnet, indem der nominale Wechselkursindex mit dem HVPI oder dem VPI deflationiert wird. Nominale und reale effektive Wechselkurse werden gebildet, indem Außenhandelsgewichte

8 Siehe Eurostat, Stock-flow adjustment for the euro-zone and the EU 25 2001 to 2004 reported in the second 2005 EDP notification, 26. September 2005, epp.eurostat.cec.eu.int (April 2006).

9 Siehe Eurostat, Erste Meldung der Daten zu Defizit und Verschuldung 2004, Pressemitteilung STAT/05/39 vom 18. März 2005. Darin wurde festgestellt, dass Eurostat und Litauen seinerzeit die Verbuchung der Rückerstattung erörterten, die zur Abwärtskorrektur des Defizits für 2004 und für vorangegangene Jahre führen könnten. Während in der Eurostat-Pressemitteilung 120/2005 vom 26. September 2005 zur Bereitstellung der Daten zu Defizit und Verschuldung festgestellt wurde, dass die Verringerung des öffentlichen Defizits in den Jahren 2003 und 2004 hauptsächlich auf eine Änderung der Verbuchung von Rückerstattungen von verlorenen Ersparnissen und Grundbesitztümern zurückzuführen ist, wurde dieses Thema in der Pressemitteilung 48/2006 vom 24. April 2006 nicht erwähnt.

(auf der Grundlage einer geometrischen Gewichtung) auf die bilateralen nominalen und realen Wechselkurse der Währungen der Mitgliedstaaten gegenüber den Währungen ausgewählter Handelspartner angewendet werden. Die Maße der nominalen wie auch der realen effektiven Wechselkurse werden von der EZB erstellt. Ein Anstieg der Indizes entspricht einer Aufwertung der Währung des Mitgliedstaates. Die Außenhandelsgewichte beziehen sich auf den Handel mit gewerblichen Erzeugnissen und enthalten Drittmarkteffekte. Die Indizes des effektiven Wechselkurses beruhen auf gleitenden Gewichten für die Zeiträume von 1995 bis 1997 und 1999 bis 2001, die im Januar 1999 verkettet werden. Die Gruppe der Handelspartner umfasst das Euro-Währungsgebiet, nicht an der Währungsunion teilnehmende EU-Mitgliedstaaten, Australien, China, Hongkong, Japan, Kanada, Norwegen, die Schweiz, Singapur, Südkorea und die Vereinigten Staaten.

5 LANGFRISTIGE ZINSSÄTZE

Artikel 4 des Protokolls Nr. 21 über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des EG-Vertrags verlangt, dass die Zinssätze anhand langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen werden. Gemäß Artikel 5 obliegt die Zuständigkeit für die Bereitstellung der statistischen Daten zur

Anwendung des Protokolls zwar der Europäischen Kommission, doch leistet die EZB – in Anbetracht ihrer Sachkunde auf diesem Gebiet – Unterstützung durch die Definition repräsentativer Langfristzinsen und erhebt die Daten bei den NZBen, die dann an die Europäische Kommission weitergeleitet werden. Damit setzt die EZB die Arbeit fort, die das EWI im Rahmen der Vorbereitungen für die dritte Stufe der WWU in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission leistete.

Die konzeptionelle Arbeit führte zur Definition der sieben in Tabelle 2 dargestellten Hauptkriterien, die bei der Berechnung der langfristigen Zinssätze zu berücksichtigen sind. Die langfristigen Zinssätze beziehen sich auf Anleihen, die auf nationale Währung lauten.

6 SONSTIGE FAKTOREN

Der letzte Unterabsatz von Artikel 121 Absatz 1 des EG-Vertrags legt fest, dass die Berichte der Europäischen Kommission und der EZB außer den vier Hauptkriterien auch die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen in den einzelnen Ländern, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes berücksichtigen sollen. Während das Protokoll Nr. 21 vorschreibt, dass die Europäische Kommission die Daten bereitstellt, die zur Beurteilung der

Tabelle 2 Statistischer Rahmen zur Definition der Langfristzinsen zwecks Beurteilung der Konvergenz

Kriterium	Empfehlung
Emittent	Die Anleihen sollten von der Zentralregierung emittiert werden.
Laufzeit	Möglichst nah an einer Restlaufzeit von zehn Jahren. Beim Austausch von Anleihen sollte die Laufzeitverschiebung so klein wie möglich gehalten werden. Die strukturelle Liquidität am Markt ist zu berücksichtigen.
Kuponeffekt	Keine direkte Bereinigung.
Besteuerung	Brutto.
Auswahl der Anleihen	Die ausgewählten Anleihen sollten ausreichend liquide sein. Dieses Kriterium sollte bei der von den nationalen Marktbedingungen abhängigen Wahl zwischen Benchmark-Anleihen und einem Anleihenkorb ausschlaggebend sein.
Renditeformel	Rückzahlungsrendite (ISMA-Rendite).
Aggregation	Bei einem Korb von Anleihen sollte die einfache Durchschnittsbildung von Renditen zur Ermittlung des repräsentativen Rendite verwendet werden.

Erfüllung der vier Hauptkriterien heranzuziehen sind, und diese Statistiken näher beschreibt, wird eine Bereitstellung von Statistiken zu den „sonstigen Faktoren“ im Protokoll nicht erwähnt.

Die Statistiken zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus der einzelnen Länder werden von den NZBen gemäß den Konzepten und Abgrenzungen der 5. Auflage des „Balance of Payments Manual“ des IWF und nach methodischen Standards der EZB und von Eurostat erhoben. Ähnlich wie im Konvergenzbericht 2004 der EZB wird in diesem Bericht die Summe des Saldos der Leistungsbilanz und des Saldos der Vermögensübertragungen (einschließlich immaterieller nichtproduzierter Vermögensgüter) untersucht, die dem Finanzierungssaldo der Gesamtwirtschaft entspricht. Zudem ist zu beachten, dass in der Praxis nicht immer ohne weiteres zwischen laufenden Übertragungen (einem Posten der Leistungsbilanz) und Vermögensübertragungen unterschieden werden kann, da diese Unterscheidung von der Verwendung der Übertragung durch den Empfänger abhängt. Die Schwierigkeit der Einordnung in laufende Übertragungen und Vermögensübertragungen tritt insbesondere bei Übertragungen zwischen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten auf.¹⁰

In der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen werden sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben mit einem positiven Vorzeichen dargestellt. Der Ausweis der Nettotransaktionen in der Kapitalbilanz (z. B. der Direktinvestitionen und der Wertpapieranlagen) entspricht der Zeichenkonvention der 5. Auflage des „Balance of Payments Manual“, das heißt, ein negatives Vorzeichen bedeutet entweder per saldo eine Zunahme der Aktiva oder eine Abnahme der Passiva, ein positives Vorzeichen entsprechend das Gegenteil. Ein positives Vorzeichen des Netto-Auslandsvermögensstatus weist auf Nettoforderungen gegenüber dem Ausland hin (d. h., die Aktiva übersteigen die Passiva), während ein negatives Vorzeichen Nettoverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland

anzeigt (d. h., die Passiva übersteigen die Aktiva).

Was die Erzeugerpreisindizes anbelangt, so beziehen sich diese auf den Inlandsabsatz der Industrie insgesamt (ohne Baugewerbe). Die Statistiken werden auf einer harmonisierten Grundlage gemäß der EU-Verordnung über Konjunkturstatistiken erhoben.¹¹

Die Statistiken zu den Lohnstückkosten (berechnet als Verhältnis des Arbeitnehmerentgelts je Arbeitnehmer zum BIP je Erwerbstätigen in konstanten Preisen) basieren auf Angaben, die über das Lieferprogramm des ESVG 95 bereitgestellt werden.

7 REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die in diesem Konvergenzbericht enthaltenen Statistiken war am 28. April 2006.

¹⁰ Weitere Einzelheiten finden sich in: EZB, European Union balance of payments/international investment position statistical methods, November 2005.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken, ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 1, in der durch Verordnung (EG) Nr. 1158/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005, ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 1, geänderten Fassung.

**VEREINBARKEIT DER
INNERSTAATLICHEN
RECHTSVORSCHRIFTEN
MIT DEM EG-VERTRAG**

I EINLEITUNG

I.1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Artikel 122 Absatz 2 des EG-Vertrags sieht vor, dass die EZB (und die Europäische Kommission) mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, dem EU-Rat nach dem Verfahren des Artikels 121 Absatz 1 berichtet. Alle diese Berichte müssen eine Prüfung der Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank (NZB), mit Artikel 108 und Artikel 109 des EG-Vertrags sowie mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „ESZB-Satzung“ bezeichnet) umfassen. Diese den Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, obliegende Verpflichtung nach dem EG-Vertrag wird auch als Verpflichtung zur „rechtlichen Konvergenz“ bezeichnet.

I.2 MITGLIEDSTAATEN, FÜR DIE EINE AUSNAHMEREGLUNG GILT, UND RECHTLICHE KONVERGENZ

Slowenien und Litauen, deren innerstaatliche Rechtsvorschriften im vorliegenden Bericht einer Prüfung unterzogen werden, sind ihrem Status nach Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt. Artikel 4 der Akte über die Bedingungen des Beitritts¹ bestimmt: „Jeder neue Mitgliedstaat nimmt ab dem Tag seines Beitritts als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 122 des EG-Vertrags gilt, an der Wirtschafts- und Währungsunion teil.“

Die EZB hat untersucht, welcher Grad an rechtlicher Konvergenz in Slowenien und Litauen erreicht ist, sowie die Gesetzesänderungen geprüft, die von ihnen vorgenommen wurden bzw. noch vorzunehmen sind, um dieses Ziel zu erreichen.

Mit der Beurteilung der rechtlichen Konvergenz soll der EU-Rat bei seiner Entscheidung darüber, welche Mitgliedstaaten „die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen“, unterstützt werden. Diese Voraussetzungen beziehen sich im rechtlichen Bereich vor allem auf die Zentralbankunabhängigkeit und die rechtliche Integration der jeweiligen NZB in das Eurosystem.

I.3 GLIEDERUNG DER RECHTLICHEN BEURTEILUNG

Die rechtliche Beurteilung baut weitgehend auf dem Ansatz der bisherigen Berichte der EZB und des EWI zur rechtlichen Konvergenz auf, und zwar insbesondere auf den Konvergenzberichten 2004 (über die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, die Slowakei und Schweden), 2002 (über Schweden) und 2000 (über Griechenland und Schweden) der EZB sowie dem Konvergenzbericht 1998 des EWI. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften werden auch Gesetzesänderungen berücksichtigt, die vor dem 27. April 2006 verabschiedet wurden.

2 UMFANG DER ANPASSUNG

2.1 BEREICHE MIT ANPASSUNGSBEDARF

Um festzustellen, in welchen Bereichen bei den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anpassungsbedarf besteht, werden folgende Kriterien geprüft:

¹ Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

- die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen über die Unabhängigkeit der NZBen im EG-Vertrag (Artikel 108) und in der ESZB-Satzung (Artikel 7 und 14.2) sowie mit den Bestimmungen über die Geheimhaltung (Artikel 38 der ESZB-Satzung)
 - die Vereinbarkeit mit dem Verbot der monetären Finanzierung (Artikel 101 des EG-Vertrags) und des bevorrechtigten Zugangs (Artikel 102 des EG-Vertrags) sowie die Vereinbarkeit mit der im Gemeinschaftsrecht geforderten einheitlichen Schreibweise des Euro
 - die rechtliche Integration der NZBen in das Eurosystem (insbesondere im Hinblick auf Artikel 12.1 und 14.3 der ESZB-Satzung).
- ben ermöglichen, sind ein eindeutiges Beispiel für Fälle, in denen die Satzungen der NZBen auch in Zukunft voneinander abweichen können. Der Ausdruck „im Einklang stehen“ ist vielmehr so zu verstehen, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Satzungen der NZBen angepasst werden müssen, um Unvereinbarkeiten mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung zu beseitigen und ein hinreichendes Maß an Integration der NZBen in das ESZB sicherzustellen. So müssen insbesondere alle Bestimmungen, welche die im EG-Vertrag definierte Unabhängigkeit einer NZB sowie ihre Rolle als integraler Bestandteil des ESZB beeinträchtigen, angepasst werden. Allein mit der Tatsache, dass das Gemeinschaftsrecht gegenüber innerstaatlichen Rechtsvorschriften Vorrang hat, ist dieser Verpflichtung nicht Genüge getan.

2.2 „VEREINBARKEIT“ KONTRA „HARMONISIERUNG“

Nach Artikel 109 des EG-Vertrags müssen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung „im Einklang stehen“. Unvereinbarkeiten sind daher zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der Tatsache, dass der EG-Vertrag und die ESZB-Satzung Vorrang vor den innerstaatlichen Rechtsvorschriften haben, und auch unabhängig von der Art der Unvereinbarkeit.

Das Erfordernis, wonach innerstaatliche Rechtsvorschriften „im Einklang stehen“ müssen, bedeutet nicht, dass der EG-Vertrag eine „Harmonisierung“ der Satzungen der einzelnen NZBen untereinander oder mit der ESZB-Satzung verlangt. Nationale Besonderheiten können beibehalten werden, soweit sie nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft in geld- und währungspolitischen Angelegenheiten beeinträchtigen. Gemäß Artikel 14.4 der ESZB-Satzung können die NZBen durchaus auch andere als die in der ESZB-Satzung bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, sofern diese mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind. Bestimmungen, welche die Wahrnehmung derartiger zusätzlicher Aufga-

Die Verpflichtung nach Artikel 109 des EG-Vertrags beschränkt sich auf die Unvereinbarkeit mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung. Allerdings müssen innerstaatliche Rechtsvorschriften, die mit dem Sekundärrecht der Gemeinschaft nicht vereinbar sind, mit diesem in Einklang gebracht werden. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzupassen. Dieses allgemeine Erfordernis ergibt sich nicht nur aus Artikel 109 des EG-Vertrags, sondern auch aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften².

Der EG-Vertrag und die ESZB-Satzung schreiben nicht vor, auf welche Weise die Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen hat. Dies kann entweder durch Einfügung von Verweisen auf den EG-Vertrag und die ESZB-Satzung, durch die Übernahme von Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung mit Verweis auf ihre Herkunft, durch die Aufhebung der nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung in Einklang stehenden

² Siehe unter anderem Rechtssache 167/73, Europäische Kommission gegen Französische Republik [1974] ECR 359 („Code du Travail Maritime“).

Bestimmungen bzw. durch eine Kombination dieser Methoden geschehen.

Darüber hinaus muss die EZB, unter anderem um die Vereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung zu erreichen und zu gewährleisten, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 105 Absatz 4 des EG-Vertrags und Artikel 4 der ESZB-Satzung zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB gehört werden. Die Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften³ fordert die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Beachtung dieser Verpflichtung zu gewährleisten.

3 UNABHÄNGIGKEIT DER NZBEN

Was die Unabhängigkeit der Zentralbanken und Fragen der Geheimhaltungspflicht betrifft, so waren die innerstaatlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten, die der EU im Jahr 2004 beitraten, zum 1. Mai 2004 an die entsprechenden Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung anzupassen und in Kraft zu setzen. Schweden hingegen war verpflichtet, die erforderlichen Anpassungen bis zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB am 1. Juni 1998 in Kraft gesetzt zu haben.

3.1 ZENTRALBANKUNABHÄNGIGKEIT

Im Jahr 1997 erstellte das EWI eine Liste mit verschiedenen Aspekten der Zentralbankunabhängigkeit (eine ausführliche Erörterung ist dem Konvergenzbericht des EWI von 1998 zu entnehmen). Diese Definition bildete damals die Grundlage für die Beurteilung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitglied-

staaten, insbesondere der Satzungen der NZBen. Der Begriff der Zentralbankunabhängigkeit umfasst verschiedene Arten von Unabhängigkeit, die jeweils für sich geprüft werden müssen, nämlich die funktionelle, institutionelle, personelle und finanzielle Unabhängigkeit. In den vergangenen Jahren wurde die Analyse dieser Aspekte der Zentralbankunabhängigkeit in den Stellungnahmen der EZB weiter verfeinert. Sie bilden die Grundlage für die Beurteilung des Grades an Konvergenz der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung.

3.1.1 FUNKTIONELLE UNABHÄNGIGKEIT

Zentralbankunabhängigkeit ist kein Selbstzweck, sondern vielmehr Mittel zur Erreichung eines Ziels, das eindeutig definiert sein und Vorrang vor allen anderen Zielen haben sollte. Funktionelle Unabhängigkeit erfordert, dass das vorrangige Ziel jeder NZB eindeutig und rechtssicher ist, und setzt voraus, dass die NZB mit den erforderlichen Mitteln und Instrumenten ausgestattet ist, um dieses Ziel unabhängig von anderen Stellen zu erreichen. Die sich aus dem EG-Vertrag ergebende Anforderung der Unabhängigkeit der Zentralbanken spiegelt die allgemeine Auffassung wider, dass dem vorrangigen Ziel der Preisstabilität am besten mit einer vollkommen unabhängigen Institution gedient ist, deren Aufgabe genau festgelegt ist. Zentralbankunabhängigkeit ist vollkommen vereinbar mit der Rechenschaftspflicht der NZB, die wesentlich zur Stärkung des Vertrauens in ihre Unabhängigkeit beiträgt. Dies erfordert Transparenz und den Dialog mit Dritten.

Was den Zeitpunkt betrifft, so ist im EG-Vertrag nicht eindeutig geregelt, wann die NZBen der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, das in Artikel 105 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 2 der ESZB-Satzung verankerte vorrangige Ziel der Preisstabilität erfüllt haben müssen. Im Fall Schwedens lautete die Frage, ob diese Verpflichtung ab dem

³ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

Zeitpunkt der Errichtung des ESZB oder ab der Einführung des Euro wirksam werden sollte. Bei den Mitgliedstaaten, die der EU am 1. Mai 2004 beitraten, war zu klären, ob die Verpflichtung ab dem Zeitpunkt des Beitritts oder ab der Einführung des Euro gelten sollte. Während Artikel 105 Absatz 1 des EG-Vertrags auf Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, keine Anwendung findet (siehe Artikel 122 Absatz 3 des EG-Vertrags), ist Artikel 2 der ESZB-Satzung auf solche Mitgliedstaaten anwendbar (siehe Artikel 43.1 der ESZB-Satzung). Die EZB vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtung der NZBen, Preisstabilität als ihr vorrangiges Ziel zu verankern, im Fall Schwedens ab dem 1. Juni 1998 und bei den Mitgliedstaaten, die der EU am 1. Mai 2004 beitraten, ab dem Zeitpunkt des Beitritts wirksam ist. Diese Auffassung gründet sich auf die Tatsache, dass einer der richtungweisenden Grundsätze der Gemeinschaft, nämlich stabile Preise (Artikel 4 Absatz 3 des EG-Vertrags), auch auf Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, anzuwenden ist. Sie beruht ferner auf der Zielvorgabe des EG-Vertrags, wonach alle Mitgliedstaaten gesamtwirtschaftliche Konvergenz einschließlich Preisstabilität anstreben sollen; die diesbezüglichen Fortschritte werden in den regelmäßigen Berichten der EZB und der Kommission beurteilt. Diese Schlussfolgerung stützt sich zudem auf Sinn und Zweck der Zentralbankunabhängigkeit, die nur dann gerechtfertigt ist, wenn Preisstabilität als übergreifendes Ziel Vorrang hat.

Diese Schlussfolgerungen hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die NZBen der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, Preisstabilität als ihr vorrangiges Ziel verankert haben müssen, bilden die Grundlage der Länderbeurteilungen im vorliegenden Bericht.

3.1.2 INSTITUTIONELLE UNABHÄNGIGKEIT

Auf den Grundsatz der institutionellen Unabhängigkeit wird in Artikel 108 des EG-Vertrags und Artikel 7 der ESZB-Satzung ausdrücklich Bezug genommen. Nach diesen beiden Artikeln ist es den NZBen und den Mitgliedern ihrer

Beschlussorgane untersagt, Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einzuholen oder entgegenzunehmen. Außerdem dürfen die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten nicht versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB zu beeinflussen.

Unabhängig davon, ob es sich bei der NZB ihrer Rechtsform nach um eine Einrichtung im Staatsbesitz, eine eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts oder einfach eine Aktiengesellschaft handelt, besteht das Risiko, dass seitens des Eigentümers Einfluss auf die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Aufgaben im Rahmen des ESZB genommen wird. Eine solche Einflussnahme – ob durch Ausübung von Anteilseignerrechten oder in anderer Form – kann die Unabhängigkeit der NZB beeinträchtigen und ist daher gesetzlich einzuschränken.

VERBOT, WEISUNGEN ZU ERTEILEN

Rechte Dritter, den NZBen, ihren Beschlussorganen oder deren Mitgliedern Weisungen zu erteilen, sind mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung unvereinbar, soweit Aufgaben im Rahmen des ESZB berührt sind.

VERBOT, ENTSCHEIDUNGEN ZU GENEHMIGEN, AUSZusetZEN, AUFZUHEBEN ODER AUFZUSCHIEBEN

Rechte Dritter, die Entscheidungen der NZBen zu genehmigen, auszusetzen, aufzuheben oder aufzuschieben, sind mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung unvereinbar, soweit Aufgaben im Rahmen des ESZB berührt sind.

VERBOT, ENTSCHEIDUNGEN AUS RECHTLICHEN GRÜNDEN ZU ZENSIEREN

Das Recht Dritter (mit Ausnahme unabhängiger Gerichte), Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB aus rechtlichen Gründen zu zensieren, ist mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung unvereinbar, weil die Erfüllung dieser

Aufgaben auf politischer Ebene nicht erneut beurteilt werden darf. Das Recht des Präsidenten, Entscheidungen von Beschlussorganen des ESZB oder der NZB aus rechtlichen Gründen auszusetzen und in der Folge den politischen Instanzen zur endgültigen Entscheidung vorzulegen, würde dem Einholen von Weisungen Dritter gleichkommen.

VERBOT, IN BESCHLUSSORGANEN EINER NZB MIT STIMMRECHT VERTRETEN ZU SEIN

Mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung ist es nicht vereinbar, wenn in den Beschlussorganen einer NZB Vertreter von Dritten mit Stimmrecht in Angelegenheiten vertreten sind, welche die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB betreffen, selbst wenn diese Stimme nicht den Ausschlag gibt.

VERBOT, BEI ENTSCHEIDUNGEN EINER NZB VORAB KONSULTIERT ZU WERDEN

Eine ausdrückliche Verpflichtung einer NZB, vor ihren Entscheidungen Dritte anzuhören, verschafft diesen einen formellen Mechanismus zur Einflussnahme auf die endgültige Entscheidung, was mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung unvereinbar ist.

Allerdings ist ein Dialog zwischen den NZBen und Dritten mit Zentralbankunabhängigkeit vereinbar, selbst wenn dieser auf einer in den NZB-Satzungen verankerten Auskunftspflicht sowie Verpflichtung zum Meinungs austausch beruht, sofern

- dies nicht eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Mitglieder der NZB-Beschlussorgane zur Folge hat,
- der besondere Status der NZB-Präsidenten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Erweiterten Rats der EZB voll respektiert wird und
- die Anforderungen an die Vertraulichkeit, die sich aus der ESZB-Satzung ergeben, beachtet werden.

ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DER NZB-BESCHLUSSORGANE

Rechtsvorschriften über die Entlastung der Mitglieder der Beschlussorgane einer NZB (etwa in Bezug auf die Rechnungslegung) durch Dritte (z. B. die Regierung) müssten ausreichende Schutzbestimmungen enthalten, die gewährleisten, dass die Mitglieder der NZB-Beschlussorgane trotzdem unabhängig Beschlüsse hinsichtlich der Aufgaben im Rahmen des ESZB fassen (oder auf der Ebene des ESZB gefasste Beschlüsse umsetzen) können. Die Aufnahme einer entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung in die Satzungen der NZBen wird empfohlen.

3.1.3 PERSONELLE UNABHÄNGIGKEIT

Die Unabhängigkeit der Zentralbanken wird durch die Bestimmung der ESZB-Satzung, mit der den Mitgliedern der Beschlussorgane der NZBen eine bestimmte Amtszeit garantiert wird, zusätzlich untermauert. Die Präsidenten sind Mitglieder des Erweiterten Rats der EZB. Nach Artikel 14.2 der ESZB-Satzung ist in den Satzungen der NZBen insbesondere vorzusehen, dass die Amtszeit des Präsidenten mindestens fünf Jahre beträgt. Durch die Bestimmung, dass der Präsident einer NZB nur aus seinem Amt entlassen werden kann, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat (mit der Möglichkeit der Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften), ist der Präsident ferner gegen eine willkürliche Entlassung geschützt. Die Satzungen der NZBen müssen dieser Bestimmung wie folgt gerecht werden:

MINDESTAMTSZEIT DES PRÄSIDENTEN

Nach Artikel 14.2 der ESZB-Satzung ist in den Satzungen der NZBen eine Mindestamtszeit von fünf Jahren für den jeweiligen Präsidenten zu verankern, wobei dies eine längere Amtszeit nicht ausschließt. Sieht eine Satzung eine unbefristete Amtszeit vor, besteht kein Anpassungsbedarf, sofern die Gründe für die Entlassung eines Präsidenten mit jenen in Artikel 14.2 der ESZB-Satzung übereinstimmen. Wird die Sat-

zung einer NZB geändert, muss das Änderungsgesetz die Sicherheit der Amtszeit für den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Beschlussorgane, die den Präsidenten vertreten können, gewährleisten.

GRÜNDE FÜR DIE ENTLASSUNG DES PRÄSIDENTEN

Die Satzungen der NZBen müssen sicherstellen, dass ein Präsident nur aus einem der in Artikel 14.2 der ESZB-Satzung festgelegten Gründe entlassen werden kann. Damit soll verhindert werden, dass die Entlassung eines Präsidenten im Ermessen jener Instanzen, insbesondere Regierung oder Parlament, liegt, die für seine Ernennung zuständig waren. Die Satzungen der NZBen müssten entweder mit den in Artikel 14.2 genannten Gründen in Einklang stehende Entlassungsgründe enthalten oder gar keine Entlassungsgründe anführen (da Artikel 14.2 unmittelbar gilt).

SICHERHEIT DER AMTSZEIT FÜR DIE MITGLIEDER DER NZB-BESCHLUSSORGANE, DIE NEBEN DEM PRÄSIDENTEN AUFGABEN IM RAHMEN DES ESZB WAHRNEHMEN

Die personelle Unabhängigkeit würde infrage gestellt, wenn dieselben Regeln, mit denen die Amtszeit der Präsidenten garantiert wird, nicht auch für die übrigen Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen gelten würden, die in die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB eingebunden sind. Mehrere Artikel des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung fordern vergleichbare Amtszeitgarantien für diese Mitglieder. Artikel 14.2 der ESZB-Satzung beschränkt die Sicherheit der Amtszeit nicht auf die Präsidenten. Zudem beziehen sich Artikel 108 des EG-Vertrags und Artikel 7 der ESZB-Satzung generell auf die „Mitglieder der Beschlussorgane“ der NZBen und nicht speziell auf die Präsidenten. Das betrifft vor allem jene Fälle, in denen der Präsident *primus inter pares* unter Kollegen mit gleichen Stimmrechten ist oder in denen diese übrigen Mitglieder den Präsidenten vertreten können.

RECHT AUF GERICHTLICHE ÜBERPRÜFUNG

Die Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen müssen das Recht haben, die Entscheidung über ihre Entlassung vor ein unabhängiges Gericht zu bringen, um die Möglichkeit des politischen Ermessens bei der Beurteilung der Entlassungsgründe einzuschränken.

Nach Artikel 14.2 der ESZB-Satzung kann der Präsident einer NZB, der aus seinem Amt entlassen wurde, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sollten sich entweder auf die ESZB-Satzung berufen oder gar kein Recht auf Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften anführen (da Artikel 14.2 unmittelbar gilt).

Im Fall der übrigen Mitglieder der NZB-Beschlussorgane, die in die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB eingebunden sind, müsste in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften das Recht auf Überprüfung einer Entscheidung über ihre Entlassung durch die einzelstaatlichen Gerichte verankert sein, und zwar entweder nach allgemeinen Regeln oder in Form einer entsprechenden Bestimmung in den Satzungen der NZBen.

BESTIMMUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Zur Gewährleistung der personellen Unabhängigkeit der Mitglieder von NZB-Beschlussorganen, die in die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB eingebunden sind, ist überdies sicherzustellen, dass es zu keinen Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder von NZB-Beschlussorganen gegenüber ihrer jeweiligen NZB (im Falle der Präsidenten auch gegenüber der EZB) einerseits und etwaigen sonstigen Funktionen andererseits kommen kann, die sie zusätzlich ausüben und aufgrund deren ihre personelle Unabhängigkeit beeinträchtigt werden könnte. Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft in Beschlussorganen, die Aufgaben im Rahmen des ESZB wahrnehmen, mit der Ausübung anderer Funktionen nicht vereinbar, wenn sich daraus ein Interessenkonflikt ergeben könnte.

Insbesondere dürfen Mitglieder solcher Beschlussorgane kein Amt ausüben und keine Interessen wahrnehmen – sei es als Vertreter von gesetzgebenden Körperschaften oder Regierungen oder in Ausübung eines Amtes in der Exekutive oder Legislative eines Staates bzw. von Ländern und Gemeinden oder im Rahmen eines Unternehmens –, die ihre Tätigkeit beeinflussen könnten. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass potenzielle Interessenkonflikte bei nicht hauptamtlichen Mitgliedern von Beschlussorganen vermieden werden.

3.1.4 FINANZIELLE UNABHÄNGIGKEIT

Selbst wenn eine NZB in funktioneller, institutioneller und personeller Hinsicht völlig unabhängig ist (und dies durch ihre Satzung garantiert wird), wäre ihre Unabhängigkeit insgesamt infrage gestellt, wenn sie sich nicht eigenständig ausreichende finanzielle Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (d. h. zur Erfüllung der im EG-Vertrag und in der ESZB-Satzung vorgesehenen Aufgaben im Rahmen des ESZB) verschaffen könnte.

Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die jeweiligen NZBen jederzeit über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihre Aufgaben im Rahmen des ESZB bzw. des Eurosystems erfüllen zu können. Es sei darauf hingewiesen, dass die NZBen nach Artikel 28.1 und Artikel 30.4 der ESZB-Satzung aufgefordert werden können, weitere Beiträge zum Kapital der EZB zu leisten und weitere Währungsreserven einzuzahlen.⁴ Darüber hinaus ist in Artikel 33.2 der ESZB-Satzung vorgesehen,⁵ dass der EZB-Rat im Falle eines Verlustes der EZB, der nicht vollständig aus dem allgemeinen Reservefonds gedeckt werden kann, beschließen kann, den restlichen Fehlbetrag aus den monetären Einkünften des betreffenden Geschäftsjahrs im Verhältnis und bis zur Höhe der an die NZBen zu verteilenden Beiträge zu decken. Der Grundsatz der finanziellen Unabhängigkeit setzt voraus, dass die Beachtung dieser Bestimmungen die NZBen bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus beinhaltet der Grundsatz der finanziellen Unabhängigkeit, dass die NZBen nicht nur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB, sondern auch zur Erfüllung ihrer innerstaatlichen Aufgaben (etwa zur Finanzierung ihrer Verwaltung und ihrer eigenen Geschäftstätigkeit) über ausreichende finanzielle Mittel verfügen müssen.

Die finanzielle Unabhängigkeit einer NZB sollte deshalb danach bewertet werden, ob Dritte direkt oder indirekt nicht nur auf den Betrieb der NZB, sondern auch auf ihre Leistungsfähigkeit mit Blick auf die Erfüllung ihres Auftrags (sowohl operational im Sinne der Personalausstattung als auch finanziell im Sinne angemessener finanzieller Mittel) Einfluss nehmen können. In dieser Hinsicht sind die vier unten aufgeführten Kriterien finanzieller Unabhängigkeit besonders bedeutsam; einige dieser Kriterien wurden erst in jüngster Zeit verfeinert.⁶ Dabei handelt es sich um die Bereiche finanzieller Unabhängigkeit, in denen die NZBen am stärksten der Gefahr einer Einflussnahme von außen ausgesetzt sind.

AUFSTELLUNG DES HAUSHALTS

Die Befugnis eines Dritten, den Haushalt der NZB aufzustellen oder zu beeinflussen, ist mit dem Begriff der finanziellen Unabhängigkeit unvereinbar, sofern das Gesetz nicht eine Schutzklausel vorsieht, die gewährleistet, dass

4 Artikel 30.4 der ESZB-Satzung findet nur innerhalb des Eurosystems Anwendung.

5 Artikel 33.2 der ESZB-Satzung findet nur innerhalb des Eurosystems Anwendung.

6 Die grundlegenden Stellungnahmen der EZB in diesem Bereich sind im Wesentlichen:

– CON/2002/16 vom 5. Juni 2002 auf Ersuchen des irischen Finanzministeriums zu einer Gesetzesvorlage für das Gesetz über die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland 2002

– CON/2003/22 vom 15. Oktober 2003 auf Ersuchen des finnischen Finanzministeriums zu dem Entwurf eines Regierungsvorschlags zur Änderung der Satzung der Suomen Pankki und damit zusammenhängender Rechtsvorschriften

– CON/2003/27 vom 2. Dezember 2003 auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

– CON/2004/1 vom 20. Januar 2004 auf Ersuchen des Wirtschaftsausschusses des finnischen Parlaments zu dem Entwurf eines Regierungsvorschlags zur Änderung der Satzung der Suomen Pankki und damit zusammenhängender Rechtsakte.

eine solche Befugnis die für die Wahrnehmung der Aufgaben der NZB im Rahmen des ESZB erforderlichen finanziellen Mittel nicht berührt.

BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN

Die Aufstellung der Bilanzen hat entweder nach den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften oder speziell von den Beschlussorganen der NZB festgelegten Bestimmungen zu erfolgen. Werden solche Bestimmungen stattdessen von Dritten festgelegt, müssen darin zumindest die Vorschläge der NZB-Beschlussorgane berücksichtigt sein.

Die Feststellung des Jahresabschlusses muss durch die Beschlussorgane der NZB (mit Unterstützung unabhängiger Wirtschaftsprüfer) erfolgen. Der festgestellte Jahresabschluss kann einer nachträglichen Genehmigung durch Dritte (z. B. Anteilseigner, Regierung) unterliegen. In Fragen der Gewinnermittlung müssten die Beschlussorgane der NZB unabhängig und sachgerecht entscheiden können.

Soweit die Geschäfte der NZB der Kontrolle durch den Rechnungshof oder eine vergleichbare Stelle unterliegen, sollte der Umfang dieser Kontrolle gesetzlich eindeutig festgelegt sein und die Arbeit der unabhängigen externen Rechnungsprüfer der NZB gemäß Artikel 27.1 der ESZB-Satzung unberührt lassen. Die Kontrolle durch den Rechnungshof sollte auf nicht-politischer, unabhängiger und rein sachlicher Grundlage erfolgen.

GEWINNVERTEILUNG, KAPITALAUSSTATTUNG UND RÜCKSTELLUNGEN DER NZBEN

Wie Gewinne zu verteilen sind, kann in der Satzung einer NZB geregelt sein. Fehlen solche Vorschriften, sollte das Beschlussorgan der NZB auf sachlicher Grundlage darüber entscheiden. Keinesfalls sollte diese Entscheidung im Ermessen Dritter liegen, sofern nicht durch eine Schutzklausel ausdrücklich gewährleistet ist, dass die für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des ESZB erforderlichen finanziellen Mittel davon unberührt bleiben.

Ein Mitgliedstaat darf einer NZB keine Kapitalherabsetzung ohne vorherige Zustimmung der jeweiligen Beschlussorgane der NZB auferlegen. Damit soll gewährleistet werden, dass der NZB ausreichende finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 105 Absatz 2 des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung als Mitglied des ESZB zur Verfügung stehen. Was die Bildung von Rückstellungen oder finanziellen Puffern betrifft, muss die NZB berechtigt sein, eigenständig Rückstellungen zu bilden, um Vermögen und Kapital zu sichern.

FINANZIELLE HAFTUNG FÜR DIE FINANZAUF SICHT

Ist die Finanzaufsicht bei der NZB angesiedelt, was in einigen Mitgliedstaaten der Fall ist, so ist dagegen nichts einzuwenden, sofern die zuständigen Stellen der unabhängigen Entscheidungsgewalt der NZB unterliegen. Entscheidet die Finanzaufsicht aber eigenständig, muss gewährleistet sein, dass ihre Entscheidungen die Finanzen der NZB als Ganzes nicht gefährden. In diesen Fällen sollten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften den NZBen ein Recht auf Letztkontrolle aller Entscheidungen der Aufsicht einräumen, die die Unabhängigkeit der NZB und insbesondere ihre finanzielle Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

3.2 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die Verpflichtung des Personals der EZB und der NZBen zur Geheimhaltung gemäß Artikel 38 der ESZB-Satzung kann zu ähnlichen Bestimmungen in den Satzungen der NZBen und den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten führen. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts und der auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften bedeutet auch, dass innerstaatliche Rechtsvorschriften über den Zugang Dritter zu Dokumenten die Bestimmungen über die Vertraulichkeit im ESZB nicht verletzen dürfen.

4 VERBOT DER MONETÄREN FINANZIERUNG UND DES BEVORRECHTIGTEN ZUGANGS

4.1 VERBOT DER MONETÄREN FINANZIERUNG

Das Verbot der monetären Finanzierung ist in Artikel 101 Absatz 1 des EG-Vertrags niedergelegt, dem zufolge Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der EZB oder den NZBen der Mitgliedstaaten für Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sowie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die EZB oder die NZBen verboten sind. Der EG-Vertrag sieht zwei Ausnahmen von diesem Verbot vor: Die Bestimmungen gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese müssen, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt werden (Artikel 101 Absatz 2 des EG-Vertrags). Die EZB und die NZBen können als Fiskalagent für die oben bezeichneten Stellen tätig werden (Artikel 21.2 der ESZB-Satzung). Der genaue Anwendungsbereich des Verbots der monetären Finanzierung wird in der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 (nunmehr Artikel 101 und 103 Absatz 1) des Vertrages vorgesehenen Verbote⁷ dahingehend präzisiert, dass das Verbot jegliche Finanzierung der Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber Dritten umfasst.

Das Verbot der monetären Finanzierung ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass das vorrangige Ziel der Geldpolitik, nämlich die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus vermindert eine Finanzierung des öffentlichen Sektors

durch die Zentralbanken den Druck auf die Mitgliedstaaten, Haushaltsdisziplin zu üben. Daher muss das Verbot weit ausgelegt werden, um seine strikte Anwendung vorbehaltlich der in Artikel 101 Absatz 2 des EG-Vertrags und in der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 genannten wenigen Ausnahmen zu gewährleisten. Die grundsätzliche Position der EZB im Hinblick auf die Vereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit dem Verbot der monetären Finanzierung leitet sich vor allem aus Anhörungen der EZB durch die Mitgliedstaaten zu Entwürfen für innerstaatliche Rechtsvorschriften gemäß Artikel 105 Absatz 4 des EG-Vertrags ab.⁸

7 ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 1.

8 Einige grundlegende Stellungnahmen des EWI/der EZB in diesem Bereich sind:

– CON/95/8 vom 10. Mai 1995 zu einer Anfrage des schwedischen Finanzministeriums gemäß Artikel 109 f des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („EG-Vertrag“) und Artikel 5.3 der Satzung des EWI („EWI-Satzung“) zu einem Gesetzentwurf der Regierung über die Einführung eines Verbots der monetären Finanzierung („Gesetzentwurf“)

– CON/97/16 vom 27. August 1997 zu einer Anfrage des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich gemäß Artikel 109 f des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („EG-Vertrag“) und Artikel 5.3 der Satzung des EWI – näher ausgeführt in der Entscheidung 93/717/EG des Rates vom 22. November 1993 („Entscheidung“) – zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Österreichs Teilnahme an der neuen Kreditvereinbarung des Internationalen Währungsfonds

– CON/2001/32 vom 11. Oktober 2001 auf Ersuchen des portugiesischen Finanzministeriums zu dem Entwurf eines Gesetzesdekrets zur Änderung der Bestimmungen für Kredit- und Finanzinstitute

– CON/2003/27 vom 2. Dezember 2003 auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

– CON/2005/1 vom 3. Februar 2005 auf Ersuchen des italienischen Wirtschafts- und Finanzministeriums zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzesdekrets Nr. 7 vom 25. Januar 1999 – umgesetzt durch Gesetz Nr. 74 vom 25. März 1999 – über dringende Bestimmungen zur Teilnahme Italiens an den Interventionen des Internationalen Währungsfonds zur Behebung schwerer Finanzkrisen in den Mitgliedsländern

– CON/2005/24 vom 15. Juli 2005 auf Ersuchen des Finanzministeriums der Tschechischen Republik zu einem Gesetzentwurf über die Umstrukturierung der Finanzmarktaufsicht und Überwachung von Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssystemen

– CON/2005/29 vom 11. August 2005 auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Finanzierung eines österreichischen Beitrags zum Treuhandfonds des IWF für die von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer mit Niedrigeinkommen

– CON/2005/60 vom 30. Dezember 2005 auf Ersuchen der Lietuvos bankas zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Lietuvos bankas.

INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DES VERBOTS DER MONETÄREN FINANZIERUNG

Grundsätzlich ist es nicht notwendig, Artikel 101 des EG-Vertrags – ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 3603/93 – in nationales Recht umzusetzen, da beide unmittelbar gelten. Wenn jedoch diese unmittelbar geltenden Gemeinschaftsbestimmungen in innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgegriffen werden, so dürfen darin der Anwendungsbereich des Verbots der monetären Finanzierung nicht eingengt und die nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Ausnahmen nicht erweitert werden. So sind beispielsweise innerstaatliche Rechtsvorschriften, die eine Finanzierung von finanziellen Verpflichtungen eines Mitgliedsstaats gegenüber internationalen Finanzinstitutionen (außer dem IWF, wie in der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 vorgesehen) oder Drittländern durch eine NZB vorsehen, mit dem Verbot der monetären Finanzierung unvereinbar.

FINANZIERUNG DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS BZW. DER VERPFLICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS GEGENÜBER DRITTEN

Innerstaatliche Rechtsvorschriften dürfen von einer NZB nicht verlangen, die Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen oder die Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber Dritten zu finanzieren. So sind beispielsweise innerstaatliche Rechtsvorschriften, denen zufolge eine NZB berechtigt oder verpflichtet ist, Organe mit richterlichen oder quasi-richterlichen Aufgaben zu finanzieren, die unabhängig von der NZB sind und als verlängerter Arm des Staates dienen, mit dem Verbot der monetären Finanzierung unvereinbar.

ÜBERNAHME DER VERBINDLICHKEITEN DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

Innerstaatliche Rechtsvorschriften, denen zufolge eine NZB verpflichtet ist, die Verbindlichkeiten einer bislang unabhängigen öffentlichen Stelle im Zuge einer nationalen Neuordnung bestimmter Aufgaben und Pflichten (z. B. im Zusammenhang mit der Übertragung bestimmter, bislang vom Staat oder von unab-

hängigen öffentlichen Behörden oder Stellen wahrgenommener aufsichtsrechtlicher Aufgaben an die NZB) zu übernehmen, ohne dass sie von finanziellen Verpflichtungen aus der vorherigen Tätigkeit anderer Aufsichtsorgane freigestellt wird, sind mit dem Verbot der monetären Finanzierung unvereinbar.

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR KREDIT- UND/ODER FINANZINSTITUTE

Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die vorsehen, dass eine NZB ohne Bezug zu Zentralbankaufgaben (wie etwa der Geldpolitik, dem Zahlungsverkehr oder der vorübergehenden Gewährung von Liquiditätshilfe) Kreditinstituten finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, insbesondere zahlungsunfähige Kredit- und/oder sonstige Finanzinstitute unterstützt, sind mit dem Verbot der monetären Finanzierung nicht vereinbar.

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR EINLAGENSICHERUNGS- UND ANLEGERENTSCÄDIGUNGSSYSTEME

Die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme⁹ und die Richtlinie über Systeme für die Entschädigung der Anleger¹⁰ sehen vor, dass die Kosten der Finanzierung solcher Systeme von den Kreditinstituten bzw. den Wertpapierfirmen selbst zu tragen sind. Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die vorsehen, dass eine NZB eine öffentliche nationale Einlagensicherungseinrichtung für Kreditinstitute bzw. eine nationale Anlegerentschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen finanziert, sind mit dem Verbot der monetären Finanzierung nicht vereinbar, wenn es sich nicht um eine kurzfristige Finanzierung handelt, wenn diese nicht aufgrund von Dringlichkeit erfolgt, wenn die Systemstabilität nicht gefährdet ist und wenn die Entscheidung über die Finanzierung nicht im Ermessen der jeweiligen NZB steht.

⁹ Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5).

¹⁰ Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

4.2 VERBOT DES BEVORRECHTIGTEN ZUGANGS

Den NZBen ist es als Behörden nicht gestattet, Maßnahmen zu ergreifen, die dem öffentlichen Sektor einen bevorrechtigten Zugang zu den Finanzinstituten gewähren, sofern diese Maßnahmen nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffen werden. Die von den NZBen erlassenen Vorschriften für die Mobilisierung oder Verpfändung von Schuldtiteln dürfen nicht dazu dienen, das Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu umgehen.¹¹ Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich dürfen keinen solchen bevorrechtigten Zugang schaffen.

Der vorliegende Bericht stellt auf die Vereinbarkeit sowohl der von den NZBen erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften als auch der Satzungen der NZBen mit dem im EG-Vertrag verankerten Verbot des bevorrechtigten Zugangs ab. Er steht jedoch einer Beurteilung, ob in den Mitgliedstaaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter dem Vorwand aufsichtsrechtlicher Gründe dazu dienen, das Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu umgehen, nicht entgegen. Eine solche Beurteilung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts.

5 EINHEITLICHE SCHREIBWEISE DES EURO

Der Euro ist die einheitliche Währung der Mitgliedstaaten, die ihn eingeführt haben. Zur Verdeutlichung dieser Einheitlichkeit fordert das Gemeinschaftsrecht eine einheitliche Schreibweise des Wortes „Euro“ im Nominativ Singular in allen gemeinschaftlichen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Alphabete.

Auf seiner Tagung am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid beschloss der Europäische Rat, dass „der Name für die europäische Währung Euro lautet“, „die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter

Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muß“ und „der Name Euro [...] anstelle der allgemeinen Bezeichnung ECU verwendet [wird], die im Vertrag für die einheitliche europäische Währung gebraucht wird“. Schließlich stellte der Europäische Rat fest: „Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, dass dieser Beschluß eine zulässige, endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen bildet.“ Diese eindeutige und endgültige Vereinbarung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten findet ihre Bestätigung in allen Rechtsakten der Gemeinschaft, die sich auf den Euro beziehen. Darin wird in allen Amtssprachen der Gemeinschaft stets eine einheitliche Schreibweise verwendet. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass die von den Mitgliedstaaten vereinbarte einheitliche Schreibweise des Euro auch im Währungsrecht der Gemeinschaft berücksichtigt ist.¹² Die kürzlich beschlossene Verordnung (EG) Nr. 2169/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro¹³ bestätigt die korrekte Schreibweise der einheitlichen Währung. So stellt die Verordnung (EG) Nr. 974/98 in allen Sprachfassungen fest, dass der „europäischen Währung [...] der Name Euro gegeben [wird]“. Zudem ist auch in allen Sprachfassungen der Verordnung (EG) Nr. 2169/2005 von „Euro“ die Rede.

11 Siehe Artikel 3 Absatz 2 und Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 3604/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104a [nunmehr Artikel 102] des Vertrages (ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 4).

12 Siehe Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1). Alle drei Verordnungen wurden im Jahr 2000 im Hinblick auf die Einführung des Euro in Griechenland abgeändert. Siehe auch die von der Gemeinschaft verabschiedeten Rechtsakte über Euro-Münzen von 1998 und 1999.

13 ABl. L 346 vom 29.12.2005, S. 1.

Im Jahr 2003 ratifizierten alle Mitgliedstaaten den Beschluss des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs vom 21. März 2003 über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank¹⁴, in der einmal mehr – diesmal in einem Rechtsakt betreffend das Primärrecht – die Schreibweise der einheitlichen Währung in allen Sprachfassungen identisch ist.

Diese eindeutige und endgültige Position der Mitgliedstaaten ist auch für die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, verbindlich. In Artikel 5 Absatz 3 der Akte über die Bedingungen des Beitritts heißt es: „Die neuen Mitgliedstaaten befinden sich hinsichtlich der Erklärungen, Entschließungen oder sonstigen Stellungnahmen des Europäischen Rates oder des Rates sowie hinsichtlich der die Gemeinschaft oder die Union betreffenden Erklärungen, Entschließungen oder sonstigen Stellungnahmen, die von den Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen angenommen wurden, in derselben Lage wie die derzeitigen Mitgliedstaaten; sie werden demgemäß die sich daraus ergebenden Grundsätze und Leitlinien beachten und die gegebenenfalls zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.“

Auf der Grundlage dieser Erwägungen und in Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Festlegung des Namens der einheitlichen Währung sind jegliche Abweichungen von dieser Bestimmung mit dem EG-Vertrag unvereinbar und daher zu beseitigen. Während dieser Grundsatz auf sämtliche innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anwendung findet, bezieht sich die Beurteilung in den Länderkapiteln auf die Satzungen der NZBen und die Bestimmungen zur Euro-Bargeldumstellung.

6 RECHTLICHE INTEGRATION DER NZBEN IN DAS EUROSYSTEM

Innerstaatliche Rechtsvorschriften (insbesondere die Satzungen der NZBen, aber auch sonstige Rechtsvorschriften), die die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des Eurosystems oder die Einhaltung von EZB-Beschlüssen behindern würden, sind mit dem reibungslosen Funktionieren des Eurosystems nach der Einführung des Euro in dem jeweiligen Mitgliedstaat nicht vereinbar. Sie sind entsprechend abzuändern, um die Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung im Hinblick auf die Aufgaben im Rahmen des Eurosystems zu gewährleisten. Zur Erfüllung von Artikel 109 des EG-Vertrags waren die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bis zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB (im Fall Schwedens) bzw. bis zum 1. Mai 2004 (bei den Mitgliedstaaten, die zu diesem Zeitpunkt der EU beitraten) anzupassen. Hingegen müssen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der vollständigen rechtlichen Integration der NZBen in das Eurosystem erst dann in Kraft treten, wenn die vollständige Integration wirksam wird – also erst dann, wenn ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, den Euro einführt.

Das Hauptaugenmerk in diesem Bericht gilt dabei Rechtsvorschriften, welche die NZBen daran hindern könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen des Eurosystems nachzukommen. Dazu zählen Bestimmungen, die eine NZB davon abhalten könnten, sich an der Durchführung der von den Beschlussorganen der EZB festgelegten einheitlichen Geldpolitik zu beteiligen, die einen Zentralbankpräsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des EZB-Rats behindern könnten oder in denen die Vorrechte der EZB nicht berücksichtigt sind. Dabei wird unterschieden zwischen wirtschaftspolitischer Zielbestimmung, Aufgaben, Finanz-

14 ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 66.

vorschriften, Wechselkurspolitik und internationaler Zusammenarbeit. Schließlich werden andere Bereiche angeführt, in denen die NZB-Satzungen möglicherweise angepasst werden müssen.

6.1 WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ZIELBESTIMMUNG

Die vollständige Integration einer NZB in das Eurosystem erfordert, dass ihre Ziele mit den Zielen des ESZB (nach Artikel 2 der ESZB-Satzung) im Einklang stehen. Das bedeutet unter anderem, dass gewisse innerstaatlich motivierte Ziele – zum Beispiel die Verpflichtung, die Geldpolitik im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaats durchzuführen – entsprechend abzuändern sind.

6.2 AUFGABEN

Die Aufgaben der NZB eines Mitgliedstaats, der den Euro eingeführt hat, werden aufgrund des Status dieser NZB als integraler Bestandteil des Eurosystems in erster Linie durch den EG-Vertrag und die ESZB-Satzung bestimmt. Zur Erfüllung von Artikel 109 des EG-Vertrags müssen daher die Aufgabenbeschreibungen in den Satzungen der NZBen mit den betreffenden Bestimmungen im EG-Vertrag und in der ESZB-Satzung verglichen und Unvereinbarkeiten beseitigt werden.¹⁵ Dies gilt für alle Bestimmungen, die nach der Einführung des Euro und der Integration in das Eurosystem die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB beeinträchtigen, vor allem aber für Bestimmungen, in denen die Zuständigkeit des ESZB nach Kapitel IV der ESZB-Satzung nicht berücksichtigt ist.

In den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Geldpolitik muss berücksichtigt sein, dass die Geldpolitik der Gemeinschaft eine Aufgabe ist, die durch das Eurosystem ausgeführt wird.¹⁶ Für den Fall, dass die Satzungen der NZBen Bestimmungen über geldpolitische Instrumente enthalten, sind diese mit den entsprechenden

Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung zu vergleichen und etwaige Unvereinbarkeiten im Sinne von Artikel 109 des EG-Vertrags zu beseitigen.

Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die der jeweiligen NZB das alleinige Recht zur Ausgabe von Banknoten einräumen, müssen ab der Einführung des Euro das ausschließliche Recht des EZB-Rats zur Genehmigung der Ausgabe von Euro-Banknoten gemäß Artikel 106 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 16 der ESZB-Satzung anerkennen. Ferner müssen Bestimmungen, nach denen Regierungen Einfluss auf Euro-Banknoten, beispielsweise auf deren Stückelung, Herstellung, Umlauf und Einziehung, nehmen können, entweder aufgehoben werden oder die Zuständigkeit der EZB für die Euro-Banknoten im Sinne der oben genannten Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung berücksichtigen. Ungeachtet der Aufgabenteilung zwischen den Regierungen und den NZBen in Bezug auf Münzen müssen die jeweiligen Bestimmungen nach der Einführung des Euro das Recht der EZB zur Genehmigung des Umfangs der Münzausgabe anerkennen.

Was die Verwaltung der Währungsreserven¹⁷ betrifft, so verstoßen Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben und ihre offiziellen Währungsreserven¹⁸ nicht an die NZB übertragen, gegen den EG-Vertrag. Ferner ist das Recht eines Dritten, zum Beispiel der Regierung oder des Parlaments, Einfluss auf die Entscheidungen der NZBen hinsichtlich der Verwaltung der offiziellen Währungsreserven zu nehmen, nicht mit Artikel 105 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des EG-Vertrags vereinbar. Darüber hinaus müssen die NZBen entsprechend ihrem Anteil am gezeichneten Kapital der EZB Währungsreserven an die EZB übertragen. Das bedeutet, dass die NZBen nicht durch rechtliche Bestim-

¹⁵ Siehe insbesondere Artikel 105 und 106 des EG-Vertrags sowie Artikel 3 bis 6 und Artikel 16 der ESZB-Satzung.

¹⁶ Artikel 105 Absatz 2 erster Gedankenstrich des EG-Vertrags.

¹⁷ Artikel 105 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des EG-Vertrags.

¹⁸ Ausgenommen davon sind Arbeitsguthaben in Fremdwährungen, die die Regierungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 105 Absatz 3 des EG-Vertrags halten dürfen.

mungen daran gehindert werden dürfen, Währungsreserven an die EZB zu übertragen.

6.3 FINANZVORSCHRIFTEN

Die Finanzvorschriften der ESZB-Satzung enthalten Bestimmungen über die Jahresabschlüsse¹⁹, Rechnungsprüfung²⁰, Kapitalzeichnung²¹, Übertragung von Währungsreserven²² und Verteilung der monetären Einkünfte²³. Die NZBen müssen in der Lage sein, ihren Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen nachzukommen; damit nicht in Einklang stehende innerstaatliche Vorschriften sind daher aufzuheben.

6.4 WECHSELKURSPOLITIK

Für den Fall, dass nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, die Regierung für die Wechselkurspolitik dieses Mitgliedstaats zuständig ist und der jeweiligen NZB ein Beratungsrecht bzw. die ausführende Rolle eingeräumt wird, sind diese Bestimmungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Mitgliedstaat den Euro einführt, dahingehend anzupassen, dass die Verantwortung für die Wechselkurspolitik des Euro-Währungsgebiets gemäß Artikel 111 des EG-Vertrags auf der Ebene der Gemeinschaft liegt. Artikel 111 überträgt die diesbezügliche Verantwortung dem EU-Rat in enger Zusammenarbeit mit der EZB.

6.5 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Im Hinblick auf die Einführung des Euro müssen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit Artikel 6.1 der ESZB-Satzung vereinbar sein, wonach im Bereich der internationalen Zusammenarbeit bei den dem Eurosystem übertragenen Aufgaben die EZB entscheidet, wie das Eurosystem vertreten wird. Darüber hinaus müssen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften den NZBen die Beteiligung an internationalen Währungseinrichtungen vorbehaltlich der

Zustimmung der EZB erlauben (Artikel 6.2 der ESZB-Satzung).

6.6 VERSCHIEDENES

Neben den oben genannten Punkten gibt es bei einigen Mitgliedstaaten auch andere Bereiche, in denen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften angepasst werden müssen (beispielsweise im Bereich der Verrechnungs- und Zahlungssysteme und des Informationsaustauschs).

7 LÄNDERBEURTEILUNG

7.1 LITAUEN

7.1.1 VEREINBARKEIT DER INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN (ARTIKEL 109 DES EG-VERTRAGS)

Die folgenden Rechtsvorschriften bilden die Rechtsgrundlage für die Lietuvos bankas und ihre Geschäftstätigkeit:

- die Verfassung Litauens²⁴ und
- das Gesetz über die Lietuvos bankas²⁵.

Vor dem Hintergrund des Konvergenzberichts 2004 der EZB und der Stellungnahmen der EZB²⁶ verabschiedete das litauische Parlament

¹⁹ Artikel 26 der ESZB-Satzung.

²⁰ Artikel 27 der ESZB-Satzung.

²¹ Artikel 28 der ESZB-Satzung.

²² Artikel 30 der ESZB-Satzung.

²³ Artikel 32 der ESZB-Satzung.

²⁴ Lietuvos Respublikos Konstitucija, wie in einem Referendum vom 25. Oktober 1992 bestätigt (veröffentlicht im Amtsblatt vom 10.11.1992, Nr. 31-953, und vom 30.11.1992, Nr. 33-1014), in der zuletzt durch das Gesetz Nr. X-572 vom 25. April 2006 geänderten Fassung.

²⁵ Lietuvos banko įstatymas, Gesetz Nr. I-678 vom 1. Dezember 1994 in der zuletzt durch das Gesetz Nr. X-569 vom 25. April 2006 geänderten Fassung.

²⁶ Stellungnahme CON/2005/38 der EZB vom 26. Oktober 2005 auf Ersuchen der Lietuvos bankas zu einem Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 125 der Verfassung der Republik Litauen und Stellungnahme CON/2005/60 der EZB vom 30. Dezember 2005 auf Ersuchen der Lietuvos bankas zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Lietuvos bankas.

am 25. April 2006 drei Gesetze (nachfolgend zusammengefasst als „Änderungsgesetzgebung“ bezeichnet). Hierbei handelte sich um ein Gesetz zur Änderung von Artikel 125 der Verfassung²⁷, ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lietuvos bankas²⁸ (nachfolgend als „Änderungsgesetz“ bezeichnet) und ein Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Ausgabe von Bargeld, des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnung und Stückelung von Währungseinheiten, des Währungsgesetzes und des Gesetzes über die Glaubwürdigkeit des Litas²⁹ (nachfolgend als „Aufhebungsgesetz“ bezeichnet). Die Änderungsgesetzgebung tritt spätestens an dem Tag in Kraft, an dem der Euro in Litauen eingeführt wird.³⁰

7.1.2 DIE UNABHÄNGIGKEIT DER NZB

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Lietuvos bankas sieht die Änderungsgesetzgebung folgende Anpassungen vor:

PERSONELLE UNABHÄNGIGKEIT

Im Konvergenzbericht 2004 der EZB wurde festgestellt, dass Artikel 75 und Artikel 84(13) der Verfassung nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar waren. Gemäß diesen Artikeln konnte das litauische Parlament vom Parlament bestellte Amtsträger³¹ auf der Grundlage eines Misstrauensvotums mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder abwählen; dies galt auch für den Vorsitzenden des Direktoriums der Lietuvos bankas. Ein Misstrauensvotum als Entlassungsgrund war mit Artikel 14.2 der ESZB-Satzung bislang nicht vereinbar; die Vorschriften mussten daher entsprechend angepasst werden. Das Gesetz zur Änderung von Artikel 125 der Verfassung trägt dem Rechnung und sieht vor, dass die Gründe für eine Entlassung des Vorsitzenden des Direktoriums der Lietuvos bankas im Gesetz über die Lietuvos bankas niedergelegt werden.

Im litauischen Recht war überdies nicht eindeutig genug geregelt, welche Gerichte im Fall der Entlassung eines Vizepräsidenten oder eines anderen Direktoriumsmitglieds der Lietuvos bankas zuständig sind. Das Änderungsgesetz

trägt dem Rechnung und sieht vor, dass die oben genannten Direktoriumsmitglieder im Fall ihrer Entlassung das Bezirksgericht Vilnius anrufen können.

7.1.3 EINHEITLICHE SCHREIBWEISE DES EURO

Die Schreibweise der einheitlichen Währung im Gesetzentwurf über die Einführung des Euro³² ist derzeit nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Darüber hinaus beschloss die staatliche Sprachkommission der Republik Litauen am 28. Oktober 2004, den Namen der einheitlichen Währung in der litauischen Fassung aller amtlichen Dokumente in seiner der litauischen Sprache angepassten Form zu verwenden. Nach der Auffassung der EZB besteht ein rechtliches Erfordernis, dass der Name der einheitlichen Währung „Euro“ ist und in allen nationalen Rechtsakten im Nominativ Singular einheitlich verwendet werden muss.

Die Änderungsgesetzgebung enthält die korrekte Schreibweise des Wortes „Euro“ and ist daher mit dem EG-Vertrag vereinbar.

Die EZB erwartet, dass die korrekte Schreibweise des Wortes „Euro“ auch in allen anderen nationalen Rechtsakten, insbesondere im Gesetz über die Einführung des Euro, Anwendung findet.

27 Lietuvos Respublikos Konstitucijos 125 straipsnio pakeitimo įstatymas, Gesetz Nr. X-572 vom 25. April 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 29.4.2006, Nr. 48-1701).

28 Lietuvos Respublikos Lietuvos banko įstatymo 1, 6, 7, 8, 11, 12, 14, 19, 20, 25, 31, 33, 35, 36, 38, 47, 49, 50, 53, 54, 54(1), 55 straipsnių, ketvirtojo ir penktojo skirsnių pavadinimų pakeitimo, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 37 straipsnių pripažinimo netekusiais galios ir įstatymo priedo papildymo įstatymas, Gesetz Nr. X-569 vom 25. April 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 29.4.2006, Nr. 48-1699).

29 Lietuvos Respublikos kai kurių įstatymų pripažinimo netekusiais galios įstatymas, Gesetz Nr. X-570 vom 25. April 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 29.4.2006, Nr. 48-1700).

30 Die Verfassungsänderung tritt am 25. Mai 2006 in Kraft. Mit Ausnahme von zwei Artikeln tritt das Änderungsgesetz an dem Tag in Kraft, an dem die Ausnahmeregelung für Litauen aufgehoben wird. Das Aufhebungsgesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem Litauen den Euro einführt.

31 Mit Ausnahme von in Artikel 74 der litauischen Verfassung aufgeführten Beamten.

32 Siehe Stellungnahme CON/2005/21 der EZB vom 14. Juni 2005 auf Ersuchen der Lietuvos bankas zu einem Gesetzentwurf über die Einführung des Euro.

7.1.4 RECHTLICHE INTEGRATION DER NZB IN DAS EUROSISTEM

Im Hinblick auf die rechtliche Integration der Lietuvos bankas in das Eurosystem sieht das Änderungsgesetz folgende Anpassung vor, um die bisherige Unvereinbarkeit von Artikel 7(2) des Gesetzes über die Lietuvos bankas mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung zu beseitigen.

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ZIELBESTIMMUNG

Artikel 7(2) des Gesetzes über die Lietuvos bankas, dem zufolge die Lietuvos bankas im Rahmen ihrer Zuständigkeit die von der Regierung der Republik Litauen durchgeführte Wirtschaftspolitik unbeschadet des vorrangigen Ziels der Lietuvos bankas unterstützen sollte, war bislang nicht mit den Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung vereinbar. Das Änderungsgesetz sieht eine geänderte Formulierung von Artikel 7(2) des Gesetzes über die Lietuvos bankas im Hinblick auf die wirtschaftspolitischen Ziele vor; diese geänderte Formulierung ist mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung vereinbar.

7.1.5 AUFGABEN

GELDPOLITIK

Die Anwendung der geldpolitischen Instrumente der Lietuvos bankas beruhte auf einem festen Wechselkursregime für den Litas sowie auf der Verpflichtung der Lietuvos bankas, den Litas unbeschränkt gegen den Euro als Leitwährung und umgekehrt umzutauschen. In den im Gesetz über die Lietuvos bankas festgelegten geldpolitischen Bestimmungen, insbesondere in Artikel 8 und 11 sowie Kapitel 4, waren die Befugnisse der EZB auf diesem Gebiet bislang nicht berücksichtigt.

Das Änderungsgesetz berücksichtigt die Befugnisse der EZB auf diesem Gebiet.

AUSGABE VON BANKNOTEN

Artikel 125(2) der Verfassung, in dem vorgesehen war, dass die Lietuvos bankas das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Bargeld

hat, war bislang nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Im Gesetz zur Änderung von Artikel 125 der Verfassung wird diese Unvereinbarkeit beseitigt und das ausschließliche Recht der Lietuvos bankas zur Ausgabe von Bargeld aufgehoben.

Artikel 6 des Gesetzes über die Lietuvos bankas, in dem ebenfalls das ausschließliche Recht der Lietuvos bankas zur Bargeldausgabe in Litauen verankert war, war bislang nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Das Änderungsgesetz berücksichtigt die Befugnisse der EZB auf diesem Gebiet.

Das Währungsgesetz, das der Lietuvos bankas das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten und Münzen gewährte, war bislang nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar, da es die Befugnisse der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigte. Das Aufhebungsgesetz hebt das Währungsgesetz auf.

Das Gesetz über die Ausgabe von Bargeld, welches ebenfalls die Befugnisse der EZB auf dem Gebiet der Banknoten- und Münzausgabe nicht berücksichtigte, war bislang nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Das Aufhebungsgesetz hebt das Gesetz über die Ausgabe von Bargeld auf.

VERWALTUNG DER WÄHRUNGSRESERVEN

Das Gesetz über die Lietuvos bankas, in dem die Zuständigkeit des Eurosystems im Hinblick auf die Haltung und Verwaltung der offiziellen Währungsreserven nicht berücksichtigt war, war bislang nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Das Änderungsgesetz trägt dem Rechnung und sieht vor, dass die Lietuvos bankas bei der Haltung, Verwaltung und Veräußerung von Währungsreserven Grundsätze und Verfahren anwendet, die den Anforderungen des Rechts der Europäischen Union entsprechen.

7.1.6 INSTRUMENTARIUM

Artikel 8 und 11 sowie Kapitel 4 des Gesetzes über die Lietuvos bankas, in denen das geldpolitische Instrumentarium der Lietuvos bankas dargelegt wurde, die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet jedoch nicht berücksichtigt war, waren bislang nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Das Änderungsgesetz berücksichtigt die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet.

In Artikel 11(1)(2) und Artikel 30 des Gesetzes über die Lietuvos bankas betreffend die Mindestreservspflicht war die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt; sie waren daher bislang nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Das Änderungsgesetz beeinträchtigt die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht und ist daher mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar.

7.1.7 FINANZVORSCHRIFTEN

FINANZBERICHTERSTATTUNG

Die Finanzvorschriften im Gesetz über die Lietuvos bankas, insbesondere die Vorschriften über die Finanzberichterstattung, die Rechnungsprüfung (Bestellung eines unabhängigen Rechnungsprüfers), die Kapitalzeichnung, die Übertragung von Währungsreserven und die monetären Einkünfte, berücksichtigten die Zuständigkeit der Gemeinschaft und der EZB auf diesem Gebiet nicht; sie waren daher bislang nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Das Änderungsgesetz berücksichtigt die Zuständigkeit der Gemeinschaft und der EZB auf diesem Gebiet.

BESTELLUNG EINES UNABHÄNGIGEN RECHNUNGSPRÜFERS

Die Vorschriften über die Rechnungsprüfung (Bestellung eines unabhängigen Rechnungsprüfers) berücksichtigten die Zuständigkeit der Gemeinschaft und der EZB auf diesem Gebiet nicht; sie waren daher bislang nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Das Änderungsgesetz berücksichtigt die

Zuständigkeit der Gemeinschaft und der EZB auf diesem Gebiet.

Die EZB stellt fest, dass der Rechnungshof gemäß dem litauischen Rechnungshofgesetz befugt ist zu prüfen, ob das Eigentum des Staates effizient verwaltet wird. Die EZB geht davon aus, dass a) der Rechnungshof ebenfalls an Artikel 3(2) des Gesetzes über die Lietuvos bankas betreffend das allgemeine Verbot, der NZB Weisungen zu erteilen, gebunden ist, b) die Prüfung durch den Rechnungshof auf die Verwaltung, Nutzung und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Kapital der Lietuvos bankas beschränkt ist und c) der Rechnungshof nicht befugt ist, auf die Stellungnahmen externer Rechnungsprüfer einzuwirken oder in die Aufgaben der Lietuvos bankas im Rahmen des ESZB einzugreifen.

In Anbetracht der oben genannten Schutzklauseln sind die Befugnisse des Rechnungshofs mit der Zentralbankunabhängigkeit nicht unvereinbar.

7.1.8 WECHSELKURSPOLITIK

Das Gesetz über die Glaubwürdigkeit des Litas und das Devisengesetz der Republik Litauen erkannten die Zuständigkeit der Gemeinschaft und der EZB im Bereich der Wechselkurspolitik nicht an; sie waren daher bislang nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Insbesondere waren nach dem Gesetz über die Glaubwürdigkeit des Litas alle in Umlauf befindlichen Litas mit Fremdwährungsreserven der Lietuvos bankas zu unterlegen und ein offizieller Wechselkurs zwischen dem Litas und der Ankerwährung (Euro) festzulegen. Das Aufhebungsgesetz hebt das Gesetz über die Glaubwürdigkeit des Litas auf.

7.1.9 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Das Gesetz über die Lietuvos bankas, gemäß dem sich die Lietuvos bankas ohne Zustimmung eines Dritten an internationalen Währungseinrichtungen beteiligen konnte, war bislang nicht

mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar, da eine derartige Beteiligung gemäß Artikel 6.2 der ESZB-Satzung nur mit Zustimmung der EZB möglich ist. Das Änderungsgesetz berücksichtigt die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet.

7.1.10 ANPASSUNG SONSTIGER RECHTSVORSCHRIFTEN

Der EZB sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 109 des EG-Vertrags erfordern.

7.1.11 SCHLUSSFOLGERUNG

Nach den jüngsten Änderungen sind die litauische Verfassung und das Gesetz über die Lietuvos bankas mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbar.

7.2 SLOWENIEN

7.2.1 VEREINBARKEIT DER INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN (ARTIKEL 109 DES EG-VERTRAGS)

Die folgenden Rechtsvorschriften bilden die Rechtsgrundlage für die Banka Slovenije und ihre Geschäftstätigkeit:

- die slowenische Verfassung und
- das Gesetz über die Banka Slovenije³³.

Am 30. März 2006 verabschiedete das slowenische Parlament ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Banka Slovenije (das „Änderungsgesetz“)³⁴, um die Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Banka Slovenije und ihre Integration in das ESZB zu erfüllen. Die EZB wurde zum Änderungsgesetz gehört, das unter anderem unter Berücksichtigung des Konvergenzberichts 2004 und der Stellung-

nahme der EZB³⁵ formuliert wurde. Das Änderungsgesetz trat am 14. April 2006 in Kraft.

7.2.2 UNABHÄNGIGKEIT DER NZB

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Banka Slovenije sieht das Änderungsgesetz folgende Anpassungen vor:

INSTITUTIONELLE UNABHÄNGIGKEIT

Artikel 27(2) des Gesetzes über die Banka Slovenije, dem zufolge die Banka Slovenije und das für Finanzen zuständige Ministerium in einer Rahmenvereinbarung die Art, den Umfang und die Bedingungen sowie die Ausführungsart der Geschäfte im Namen Sloweniens nach Artikel 12 dieses Gesetzes festlegen, war bislang nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar.

Artikel 27(2) des Gesetzes über die Banka Slovenije hätte deren Unabhängigkeit bei der Verwaltung der Währungsreserven infrage stellen können, da er bedeutete, dass die Banka Slovenije bei der Regelung von Angelegenheiten, die die Verwaltung der Währungsreserven betreffen, der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf. Dieser Artikel wird durch Artikel 9 des Änderungsgesetzes, der die Verwaltung der Währungsreserven aus dem Geltungsbereich von Artikel 27(2) ausschließt, geändert.

PERSONELLE UNABHÄNGIGKEIT

Im Gesetz über die Banka Slovenije waren die Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung über die personelle Unabhängigkeit bislang nicht vollständig berücksichtigt.

Artikel 39(1) des Gesetzes über die Banka Slovenije, in dem die Gründe für eine Entlassung

³³ Zakon o Banki Slovenije, verabschiedet am 19. Juni 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 58/2002 und Nr. 85/2002 (Korrigendum).

³⁴ Zakon o spremembah in dopolnitvah Zakona o Banki Slovenije, verabschiedet am 30. März 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 39/2006.

³⁵ Stellungnahme CON/2006/17 der EZB vom 13. März 2006 auf Ersuchen des slowenischen Finanzministeriums zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Banka Slovenije.

des Präsidenten der Banka Slovenije angeführt werden und dem zufolge der Präsident wegen einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Haftstrafe (ohne Bewährung) entlassen werden konnte, war nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Artikel 16 des Änderungsgesetzes streicht diesen Entlassungsgrund und passt den Wortlaut des Entlassungsgrunds unter Punkt 4 (neuer Punkt 3), „schwere Verfehlung“, an die Formulierung von Artikel 14.2 der ESZB-Satzung an.

Die EZB geht davon aus, dass sich der Begriff des Interessenkonflikts in Artikel 39.1(2) nur auf die in Artikel 38 des Gesetzes über die Banka Slovenije genannten Fälle bezieht, und ist der Ansicht, dass ein Querverweis aus Gründen der Rechtssicherheit im Rahmen einer weiteren Überarbeitung des Gesetzes über die Banka Slovenije zu begrüßen wäre.

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz³⁶ im Hinblick auf mögliche Konsequenzen für die personelle Unabhängigkeit des Präsidenten war nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Gemäß dem Korruptionsbekämpfungsgesetz konnte der Präsident der Banka Slovenije auch entlassen werden, wenn er sein Vermögen und/oder seine Nebentätigkeiten nicht offen legt bzw. seine Angaben darüber nicht aktualisiert. Hätte der Präsident bereitwillig mit den zuständigen Behörden zusammengearbeitet, wäre eine Entlassung aus diesem Grund mit Artikel 14.2 der ESZB-Satzung unvereinbar gewesen. Das Änderungsgesetz trägt diesem Bedenken hinreichend Rechnung, da nach Artikel 17 des Änderungsgesetzes die Bestimmungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes bzw. des Gesetzes über die Unvereinbarkeit der Bekleidung eines öffentlichen Amtes mit einer entgeltlich ausgeübten Nebentätigkeit, die sich auf die Strafandrohung einer vorzeitigen Amtsenthebung beziehen, ausdrücklich nicht für Mitglieder des Direktiums der Banka Slovenije gelten.

7.2.3 EINHEITLICHE SCHREIBWEISE DES EURO

Im Gesetz über die Banka Slovenije wurde nicht die korrekte Schreibweise des Namens der einheitlichen Währung verwendet und diese fälschlicherweise als „evro“ bezeichnet. Das Änderungsgesetz trägt diesem Bedenken Rechnung und beseitigt die Unvereinbarkeit. Artikel 1 des Änderungsgesetzes sieht vor, dass im Gesetz über die Banka Slovenije das Wort „evro“ in allen grammatischen Fällen durch das Wort „Euro“ im entsprechenden grammatischen Fall ersetzt werden muss.

Die EZB erwartet, dass die korrekte Schreibweise des Wortes „Euro“ auch in allen anderen nationalen Rechtsakten, insbesondere im Gesetz über die Euro-Bargeldumstellung, Anwendung findet. Slowenien erfüllt erst dann die Anforderungen des EG-Vertrags, wenn in allen nationalen Rechtsakten die korrekte Schreibweise des Wortes „Euro“ verwendet wird.

7.2.4 RECHTLICHE INTEGRATION DER NZB IN DAS EUROSYSTEM

Im Hinblick auf die rechtliche Integration der Banka Slovenije in das Eurosystem sind im Änderungsgesetz folgende Anpassungen vorgesehen, um bestimmte Unvereinbarkeiten zwischen dem Gesetz über die Banka Slovenije einerseits und dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung andererseits zu beseitigen.

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ZIELBESTIMMUNG

Artikel 4 des Gesetzes über die Banka Slovenije, dem zufolge die Banka Slovenije unbeschadet des vorrangigen Ziels der Preisstabilität die allgemeine Wirtschaftspolitik unterstützen und finanzielle Stabilität anstreben soll, war bislang nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Die Formulierung dieses sekundären Ziels musste enger an Artikel 105 Absatz 1 des EG-Vertrags angelehnt werden. Darüber hinaus musste das dritte Ziel

36 Zakon o preprečevanju korupcije, verabschiedet am 19. Dezember 2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 2/2004.

deutlicher dem sekundären Ziel nachgeordnet werden. Dieser Artikel wird durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes, dem zufolge die Banka Slovenije unbeschadet des Ziels der Gewährleistung von Preisstabilität die allgemeine Wirtschaftspolitik gemäß den im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Zielen unterstützen soll, hinreichend geändert.

7.2.5 AUFGABEN

AUSGABE VON BANKNOTEN

Artikel 58(2) des Gesetzes über die Banka Slovenije, dem zufolge diese bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 5, 6, 9, Artikel 12 Absatz 1 Ziffern 2 bis 7 sowie Artikel 23 und 27 dieses Gesetzes losgelöst von den Bestimmungen der ESZB-Satzung handeln musste, war bislang nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar.

Die Formulierung von Artikel 58(2) des Gesetzes über die Banka Slovenije war insofern zu präzisieren, als die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß diesen Artikeln die Ziele und Aufgaben des Eurosystems nicht beeinträchtigen darf. Artikel 29 des Änderungsgesetzes sieht Änderungen an Artikel 58(2) des Gesetzes über die Banka Slovenije vor, welche die Ziele und Aufgaben des Eurosystems berücksichtigen. Demzufolge muss die Banka Slovenije ab dem Tag der Einführung des Euro in Slowenien gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung über die Ausführung der Geldpolitik, die Durchführung von Devisengeschäften, die Haltung und Verwaltung der offiziellen Währungsreserven und die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme handeln.

Mit dem Änderungsgesetz wird das Gesetz über die Banka Slovenije auch im Hinblick auf Banknoten und Münzen geändert. Artikel 32 des Änderungsgesetzes fügt einen neuen Artikel 60a ein, dem zufolge die Banka Slovenije ab dem Tag der Einführung des Euro in Slowenien mit der Ausgabe von Banknoten gemäß Artikel 106 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Euro-

päischen Gemeinschaft beginnt. Darüber hinaus hebt das Änderungsgesetz die Artikel des Gesetzes über die Banka Slovenije auf, die mit der Einführung des Euro gegenstandslos werden.

7.2.6 INSTRUMENTARIUM

Artikel 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 45 des Gesetzes über die Banka Slovenije (in denen die Befugnisse der Banka Slovenije zur Ausführung der Geldpolitik geregelt sind) in Verbindung mit Kapitel 11 dieses Gesetzes über die Einführung des Euro in Slowenien, in denen die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht hinreichend berücksichtigt war, waren nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Das Änderungsgesetz trägt diesem Problem durch Änderung von Artikel 61 des Gesetzes über die Banka Slovenije Rechnung. Artikel 3 des Änderungsgesetzes sieht vor, dass die Banka Slovenije ab dem Tag der Einführung des Euro in Slowenien bei der Ausführung der Geldpolitik die Bestimmungen der ESZB-Satzung und die Beschlüsse der Beschlussorgane des ESZB umsetzen muss und dass die Aufgaben der Banka Slovenije hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung der Geldpolitik (gemäß Artikel 11 Ziffer 1 und 3) sowie der Entscheidungsfindung (gemäß Artikel 15, 16, 17, 18, 19 und 20 des Gesetzes über die Banka Slovenije) in den Zuständigkeitsbereich des ESZB fallen. Darüber hinaus ist in Artikel 35 des Änderungsgesetzes festgelegt, dass Artikel 45 ab dem Tag der Einführung des Euro in Slowenien außer Kraft tritt.

7.2.7 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

In Artikel 48 des Gesetzes über die Banka Slovenije, wonach diese mit internationalen Finanzinstitutionen zusammenarbeiten konnte, war die in Artikel 6.1 der ESZB-Satzung verankerte Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht eindeutig berücksichtigt; dieser Artikel war daher bislang nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Die Artikel 3 und 36 des Änderungsgesetzes sehen eine Änderung von Artikel 12 des Gesetzes über die Banka Slo-

venije bzw. einen neuen Artikel 67a vor. Gemäß dem durch das Änderungsgesetz neu eingefügten Artikel 67a beteiligt sich die Banka Slovenije ab dem Tag der Einführung des Euro vorbehaltlich der Zustimmung der Europäischen Zentralbank an internationalen Währungsorganisationen.

7.2.8 ANPASSUNG SONSTIGER RECHTSVORSCHRIFTEN

Der EZB sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 109 des EG-Vertrags erfordern.

7.2.9 SCHLUSSFOLGERUNG

Nach der kürzlich in Kraft getretenen Änderung ist das Gesetz über die Banka Slovenije mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbar. Aus den oben genannten Gründen der Rechtssicherheit wäre eine technische Anpassung des Artikels 39.1(2) des Gesetzes über die Banka Slovenije im Rahmen einer weiteren Überarbeitung dieses Gesetzes zu begrüßen.

GLOSSAR

Altenquotient (elderly dependency ratio): Anteil der Bevölkerung eines Landes im Alter von 65 Jahren und älter in Relation zur Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren (in %).

Auslandsvermögensstatus (international investment position – i.i.p): Bestandsstatistik, die Umfang und Zusammensetzung der finanziellen Nettoforderungen und -verbindlichkeiten einer Volkswirtschaft gegenüber dem Ausland ausweist. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland.

Deficit-Debt-Adjustments (Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung) (deficit-debt adjustment): Differenz zwischen dem öffentlichen Finanzierungssaldo (Haushaltsdefizit oder Haushaltsüberschuss) und der Veränderung des öffentlichen Schuldenstands. Unter anderem zurückzuführen auf Bestandsveränderungen bei den vom Staat gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, Neubewertungen oder statistische Anpassungen.

Defizitquote (der öffentlichen Haushalte) (Deficit ratio (general government)): Das Defizit der **öffentlichen Haushalte** ist definiert als Nettofinanzierungssaldo und entspricht der Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte. Die Defizitquote ist definiert als Verhältnis zwischen dem öffentlichen Defizit und dem BIP zu jeweiligen Marktpreisen. Sie ist Gegenstand eines der in Artikel 104 Absatz 2 des **EG-Vertrags** festgelegten finanzpolitischen Konvergenzkriterien, nach denen bestimmt wird, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Auch als Haushalts- oder Finanzierungssaldo (Haushaltsdefizit oder Haushaltsüberschuss) bezeichnet.

ECOFIN-Rat (ECOFIN Council): Siehe **EU-Rat**.

Effektiver (nominaler/realer) Wechselkurs (effective exchange rate (nominal/real)): Der nominale effektive Wechselkurs ist das gewichtete Mittel der bilateralen Wechselkurse eines Landes gegenüber den Währungen seiner Handelspartner. Die zugrunde gelegten Gewichtungen spiegeln den Anteil der einzelnen Partnerländer am Handel des betreffenden Landes wider und berücksichtigen den Wettbewerb an Drittmärkten. Der reale effektive Wechselkurs ist der nominale effektive Wechselkurs, der mit einem gewichteten Mittel von ausländischen Preisen im Verhältnis zu den entsprechenden inländischen Preisen deflationiert ist.

EG-Vertrag (Treaty): Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („Vertrag von Rom“). Der EG-Vertrag wurde mehrmals abgeändert, insbesondere durch den Vertrag über die Europäische Union („Vertrag von Maastricht“), der den Grundstein für die **Wirtschafts- und Währungsunion** legte und auch die **ESZB-Satzung** enthält.

Erweiterter Rat (General Council): Eines der Beschlussorgane der **EZB**. Setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie den Präsidenten aller Zentralbanken des **Europäischen Systems der Zentralbank** zusammen.

ESZB-Satzung (Statute): Protokoll über die Satzung des **Europäischen Systems der Zentralbanken** und der **Europäischen Zentralbank**, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist (in der durch den Vertrag von Amsterdam, den Vertrag von Nizza, den Beschluss des Rates 2003/223/EG und die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge geänderten Fassung).

EU-Rat (EU Council): Organ der Europäischen Union, das aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten besteht, normalerweise aus den jeweils zuständigen Fachministern. Der in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister tagende EU-Rat wird häufig als **ECOFIN-Rat** bezeichnet. Bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung tritt der EU-Rat zudem in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs zusammen. Nicht zu verwechseln mit dem **Europäischen Rat**.

Eurogruppe (Eurogroup): Informelles Gremium zur Abstimmung unter den Ministern aus dem **ECOFIN-Rat**, welche die Mitgliedstaaten des **Euro-Währungsgebiets** vertreten. Die Eurogruppe tritt regelmäßig – in der Regel im Vorfeld von ECOFIN-Ratssitzungen – zusammen, um Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Zuständigkeit der Euro-Länder für die gemeinsame Währung zu erörtern. Die **Europäische Kommission** und die **EZB** werden regelmäßig eingeladen, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

Europäische Kommission (European Commission): Organ der europäischen Union, das die Umsetzung der Bestimmungen des **EG-Vertrags** gewährleistet, die Politik der Gemeinschaft gestaltet, Vorschläge zum Gemeinschaftsrecht unterbreitet und mit bestimmten anderen Kompetenzen ausgestattet ist. Auf wirtschaftspolitischem Gebiet stellt die Kommission die integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung auf, in denen die Empfehlungen für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik sowie die beschäftigungspolitischen Leitlinien enthalten sind, und berichtet dem **EU-Rat** über konjunkturelle und wirtschaftspolitische Entwicklungen. Sie prüft die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der multilateralen Überwachung und legt dem EU-Rat Berichte vor.

Europäischer Rat (European Council): Gibt der EU die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest. Der Europäische Rat setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der **Europäischen Kommission** zusammen (siehe auch **EU-Rat**). Er besitzt keine Gesetzgebungsbefugnisse.

Europäisches Parlament (European Parliament): Organ der Europäischen Union, das aus 732 Vertretern der Bürger der EU-Mitgliedstaaten (Stand Juli 2004) besteht. Es ist am Gesetzgebungsprozess der EU in unterschiedlichem Umfang beteiligt, das heißt abhängig von dem Verfahren, nach dem die betreffenden EU-Rechtsvorschriften erlassen werden. Auf dem Gebiet der Geldpolitik und des **ESZB** besitzt das Parlament überwiegend beratende Befugnisse. Der **EG-Vertrag** sieht jedoch gewisse Verfahren vor, welche die demokratische Verantwortung der **EZB** gegenüber dem Parlament gewährleisten sollen (Vorlage des Jahresberichts der EZB einschließlich einer allgemeinen Aussprache über die Geldpolitik sowie Anhörungen durch die zuständigen Parlamentsausschüsse).

Europäisches System der Zentralbanken (ESZB) (European System of Central Banks – ESCB): Zentralbanksystem der Europäischen Union. Das ESZB besteht aus der **EZB** und den nationalen Zentralbanken (NZBen) aller 25 EU-Mitgliedstaaten, das heißt, es umfasst neben den Mitgliedern des **Eurosystems** auch die NZBen jener Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben. Das ESZB wird vom **EZB-Rat** und dem **EZB-Direktorium** geleitet. Ein drittes Beschlussorgan ist der **Erweiterte Rat**.

Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95) (European System of Accounts 1995 – ESA 95): Umfassende, integrierte Systematik volkswirtschaftlicher Konten auf Grundlage von international abgestimmten statistischen Konzepten, Definitionen, Klassifikationen und Verbuchungsregeln zum Zweck der harmonisierten quantitativen Darstellung der Volkswirtschaften der EU-Mitgliedstaaten. Das ESVG 95 ist die EU-Version des internationalen System of National Accounts 1993 (SNA 93).

Europäisches Währungsinstitut (EWI) (European Monetary Institute – EMI): Wurde mit Beginn der zweiten Stufe der **Wirtschafts- und Währungsunion** am 1. Januar 1994 für einen befristeten Zeitraum errichtet. Die zwei Hauptaufgaben des EWI waren die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken und der Koordinierung der Geldpolitiken der Mitgliedstaaten sowie die Durchführung der Vorarbeiten, die für die Errichtung des **Europäischen Systems der Zentralbanken**, die Durchführung einer einheitlichen Geldpolitik und die Schaffung einer gemeinsamen Währung in der dritten Stufe erforderlich waren. Das EWI wurde am 1. Juni 1998 nach der Errichtung der **EZB** aufgelöst.

Europäische Zentralbank (EZB) (European Central Bank – ECB): Die EZB ist der Mittelpunkt des **Eurosystems** und des **Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)** und besitzt gemäß Gemeinschaftsrecht (Artikel 107 Absatz 2 des **EG-Vertrags**) eigene Rechtspersönlichkeit. Sie stellt sicher, dass die dem Eurosystem und dem ESZB übertragenen Aufgaben entweder durch ihre eigene Tätigkeit oder durch die Tätigkeit der NZBen nach Maßgabe der **ESZB-Satzung** erfüllt werden. Die EZB wird vom **EZB-Rat** und dem **EZB-Direktorium** geleitet. Ein drittes Beschlussorgan ist der **Erweiterte Rat**.

Eurostat (Eurostat): Das statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ist innerhalb der **Europäischen Kommission** für die Erstellung der Statistiken der Gemeinschaft verantwortlich.

Eurosystem (Eurosystem): Zentralbanksystem des **Euro-Währungsgebiets**. Das Eurosystem setzt sich aus der **EZB** und den NZBen der EU-Mitgliedstaaten zusammen, die den Euro in der dritten Stufe der **Wirtschafts- und Währungsunion** eingeführt haben (siehe auch **Euro-Währungsgebiet**). Das Eurosystem wird vom **EZB-Rat** und dem **EZB-Direktorium** geleitet.

Euro-Währungsgebiet (Euroraum, Eurogebiet) (euro area): Gebiet, das jene Mitgliedstaaten der EU umfasst, in denen der Euro gemäß dem **EG-Vertrag** als gemeinsame Währung eingeführt wurde und in denen unter der Verantwortung des **EZB-Rats** eine gemeinsame Geldpolitik betrieben wird. Zum Euro-Währungsgebiet gehören zurzeit Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland.

Eventualverbindlichkeiten (contingent liabilities): Zahlungsverpflichtungen des Staates, die nur bei Eintritt bestimmter Ereignisse fällig werden, zum Beispiel Staatsbürgschaften und -garantien.

EZB-Direktorium (Executive Board): Eines der Beschlussorgane der **EZB**. Es setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie vier weiteren Mitgliedern zusammen, die einvernehmlich von den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ernannt werden.

EZB-Rat (Governing Council): Oberstes Beschlussorgan der **EZB**. Setzt sich aus den Mitgliedern des **EZB-Direktoriums** und den Zentralbankpräsidenten der EU-Mitgliedstaaten, die den **Euro** eingeführt haben, zusammen.

Gemeinschaftlicher Besitzstand (acquis communautaire): Umfasst das gesamte, für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliche Gemeinschaftsrecht einschließlich seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof.

Harmonisierte langfristige Zinssätze (harmonised long-term interest rates): Artikel 4 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des **EG-Vertrags** verlangt, dass die Konvergenz der Zinssätze anhand der Zinssätze langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen wird. Um die Vorgabe des EG-Vertrags zu erfüllen, hat die **EZB** konzeptionelle Arbeit im Hinblick auf eine Harmonisierung der Statistiken über die langfristigen Zinssätze geleistet und erhebt in Zusammenarbeit mit und im Auftrag der **Europäischen Kommission (Eurostat)** regelmäßig Daten von den NZBen. Zur Konvergenzprüfung im vorliegenden Bericht werden vollständig harmonisierte Daten verwendet.

Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) (Harmonised Index of Consumer Prices – HICP): Index der Verbraucherpreise, der von **Eurostat** für alle EU-Mitgliedstaaten einheitlich berechnet wird.

Intervention an den Interventionspunkten (intervention at the limits): Obligatorische Intervention der Zentralbanken, wenn ihre Währungen den jeweiligen unteren bzw. oberen Interventionspunkt der **Schwankungsbreiten des WKM II** erreichen.

Intramarginale Intervention (intra-marginal intervention): Intervention einer Zentralbank zur Beeinflussung des Wechselkurses ihrer Währung innerhalb der **Schwankungsbreiten des WKM II**.

Investitionen (investment): Bruttoanlageinvestitionen im Sinne des **Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995**.

Kapitalgedeckte beziehungsweise nicht kapitalgedeckte Altersversorgungssysteme (funded and unfunded pension schemes): Bei kapitalgedeckten Altersversorgungssystemen sind die Versorgungsansprüche durch den aus Beiträgen finanzierten Aufbau von Vermögen gedeckt. Bei nicht kapitalgedeckten – häufig als „umlagefinanziert“ bezeichneten – Systemen der Alterssicherung werden die laufenden Beiträge dagegen sofort zur Auszahlung der Versorgungsansprüche an die jeweilige Rentnergeneration verwendet. Es wird also kein Kapital angesammelt.

Konvergenzkriterien (convergence criteria): In Artikel 121 Absatz 1 des **EG-Vertrags** festgelegte (und im Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 näher bestimmte) Kriterien, die die EU-Mitgliedstaaten erfüllen müssen, bevor sie den Euro einführen können. Sie stellen auf die Entwicklung hinsichtlich der Preisstabilität, der Finanzlage der öffentlichen Hand, der Wechselkurse sowie der langfristigen Zinssätze ab. In den von der **Europäischen Kommission** und der **EZB** nach Artikel 121 Absatz 1 erstellten Berichten wird geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob die einzelnen Mitgliedstaaten diese Kriterien erfüllen.

Konvergenzprogramm (convergence programme): Programm, das mittelfristige staatliche Planungen und Annahmen über die Entwicklung wichtiger ökonomischer Variablen im Hinblick auf die Erreichung der im **EG-Vertrag** aufgeführten **Referenzwerte** enthält. Auch Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die zugrunde gelegten wirtschaftlichen Szenarien werden dargelegt. Konvergenzprogramme umfassen normalerweise die folgenden drei bis vier Jahre, werden in dieser Zeit aber regelmäßig aktualisiert. Sie werden von der **Europäischen Kommission** und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss geprüft. Deren Berichte dienen als Grundlage für die Beurteilung durch den **ECOFIN-Rat**. Nach dem Beginn der dritten Stufe der **Wirtschafts- und Währungsunion** legen EU-Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, weiterhin Konvergenzprogramme vor, während Länder, die zum **Euro-Währungsgebiet** gehören, im Einklang mit dem **Stabilitäts- und Wachstumspakt** jährliche Stabilitätsprogramme vorlegen.

Laufende Übertragungen (current transfers): Öffentliche Übertragungen an Unternehmen, private Haushalte und das Ausland (abzüglich Übertragungen aus dem Ausland), die in keinem Zusammenhang mit vermögenswirksamen Ausgaben stehen. Sie umfassen unter anderem Güter- und Importsubventionen, Sozialleistungen sowie Zahlungen an EU-Institutionen.

Leitkurs (central rate): Gegenüber dem Euro festgelegter Wechselkurs der am **WKM II** teilnehmenden Währungen, um den die **Schwankungsbreiten des WKM II** definiert sind.

Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung (measures with a temporary effect): Umfassen alle nichtkonjunkturellen Einflüsse auf fiskalpolitische Variablen, die a) das Defizit oder den Bruttoschuldenstand des **Staates** (siehe auch **Schuldenquote** und **Defizitquote**) nur in einem bestimmten Zeitraum vermindern bzw. erhöhen (Einmaleffekte) oder die b) die Haushaltssituation in einem bestimmten Zeitraum zum Nachteil (oder Vorteil) der Finanzlage folgender Jahre verbessern oder verschlechtern („sich selbst umkehrende“ Effekte).

Nichtkonjunkturelle Faktoren (non-cyclical factors): Einflüsse auf den öffentlichen Haushaltsaldo, die nicht auf Konjunkturschwankungen (siehe **zyklische Komponente des Haushaltssaldos**) zurückzuführen sind. Sie können daher entweder das Ergebnis struktureller, das heißt permanenter Änderungen der Haushaltspolitik sein oder von **Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung** herrühren.

Öffentliche Haushalte (Staat) (general government): Sektor, der laut dem **Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995** jene Gebietskörperschaften umfasst, deren Hauptfunktion darin besteht, nicht marktbestimmte Waren und Dienstleistungen für den Individual- und Kollektivkonsum bereitzustellen und/oder die Einkommen und Vermögen umzuverteilen. Darin enthalten sind die Teilspektoren Zentralstaat, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung. Einrichtungen der öffentlichen Hand mit Erwerbzzweck, wie zum Beispiel staatliche Unternehmen, werden nicht den öffentlichen Haushalten zugerechnet.

Primärsaldo (primary balance): Öffentlicher Finanzierungssaldo (Finanzierungsdefizit oder -überschuss) abzüglich Zinsausgaben auf die bestehende konsolidierte öffentliche Verschuldung.

Produktionslücke (output gap): Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem potenziellen Produktionsniveau einer Volkswirtschaft, gemessen in Prozent des Produktionspotenzials. Das Produktionspotenzial wird auf der Basis der trendmäßigen Wachstumsrate der Volkswirtschaft berechnet. Eine positive Produktionslücke bedeutet, dass die tatsächliche Produktion über dem Trend bzw. dem potenziellen Produktionsniveau liegt, und deutet auf möglicherweise entstehenden

den Inflationsdruck hin. Eine negative Produktionslücke zeigt an, dass die tatsächliche Produktion unter dem Trend bzw. dem potenziellen Produktionsniveau liegt, und ist ein Hinweis darauf, dass wahrscheinlich kein Inflationsdruck herrscht.

Realignment (realignment): Änderung des **Leitkurses** einer am **WKM II** teilnehmenden Währung.

Rechtliche Konvergenz (legal convergence): Prozess, bei dem die EU-Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften anpassen, um sie für die Zwecke a) einer Integration ihrer NZBen in das **Europäische System der Zentralbanken** und b) der Einführung des Euro mit dem **EG-Vertrag** und der **ESZB-Satzung** in Einklang zu bringen und ihre NZBen zu einem integralen Bestandteil des **Eurosystems** zu machen.

Referenzwert (reference value): Das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gibt explizite Referenzwerte für die **Defizitquote** (3 % des BIP) und die **Schuldenquote** (60 % des BIP) des Staates an, während das Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des **EG-Vertrags** die Methodik zur Berechnung der Referenzwerte festlegt, anhand deren die Konvergenz der Preise und der langfristigen Zinssätze geprüft wird.

Referenzzeitraum (reference period): Zeitraum, der in Artikel 121 des **EG-Vertrags** und im Protokoll über die Konvergenzkriterien zum Zwecke der Prüfung der Konvergenzfortschritte vorgesehen ist.

Schuldenquote (der öffentlichen Haushalte) (debt ratio (general government)): Der öffentliche Schuldenstand ist definiert als Brutto-Gesamtschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung zwischen und innerhalb der Sektoren des **Staates**. Die Schuldenquote ist definiert als das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem BIP zu jeweiligen Marktpreisen. Sie ist Gegenstand eines der in Artikel 104 Absatz 2 des **EG-Vertrags** festgelegten finanzpolitischen Konvergenzkriterien, nach denen bestimmt wird, ob ein übermäßiges Defizit besteht.

Schwankungsbreiten des WKM II (ERM II fluctuation margins): Bereich zwischen dem oberen und unteren Interventionspunkt, in dem die am **WKM II** teilnehmenden Währungen gegenüber dem Euro schwanken dürfen.

Stabilitäts- und Wachstumspakt (Stability and Growth Pact): Ziel des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist die Gewährleistung gesunder Staatsfinanzen in der dritten Stufe der **Wirtschafts- und Währungsunion** als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und für ein starkes, nachhaltiges und der Schaffung von Arbeitsplätzen förderliches Wachstum. Zu diesem Zweck enthält der Pakt die Auflage für die EU-Mitgliedstaaten, mittelfristige Haushaltsziele festzulegen. Auch das **Verfahren bei einem übermäßigen Defizit** ist im Pakt genau geregelt. Der Pakt besteht aus der Entschließung des Europäischen Rats von Amsterdam über den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 sowie zwei Verordnungen des EU-Rats, nämlich Verordnung (EG) Nr. 1466/97 vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken in der durch Verordnung (EG) Nr. 1055/2005 vom 27. Juni 2005 geänderten Fassung sowie Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit in der durch Verordnung (EG) Nr. 1056/2005 vom 27. Juni 2005 geänderten Fassung.

Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (excessive deficit procedure): Das in Artikel 104 des **EG-Vertrags** niedergelegte und im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einzelnen festgelegte Verfahren verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin, legt die Kriterien fest, anhand deren entschieden wird, ob ein übermäßiges Defizit besteht, und bestimmt die weitere Vorgehensweise für den Fall, dass die Kriterien hinsichtlich der Haushaltslage bzw. des öffentlichen Schuldenstands nicht eingehalten werden. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit in der durch Verordnung (EG) Nr. 1056/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 geänderten Fassung, die Teil des **Stabilitäts- und Wachstumspakts** ist.

Vermögenswirksame Ausgaben (netto) (net capital expenditure): Enthalten die vermögenswirksamen Ausgaben des Staates für die Endverwendung (d. h. Bruttoanlageinvestitionen zuzüglich Nettoerwerb von Grundstücken und immateriellen Vermögensgütern zuzüglich Vorratsveränderungen) sowie die Nettovermögensübertragungen (d. h. Investitionszuschüsse zuzüglich staatlicher Transferzahlungen ohne Gegenleistung zur Finanzierung bestimmter Bruttoanlageinvestitionen anderer Sektoren abzüglich vermögenswirksamer Steuern und sonstiger öffentlicher Einnahmen aus Vermögensübertragungen).

Wachstum/Zins-Differenzial (growth-interest rate differential): Differenz zwischen der jährlichen Veränderung des nominalen BIP und dem durchschnittlichen, auf die ausstehende Staatsschuld entrichteten nominalen Zinssatz („effektiver Zinssatz“). Stellt einen der Bestimmungsfaktoren für Veränderungen der öffentlichen **Schuldenquote** dar.

Wechselkursvolatilität (exchange rate volatility): Ein Maß für die kurzfristigen Wechselkursauschläge; wird gewöhnlich anhand der annualisierten Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen berechnet.

Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) (Economic and Monetary Union – EMU): Der **EG-Vertrag** beschreibt den Weg zur WWU innerhalb der EU als dreistufigen Prozess. Die erste Stufe der WWU, die in erster Linie vom Abbau sämtlicher Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs innerhalb der EU gekennzeichnet war, begann im Juli 1990 und endete am 31. Dezember 1993. Die zweite Stufe begann am 1. Januar 1994 und sah unter anderem die Errichtung des **Europäischen Währungsinstituts (EWI)**, das Verbot der Finanzierung der öffentlichen Hand durch die Zentralbanken und ihres bevorrechtigten Zugangs zu Finanzinstituten sowie die Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite vor. Die dritte Stufe begann am 1. Januar 1999 mit der Übertragung der geldpolitischen Zuständigkeit auf die **EZB** und der Einführung des Euro. Die Bargeldumstellung am 1. Januar 2002 stellte die letzte Etappe auf dem Weg zur Vollendung der WWU dar.

WKM II (Wechselkursmechanismus II) (ERM II – exchange rate mechanism II): Bildet den Rahmen für die wechselkurspolitische Zusammenarbeit zwischen den Ländern des **Euro-Währungsgebiets** und den EU-Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der **WWU** teilnehmen. Der WKM II ist eine multilaterale Vereinbarung mit festen, aber anpassungsfähigen **Leitkursen** und einer Standardschwankungsbandbreite von $\pm 15\%$. Entscheidungen über die Leitkurse und gegebenenfalls engere Bandbreiten werden einvernehmlich auf der Basis einer multilateralen Vereinbarung zwischen dem betreffenden EU-Mitgliedstaat, den Ländern des Euro-Währungsgebiets, der **EZB** und den anderen am Wechselkursmechanismus teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten getroffen. Alle Teilnehmer des WKM II einschließlich der EZB haben das Recht, ein vertrauliches Verfahren zur Überprüfung der Leitkurse einzuleiten (siehe auch **Realignment**).

Zentralstaat (central government): Zentralregierung im Sinne des **Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995**, das heißt der Staat ohne regionale und lokale Gebietskörperschaften (siehe auch **öffentliche Haushalte**). Umfasst alle zentralen öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt, mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherungen.

Zusammengefasster Saldo der Direktinvestitionen und Wertpapieranlagen (combined direct and portfolio investment balance): Summe der Salden der Direktinvestitionen und Wertpapieranlagen in der Kapitalbilanz der Zahlungsbilanz. Direktinvestitionen sind Auslandsinvestitionen mit dem Zweck, auf Dauer Anteile an/von einem Unternehmen zu erwerben, das in einem anderen Land ansässig ist (durch den Erwerb von mindestens 10 % der Stammaktien oder der Stimmrechte). Direktinvestitionen umfassen Beteiligungskapital, reinvestierte Gewinne und sonstige Anlagen im Zusammenhang mit Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen. Wertpapieranlagen betreffen Dividendenwerte (sofern es sich nicht um eine Direktinvestition handelt) und Schuldverschreibungen in Form von Anleihen und Geldmarktpapieren.

Zyklische Komponente des Haushaltssaldos (cyclical component of the budget balance): Diese von der **Europäischen Kommission** geschätzte Größe zeigt die Wirkung der **Produktionslücke** auf den Finanzierungssaldo.

ISSN 1725929-0



9 771725 929006